

VEREINTE NATIONEN



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · ONUCA · UNIKOM · MINURSO ·
ONUSAL · UNAVEM II · UNAMIC

40. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · Juni 1992

3
1
92



VEREINTE NATIONEN

40. Jahrgang

Juni 1992

Heft 3

Konrad Melchers

Hehre Ziele, klares Scheitern

Die Schlußbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für Afrika (UNPAAERD)

81

Pierre Simonitsch

Die persönliche Meinung:

Minderheitenschutz statt Balkanisierung

83

Rudolf Schmidt · Susanne Wasum-Rainer

Nicht nur Geld und gute Worte

Der deutsche Beitrag zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen

88

Thomas Bernauer · Thomas Schmalberger

Forschung im Dienste der internationalen Sicherheit und Abrüstung

Das Programm des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

93

Literaturhinweise

Per Fischer · Joachim Krause

Simma: Charta der Vereinten Nationen. Kommentar · Wolfrum: Handbuch Vereinte Nationen · Sur: Verification of Current Disarmament and Arms Limitation Agreements · Sur: Disarmament Agreements and Negotiations · Alves: Prevention of an Arms Race in Outer Space · Bernauer: Nuclear Issues on the Agenda of the Conference on Disarmament

97

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Klaus Hüfner, Kai-Uwe Schrogl, Peter-Tobias Stoll, Hans-Peter Winkelmann

Rüstungskonversion als Chance für Entwicklung und Umwelt (15)

100

Europäische Gemeinschaft erstmals Mitglied einer Sonderorganisation (16)

101

·Hamburger Regeln· treten in Kraft (17)

103

Weichenstellung für die Telekommunikation im 21. Jahrhundert (18)

104

Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Mitgliedschaft, Jugoslawien, Zypern, UN-Personal

105

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992 (Tabelle)

116

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920-0874.

© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.

Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1989.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegen zwei Beilagen der DGVN, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prälat Heinz-Georg Binder, Bevollmächtigter der EKD in Bonn

Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs

Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.

Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.

Dr. Walter Gehloff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank

Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses

Dr. Hans-Werner Lautenschlager, Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB

Wolfgang Mischnick, MdB

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Karl Josef Partsch

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph.D.

Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages

Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP

Günther van Well

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt (Vorsitzende)

Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow (Stellvertretende Vorsitzende)

Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)

Sabine von Bennigsen, München

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg

Dr. Klaus Dicke, Kiel

Ulrich Irmer, MdB, München

Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn

Dr. Günther Unser, Aachen

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Oskar Barthels

Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1

☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Hehre Ziele, klares Scheitern

Die Schlußbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für Afrika (UNPAAERD)

KONRAD MELCHERS

»Wenn man von einer Krise zur nächsten taumelt, so wird es schwierig, die Aufmerksamkeit auf die für eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung unabdingbaren langfristigen strukturellen Umgestaltungen zu richten. Unglücklicherweise hat das Interesse an Afrika in dem Maße nachgelassen, in dem die Aufmerksamkeit der Medien und der wichtigsten Industrieländer von den Übergangsproblemen Osteuropas und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion in Beschlag genommen wird.

Ihr Treffen findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem eine neuerliche Krise ihren Schatten auf Afrika wirft. Ich meine die Dürre im östlichen und im südlichen Afrika, deren volles Ausmaß wir gerade erst untersuchen. Die Dürre betrifft um die 13 Länder und gefährdet nicht weniger als 115 Millionen Menschen.«

Botschaft des UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali vom 8. Mai 1992 an die in der ugandischen Hauptstadt Kampala tagende »Weltweite Koalition für Afrika«, eine Konsultativgruppe, der Vertreter Afrikas und der »Geber« angehören

Mit einem Eklat begann am 7. November 1991 um 10.05 Uhr die 43. Plenarsitzung der 46. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York: Der norwegische Botschafter Martin Huslid weigerte sich angesichts einer »Versammlung, die sich nicht versammelt hat«, die Debatte zur Überprüfung des *Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas (1986–1990)* (UNPAAERD) zu beginnen. Schon der damalige UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar hatte den Ad-hoc-Plenarausschuß, der die Debatte vorbereitete und über dessen Ergebnisse Huslid als Vorsitzender des Ausschusses berichten sollte, am 3. September 1991 vor nahezu leeren Sesseln eröffnen müssen.

Dieses Desinteresse der UN-Mitgliedstaaten stand in krassem Gegensatz zu den PR-Aktivitäten anlässlich der 13. UN-Sondergeneralversammlung vom 27. Mai bis zum 1. Juni 1986, mit der auf die in den achtziger Jahren zutage getretene Entwicklungskrise Afrikas reagiert wurde und die das Aktionsprogramm beschlossen hatte.¹ Anlässlich ihrer Eröffnung gaben damals Popstars wie Bob Geldof Benefizkonzerte und beteiligten sich viele Tausend Menschen in 115 Städten in 48 Ländern an 10-Kilometer-Wettläufen gegen die Zeit. Huslids Demonstration gegen die Gleichgültigkeit währte allerdings nur einige Sekunden und blieb allgemein unbeachtet. Als loyaler Diplomat ließ er sich rasch vom saudiarabischen Präsidenten der Generalversammlung, Samir Shihabi, in die Pflicht nehmen, um dann unverzüglich seinen diplomatisch unterkühlten Bericht vorzutragen. An der folgenden Aussprache beteiligten sich lediglich 14 Redner. Ein Vertreter der Bundesregierung war nicht darunter. Wurde diese immerhin von den Niederlanden, die für die EG sprachen, mitvertreten, so fehlten die USA ganz. Bis zum Mittagessen war die Sitzung überstanden.

Gleichwohl war die Debatte mit beträchtlichem Aufwand des UN-Apparats vorbereitet worden.² Eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe hatte schon 1990 mit der Befragung der afrikanischen Regierungen und der verschiedenen UN-Einrichtungen begonnen. Ende Januar 1991 veröffentlichte zuerst der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) einen Evaluierungsbericht.³ Mitte Mai verabschiedete die Ministerkonferenz der afrikanischen Entwicklungs- und Planungsminister auf der 26. Tagung der UN-Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) ein »Memorandum«,⁴ dem der Ständige Leitungsausschuß der Minister der

Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) Mitte August eine »Vorlage für die Schlußüberprüfung des UNPAAERD« nachschob.⁵ Ebenfalls im August publizierte der UN-Generalsekretär einen zweiteiligen Bericht,⁶ der Vorschläge für einen »neuen Pakt für die afrikanische Entwicklung in den neunziger Jahren« enthält. Im zweiten Teil befaßt er sich mit den Problemen des Rohstoffsektors und folgt damit einem Wunsch der afrikanischen Mitgliedsländer, die mit den Ergebnissen des Rohstoffberichts einer Expertengruppe unter Vorsitz des ehemaligen australischen Ministerpräsidenten Malcolm Fraser⁷ unzufrieden waren.⁸ Auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) veröffentlichten ein Positionspapier.⁹ Der zur Vorbereitung der Evaluierung eingesetzte Ad-hoc-Plenarausschuß tagte vom 3. bis 14. September 1991 und legte der 46. Generalversammlung seinen Bericht¹⁰ vor, der bei der Debatte im Plenum der Generalversammlung am 7. November allerdings noch keinen Konsens fand. Dies gelang schließlich mit der ohne förmliche Abstimmung erfolgten Verabschiedung der nochmals überarbeiteten Bilanz als Resolution 46/151 am 18. Dezember 1991; diese enthält auch eine »Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren«.

DIE FAKTEN

Wie schon die 1988 vorgelegte Zwischenbilanz des UNPAAERD krankt auch die endgültige Evaluierung an einem systematischen Defizit: Eine Überprüfung des Programms ist nach wissenschaftlichen Standards nicht möglich, da mangels

Autoren dieser Ausgabe

Thomas Bernauer, M.A., geb. 1963, ist seit 1988 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Genf.

Dr. Konrad Melchers, geb. 1942, ist Redakteur beim (1991 mit dem Journalistenpreis »Entwicklungspolitik« ausgezeichneten) Fachinformationsdienst »Entwicklungspolitik« des Evangelischen Pressedienstes in Frankfurt/Main.

Thomas Schmalberger, geb. 1966, ist seit 1990 Forschungsassistent am Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Genf.

Dr. Rudolf Schmidt ist Leiter des Referats »Grundsatzfragen der Vereinten Nationen« des Auswärtigen Amtes; zuvor (1986–1990) leitete er die politische Abteilung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der UN.

Pierre Simonitsch, geb. 1937, ist Genfer UN-Korrespondent der »Frankfurter Rundschau« sowie des Züricher »Tages-Anzeigers«; vier Jahre lang war er Präsident der Vereinigung der UN-Korrespondenten in Genf.

Dr. Susanne Wasum-Rainer ist Referentin im Referat »Grundsatzfragen der Vereinten Nationen« des Auswärtigen Amtes in Bonn.

quantitativer Zielgrößen im UNPAAERD Soll-Ist-Vergleiche nur in ganz wenigen Fällen angestellt werden können. Auch wirtschaftspolitische Konzepte oder gar ordnungspolitische Ansätze, wie sie Strukturanpassungsprogrammen zugrundeliegen, sind nicht zu überprüfen, da das Aktionsprogramm auf die Analyse von Kausalzusammenhängen beziehungsweise die politische Bestimmung von Ziel-Mittel-Beziehungen verzichtet. Vor allem der Bericht des UN-Generalsekretärs beschränkt sich darauf, rein deskriptiv auf verschiedenen Ebenen und von Sektor zu Sektor Veränderungen darzustellen. So kommt es, daß empirische Daten der Änderungen von Ziel- und Instrumentvariablen, die nicht den Erwartungen ökonomischer Theorien oder des ökonomischen Common sense entsprechen, gar nicht erst diskutiert werden.

Beispielsweise werden die Ursachen der negativen Wachstumsraten des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens nicht behandelt, obgleich Zielgrößen über den Ressourcentransfer nach Afrika aus positiven wirtschaftlichen Wachstumsraten abgeleitet werden. Ebenso steht der Hinweis, daß die große Mehrzahl der afrikanischen Länder schon seit Jahren schmerzhaft Strukturanpassungsprogramme durchführt, kommentarlos neben zahlreichen Feststellungen über die Mißerfolge eben dieser Programme. Auch wird auf die erhebliche Zunahme der Ausgaben für die landwirtschaftliche Entwicklung verwiesen, während gleichzeitig die Nahrungsmittelimporte ständig weiter steigen und die Agrarexporte nicht nur monetär drastisch gefallen sind, sondern auch quantitativ stagnieren. Oder es wird ohne Rückbezug nebeneinander erwähnt, daß neun Zehntel der afrikanischen Länder inzwischen Bevölkerungsprogramme durchführen, gleichzeitig aber die historisch einmalige Rate des Bevölkerungswachstums von 3,1 vH pro Jahr nicht gefallen ist.

Ungeachtet dieser methodischen Schwäche, deren Ursache darin liegt, daß Schuldzuweisungen besonders an die Adresse der mächtigen Mitglieder der Vereinten Nationen inzwischen tabuisiert werden, enthalten die Berichte des UNCTAD- und des UN-Generalsekretärs eine Fülle von Daten zum weiteren wirtschaftlichen Verfall der meisten afrikanischen Länder. Damit zeigen sie das eklatante Scheitern des UNPAAERD. Im Kern kommen die Berichte zu folgendem Ergebnis: Die afrikanischen Länder unternahmen im Programmzeitraum große Spar- und Reformanstrengungen, aber die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechterten sich beziehungsweise blieben sehr ungünstig. Auch die Hilfsbereitschaft der Industrieländer ging eher zurück. Als Folge verschlimmerte sich die wirtschaftliche und soziale Lage Afrikas während der Laufzeit des UNPAAERD. Aus den Feststellungen, die die Berichte im einzelnen treffen, läßt sich ein ungeschminktes Bild der gegenwärtigen Lage Afrikas gewinnen; sie sollen daher nachstehend dargestellt werden.

Strukturanpassungen und Reformen

Von IMF und Weltbank gestützte Strukturanpassungsprogramme führen 36 Länder durch. Besonders einschneidend sind die Währungsabwertungen. Zwischen 1981 und 1989 haben die Länder, die vom ›Sonderprogramm Afrika‹ (SPA) der Weltbank erfaßt sind, ihre Währungen im Durchschnitt um 45 vH abgewertet.

Der Anteil der Staatseinnahmen (einschließlich Entwicklungshilfe) am Bruttoinlandsprodukt (BIP) erhöhte sich im Durchschnitt von 22,4 im Jahre 1986 auf 23,8 vH 1989, bei SPA-Ländern von 17,8 auf 23,5 vH. Das staatliche Defizit konnte in diesem Zeitraum bei den Ländern im Afrika südlich der Sahara von durchschnittlich 7,1 auf 5 vH des BIP gesenkt werden. Dies führte aber dazu, daß die Realeinkommen der staatlichen Bediensteten in den achtziger Jahren im Durchschnitt mehr als halbiert wurden. Für alle Lohn- und Einkommensbezieher reduzierten sich die durchschnittlichen Einkommen um 30 vH. Die Ausgaben für Gesundheit und Erziehung gin-

gen um 50 vH beziehungsweise 25 vH zurück. Die Einschulungsquote in der Grundschule sank dementsprechend von 77 vH 1980 auf 70 vH 1990. 30 vH der Schüler verließen die Grundschule aber schon nach zwei Jahren wieder. Allgemein ist die Qualität der Schul- und Hochschulausbildung drastisch gesunken. Die Verbreitung von Massenerkrankungen wie Malaria (90 Millionen Menschen), Bilharziose (140 Millionen), Elefantiasis (28 Millionen) oder Flußblindheit (17 Millionen) hat wieder stark zugenommen. Rasch verbreitet sich besonders auch Aids. Die WHO schätzt, daß 1991 die Zahl der HIV-infizierten Menschen in Afrika 6 Millionen erreicht hat.

Die Weltbank hat auf Grund der wachsenden Kritik an den negativen Auswirkungen ihrer Strukturanpassungsprogramme den Anteil der Sozialausgaben von 9 vH in den Jahren 1985–87 auf 15 bis 20 vH für den Zeitraum 1990–93 gesteigert. Zwei Drittel der Programmkosten sollen jetzt auf sektorale und institutionelle Reformmaßnahmen entfallen (gegenüber weniger als der Hälfte Mitte der achtziger Jahre). Der UNCTAD-Bericht stellt anerkennend fest, daß die Weltbank inzwischen die destabilisierende Wirkung vieler der von ihr früher verschriebenen Maßnahmen eingesehen habe, insbesondere die rücksichtslose Entlassung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst ohne Hilfestellung für eine Beschäftigung im privaten Sektor oder die verheerenden Kürzungen der Ausgaben in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und materielle Infrastruktur.

Bei der Bekämpfung der Inflation waren die afrikanischen Länder kaum erfolgreich. Im Weltvergleich ist nach Lateinamerika in Afrika der Preisanstieg am zweithöchsten. In Nordafrika schwankte er zwischen 12 und 20 vH pro Jahr. In einigen Ländern wie Sambia, Sierra Leone, Somalia und Zaire lag er zwischen 50 und 90 vH. (Die meisten der Frankenzonen zugehörigen Länder verzeichneten keine Inflation, bedingt durch eine ›Überbewertung‹ ihrer Währungen als Folge ihrer fixen Parität mit dem französischen Franc.)

Zwei Drittel der SPA-Länder haben jetzt ein real positives Zinsniveau – die Zinsen sind also noch höher als die Inflationsrate – gegenüber einem Drittel zu Beginn des SPA. Die Sparquote stagnierte dennoch bei 16 vH gegenüber 24 vH 1980. Die Investitionsquote ging gar von 23,9 auf 19,2 vH im Programmzeitraum zurück. Das hohe Zinsniveau konnte die Kapitalflucht nicht aufhalten. Für den Programmzeitraum schätzt sie der Bericht des UN-Generalsekretärs auf 30 Mrd US-Dollar.

Die Preise wurden in den meisten Ländern weitgehend freigegeben und die staatlichen Monopole besonders im Agrarhandel aufgehoben. Bis 1989 waren in SPA-Ländern über 240 staatliche Industriebetriebe privatisiert oder liquidiert.

Weniger Erfolge verzeichnen die Berichte hinsichtlich der Rolle der Frauen und des Umweltschutzes. Der Bericht des UN-Generalsekretärs vermerkt zwar, daß 80 vH der Länder, die sich an seiner Umfrage beteiligten, spezielle Förderungsprogramme für Frauen eingerichtet haben; der Bericht des UNCTAD-Generalsekretärs unterstreicht aber, daß solche Maßnahmen die allgemein unterprivilegierte Lage der Frauen nicht geändert hätten. Was den Umweltschutz angeht, so wird nach Angaben der Weltbank derzeit nur jeder 29. gefällte Baum wieder aufgeforstet; der Bericht des UN-Generalsekretärs nennt eine Wiederaufforstungsrate von 7 vH. Positiv werden besonders die Umweltschutz-Bemühungen Madagaskars hervorgehoben, wo allerdings innerhalb weniger Jahrzehnte die bewaldete Fläche von 80 auf 16 vH der Gesamtfläche dezimiert worden ist.

Die Wachstumsrate des BIP für ganz Afrika erhöhte sich zwar von 0,4 vH 1987 auf 2,9 vH 1989. Dies war aber in erster Linie witterungsbedingt die Folge relativ guter Ernten; die Wachstumsrate der landwirtschaftlichen Produktion stieg im selben Zeitraum von 1,5 auf 3,1 vH und erreichte damit gerade etwa die des Bevölkerungswachstums. Der Bericht des UN-Generalsekretärs weist darauf hin, daß die Mehrzahl der afrikanischen

Minderheitenschutz statt Balkanisierung

Die Gewaltorgie im ehemaligen Jugoslawien macht uns ratlos. Verhaltensforscher würden auf die im Stammhirn gespeicherten Urinstinkte verweisen, welche in bestimmten Stresssituationen die menschliche Vernunft ausschalten und zu kollektiver Hysterie führen können. Die irrationalen Konflikte auf dem Balkan stellen unsere Prämissen in Frage. Sie sind ein schlechtes Omen für ein supranationales Europa, denn latente Spannungen, wie sie zum jugoslawischen Drama führten, lauern an allen Ecken unseres Kontinents.

Knochenarbeit, die Ersparnisse der Gastarbeiter in Westeuropa und ein blühender Tourismus hatten den Jugoslawen einen gewissen Wohlstand beschert. Tito bot Stalin die Stirn und wurde zum Mitbegründer der Blockfreiheit, die zur Überwindung der Ost-West-Konfrontation beitrug. Die Selbstverwaltung der Betriebe experimentierte einen dritten Weg zwischen Kommunismus und Kapitalismus. Die Differenzen zwischen den Volksgruppen schienen überbrückbar, Mischehen waren häufig. Nach dem Ersten Weltkrieg aus den panslawistischen Bestrebungen hervorgegangen, hatte der Mehrvölkerstaat genügend Zeit, eine Identität zu finden oder auf zivilisierte Weise auseinanderzugehen.

Kirchturmpolitik und chauvinistischer Machtdrang bereiteten dem Werk ein brutales Ende. Innert weniger Monate wuchsen Wände durch Ehebetten. Zuerst nur um Eindämmung der Konflikte bemüht, konnten die maßgeblichen Regierungen nicht länger tatenlos zuschauen, wie die südslawischen Stämme aufeinander schlagen, ihre Lebensgrundlage zerstören und Millionen Menschen ins Flüchtlingsland treiben. Aber was tun? Nach dem kläglich gescheiterten Vermittlungsversuchen und leeren Drohgebärden der EG und der KSZE sind jetzt die UN am Zuge. Nur sie besitzen das Instrumentarium, Streitähne notfalls mit Waffengewalt zur Raison zu bringen.

Als ersten Schritt verhängte der Sicherheitsrat ein Handels- und Sportembargo gegen Serbien und Montenegro – den Rest der Föderation Jugoslawien –, um die Einstellung der Kampfhandlungen zu bewirken. Der Hinweis auf das Kapitel VII der UN-Charta unterstreicht den bindenden Charakter der Sanktionen und ebnet gleichzeitig den Weg für militärisches Eingreifen. Doch kein Land würde für einen Guerillakrieg mit schwerbewaffneten Rambos Truppen zur Verfügung stellen. So zerrinnt die Vision einer 'Neuen Weltordnung', in der russische, deutsche und japanische Soldaten Seite an Seite den Frieden erhalten oder wiederherstellen.

Die Überlegung, einen Krieg durch Krieg beenden zu wollen, kann im Falle Jugoslawiens ohnehin von der Hand gewiesen werden. War anfangs die Komplizenschaft zwischen den Generälen der Bundesarmee und den serbischen Tschetnik-Horden erwiesen, so morden die Freischärler mittlerweile auf eigene Faust. Die Militärbeobachter der UN berichten, daß entgegen den Beteuerungen der Regierung in Zagreb auch kroatische Truppen in Bosnien mitmischen. Eine eindeutige Schuldzuweisung ist im Jugoslawienkonflikt nicht möglich. Wie definieren sich die Kriegsparteien in Bosnien? Die Muslime, welche die Bevölkerungsmehrheit stellen, sind Serben und Kroaten, deren Vorfahren während der osmanischen Herrschaft den islamischen Glauben angenommen hatten. Tito verlieh den Muslimen den Status einer Nationalität. Was wie eine ethnische Auseinandersetzung aussieht, ist eher ein Kulturkampf. Bosnien-Herzegowina wurde 1992 Mitglied der UN, ohne die üblichen Aufnahmebedingungen zu erfüllen. Damit können Aktionen des Sicherheitsrats von Rest-Jugoslawien nicht mehr als Einmischung in innere Angelegenheiten abgelehnt werden. Die UN-Moral ist gewahrt. Ist damit aber der Friede nähergerückt? Angesichts der Zerstörungen bleibt den Blauhelmen nur mehr die undankbare Aufgabe, die Scherbenhaufen zusammenzufügen. Die Probleme können nicht durch die Schaffung von Kantonen und eine Umsiedlung von Bevölkerungsteilen gelöst werden, sondern einzig durch die Achtung der Minderheitenrechte, wie sie bereits in internationalen Dokumenten ausbuchstabiert sind.

Pierre Simonitsch □

Staaten inzwischen die öffentlichen Ausgaben für die Landwirtschaft auf 20 bis 25 vH der Staatsausgaben insgesamt erhöht hat. Dennoch fiel die Selbstversorgungsrate Afrikas bei Nahrungsmitteln von 92 vH 1980 auf 85 vH 1990.

Die Zahl der absolut Armen wuchs im Programmzeitraum von 270 auf 335 Millionen Menschen. Das sind 52 vH der Gesamtbevölkerung Afrikas. 150 Millionen Menschen in Afrika sind derzeit unterernährt – 70 Millionen mehr als Mitte der siebziger Jahre. 40 vH der Kinder unter fünf Jahren sind mangelhaft ernährt. Die Zahl der Arbeitslosen oder Unterbeschäftigten wird 1990 auf 130 Millionen geschätzt – 30 Millionen mehr als 1985. Zwischen 1985 und 1990 verließen etwa 60 000 hochqualifizierte Arbeitskräfte Afrika.

Erhöht hat sich die Wachstumsrate der Industrieproduktion: von 2,6 vH 1987 auf 4,9 vH 1989. Allerdings weist der Bericht auf weiterhin niedrige Kapazitätsauslastungen hin sowie auf wachsende Probleme, die der liberalisierte Außenhandel schafft, darunter auch Dumping-Importe zum Schaden der afrikanischen Volkswirtschaften.

Erwähnt sei noch, daß der UNCTAD-Bericht die Tendenzen zur Demokratisierung und zur wachsenden Anerkennung der Notwendigkeit der Partizipation der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß hervorhebt.

Weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Obgleich der Welthandel in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre jährlich um 7,5 vH wuchs, erhöhten sich die Exporte der Länder Afrikas südlich der Sahara lediglich um 0,8 vH pro Jahr (gegenüber einem jährlichen Rückgang um 3,7 vH in der ersten Hälfte der achtziger Jahre). Dies war in erster Linie bedingt durch die fallenden Preise der afrikanischen Exportprodukte. So konnte beispielsweise die Kakaoproduktion in Afrika zwischen 1986 und 1989 um 26 vH gesteigert werden; die afrikanischen Exporteure von Kakao verzeichneten aber in diesem Zeitraum geringere Exporterlöse in Höhe von etwa 5,5 Mrd DM auf Grund eines Preiseinbruchs um fast 60 vH. Insgesamt verlor Afrika durch den Preisverfall seiner Exportprodukte etwa 50 Mrd Dollar im Programmzeitraum. Die Preise der meisten Bergbauprodukte erholten sich während der Programmperiode zumindest zeitweilig. Dies vermochten die afrikanischen Exporteure aber kaum zu nutzen, da sich ihre Produktionsanlagen vielfach in einem zerrütteten Zustand befinden und mangels Devisen notwendige Investitionsgüter nicht importiert werden konnten. Das UNPAAERD war hier wirkungslos. Im Falle Sambias verhinderte nicht zuletzt die Bundesregierung ein kurzfristiges Finanzierungsprogramm, auf Grund dessen die zeitweilige Vervierfachung des Kupferpreises hätte genutzt werden können.

Trotz fallender Rohstoffpreise erhöhte sich in den achtziger Jahren die Abhängigkeit Afrikas von Rohstoffexporten. Vier Fünftel der afrikanischen Länder erzielen immer noch über 80 vH ihrer Exporterlöse aus Rohstoffausfuhren. Der UNCTAD-Bericht kritisiert in diesem Zusammenhang, daß die Weltbank in den achtziger Jahren in Afrika kein einziges Exportdiversifizierungsprojekt finanzierte. Dagegen förderte sie in stärker entwickelten Ländern anderer Regionen in beträchtlichem Umfang die Aufnahme oder Ausweitung der Produktion von Rohstoffen, die in direkter Konkurrenz zu den afrikanischen Exportprodukten stehen und entscheidend zum Verfall der Weltmarktpreise führten (insbesondere Kakao, Kaffee, Kautschuk und Palmöl). Der Anteil Afrikas am Weltrohstoffhandel (ohne Brennstoffe) sank seit 1970 beständig: von 16 auf unter 10 vH (1988). Der Bericht des UN-Generalsekretärs vermeidet in diesem Zusammenhang eine explizite Kritik an der Weltbank. Einige afrikanische Länder vermochten auf den Anbau und Export 'nicht-traditioneller' Gartenbauprodukte auszuweichen, deren Preise inzwischen aber auch schon auf Grund von Überangeboten verfallen.

Beklagenswert ist das geringe Verarbeitungsniveau afrikani-

scher Exporte. Während zum Beispiel Brasilien nur noch weniger als die Hälfte seines Kakaos in Form von Kakaobohnen exportiert, liegt der Anteil bei allen afrikanischen Exporteuren noch über 80 vH. Das gleiche gilt für Zucker und Holz. Trotz der im Rahmen der Lomé-Konvention gewährten Handelserleichterungen der EG und entsprechender Maßnahmen weiterer Industrieländer zählt der UNCTAD-Bericht zahlreiche einschneidende Beispiele für noch bestehende Handelsbeschränkungen der Industrieländer gegenüber afrikanischen Exporteuren auf.

Der innerafrikanische Handel blieb marginal; er umfaßt nur 6 vH des gesamten afrikanischen Außenhandels. Die Importe Afrikas gingen im Programmzeitraum auf durchschnittlich 62 Mrd Dollar pro Jahr zurück (gegenüber 69 Mrd Dollar in der ersten Hälfte der achtziger Jahre). Die Terms of Trade verschlechterten sich im Programmzeitraum auf 63,4 vH gegenüber dem Preisniveau von 1980. 1989 betrug die Kaufkraft der afrikanischen Exporte nur noch 52,5 vH des Werts von 1980. Dies entspricht einem Verlust in Höhe von etwa einem Viertel des afrikanischen Sozialprodukts. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum konnte Lateinamerika die Kaufkraft seiner Exporte auf 109 vH verbessern und die Industrieländer ihre Exportkaufkraft gar auf 168 vH.

Aussichten einer Exportdiversifizierung

Ungeachtet der düsteren Situation Afrikas besonders im Bereich seiner Exporte hatte die Sachverständigengruppe unter

Vorsitz des ehemaligen australischen Ministerpräsidenten Fraser 1990 empfohlen, Afrika solle sich darauf konzentrieren, seinen alten Anteil am Weltrohstoffhandel wieder zurückzugewinnen. Dies forderte die Kritik der OAU heraus, die das erwähnte Positionspapier¹¹ zum Fraser-Bericht verabschiedete. Wunschgemäß legte der UN-Generalsekretär als Ergänzung seines Berichts ein 33seitiges Papier über die »Implementierung der Diversifizierung des Rohstoffsektors in Afrika« vor.¹² Darin wird wenig Optimismus über die Möglichkeiten der Diversifizierung bei primären Agrar- und Bergbauprodukten verbreitet, abgesehen von einigen Ausnahmen wie Edelmetallen, Baumwolle oder Meeresfrüchten sowie einigen Produkten für den innerafrikanischen Handel (zum Beispiel Zucker). Vor Illusionen über das weitere Potential des Gartenbausektors wird gewarnt. Möglichkeiten des Exports weiterverarbeiteter Agrarprodukte sieht der Bericht durch die den Markt kontrollierenden Oligopole in Gestalt der transnationalen Unternehmen sehr eingeschränkt (und empfiehlt eine engere Zusammenarbeit mit diesen). Allerdings könnten sich für weiterverarbeitete Exporte nach Osteuropa neue Aussichten eröffnen. Die größten Chancen werden in der Weiterverarbeitung von Erzen gesehen, die allerdings viel Kapital und Know-how erfordert. Auch hier wird deshalb die Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen empfohlen. Für besonders wichtig hält der Bericht eine wesentliche Verbesserung der Marktbeobachtung und des Marketings. Der wichtigste Vorschlag ist die Einrichtung eines »Afrikanischen Diversifizierungsfonds«, den schon die OAU gefordert hatte. Er könnte unter anderem aus

Mit einer Luftbrücke organisierte die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) Mitte letzten Jahres die Versorgung von Flüchtlingen im Südwesten Äthiopiens mit lebenswichtigen Gütern. Dazu zählten mehrere tausend Tonnen Nahrungsmittel, Medikamente und Zelte. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge finanzierte die Aktion und mietete von der Äthiopischen Fluggesellschaft eine Boeing 707 und eine Hercules-Maschine. Die Luftbrücke war notwendig geworden, weil wichtige Verkehrswege während des Regierungsumsturzes unpassierbar waren. Die GTZ-Flotte aus 160 Lastkraftwagen nahm später die Transporte in Flüchtlingslager an der südlichen Grenze zu Somalia und Sudan wieder auf. Sie gehört zu dem Projekt »Transport Operation for Refugees« (TOR), mit dem der UNHCR die GTZ im Februar 1989 beauftragt hatte.



einer Verbrauchssteuer von einem Prozent auf alle in den Industrieländern verbrauchten Rohstoffe finanziert werden, meinen die Autoren des Berichts. Sie schlagen vor, eine weitere Studie über den Diversifizierungsfonds in Auftrag zu geben.

Ressourcentransfer und Verschuldung

Der UNCTAD-Bericht errechnet zwar einen effektiven und realen Nettoressourcentransfer (das heißt unter Berücksichtigung der Zinszahlungen) nach Afrika von durchschnittlich 8,4 Mrd Dollar pro Jahr gegenüber dem im ›Afrikanischen Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundung‹ (APPER)¹³ ermittelten Bedarf von jährlich 9 Mrd Dollar pro Jahr. Dabei wird aber darauf hingewiesen, daß dem APPER genauso wie dem SPA der Weltbank keine Verschlechterung der Terms of Trade zugrunde lag. Der Anteil Afrikas an den gesamten staatlichen Entwicklungshilfeleistungen der westlichen Industrieländer (ODA) erhöhte sich von 34 vH 1985 auf 37 vH 1989. Nach den Berechnungen im Bericht des UN-Generalsekretärs ging der reale Netto-Ressourcentransfer in Preisen von 1986 von 24,6 Mrd Dollar auf 23,3 Mrd Dollar zurück; dabei blieb die ODA real – bei 16,2 Mrd Dollar 1986 und 16,9 Mrd Dollar 1989 – nahezu konstant. In diesen Größen sind die Zinszahlungen nicht berücksichtigt. Trotz aller Anreize (Währungsabwertung, Deregulierungen und so fort) gingen die ausländischen Privatinvestitionen weiter zurück: von 6,7 Mrd Dollar 1986 auf 3,5 Mrd 1989. Dies sind keine Netto-Werte; ausländischer Investitionsrückzug und der Gewinntransfer werden also nicht berücksichtigt.

Die Verschuldung Afrikas wuchs von 212 Mrd Dollar 1986 auf 272 Mrd 1990. Über vier Zehntel dieses Schuldenbergs sind inzwischen im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen kapitalisierte Zinsverpflichtungen. 7,8 Mrd Dollar öffentliche Schulden wurden den am wenigsten entwickelten afrikanischen Ländern zwischen 1978 und 1990 von einigen Gläubigerländern, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland (ohne Schulden bei der ehemaligen DDR) erlassen. Damit ist allerdings nur eine geringe Schuldendienst erleichterung in Höhe von jährlich 100 Mill Dollar verbunden. Die Schuldendienstverpflichtungen im Verhältnis zu den Exporterlösen erhöhten sich dementsprechend von 27 vH 1986 auf über 50 vH 1990. Der tatsächlich 1990 von den Ländern im Afrika südlich der Sahara gezahlte Schuldendienst betrug immer noch fast 30 vH der Exporterlöse (10 Mrd Dollar). 30 afrikanische Länder mußten in den achtziger Jahren einmal oder mehrmals ihre öffentlichen Schulden beim ›Pariser Club‹ der staatlichen Geber und ihre kommerziellen Bankschulden beim ›Londoner Club‹ der Privaten umschulden.

Nur zu geringen Erleichterungen führten die beim Weltwirtschaftsgipfel der sieben reichsten Industrieländer 1989 in Toronto beschlossenen Bedingungen der Schuldenentlastung; sie machten bei den 15 afrikanischen Ländern, die in den Genuß dieser Beschlüsse kamen, nur 50 Mill Dollar pro Jahr oder 2 vH ihres Schuldendienstes aus. Das Geschenkement der nach den Toronto-Konditionen umgeschuldeten Kredite beträgt lediglich 20 vH gegenüber Krediten zu Marktkonditionen, was wesentlich niedriger ist als das durchschnittliche Geschenkement von über 50 vH bei öffentlichen Entwicklungskrediten. Hinzu kommt, daß die meisten Gläubigerländer diese Schuldendienst erleichterungen aus ihrem Entwicklungshilfetat finanzierten.

DIE STELLUNGNAHMEN

Erwartungsgemäß äußern die beiden von der ECA respektive der OAU veröffentlichten Dokumente (das ›Memorandum‹ und die ›Vorlage‹) die große Enttäuschung Afrikas über die Ergebnisse des UNPAAERD. Hinsichtlich der Reformbemühungen der afrikanischen Staaten, der Entwicklung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Hilfsleistungen der

internationalen Gemeinschaft enthalten die Dokumente dieselben Daten und Bewertungen wie die beiden UN-Berichte. Die Industrieländer erarbeiteten für die Tagung des Ad-hoc-Plenarausschusses im September 1991 keine eigenen Stellungnahmen.

Vergleichsweise deutlich äußerten Nichtregierungsorganisationen aus dem Süden wie dem Norden ihre Kritik. Kurz und bündig erklären sie in ihrer Hintergrund-Dokumentation¹⁴ das UNPAAERD für »gescheitert«. Vor allem fordern sie eine weitgehende Entschuldung Afrikas nach dem Vorbild der Schuldenregelungen mit Ägypten und Polen. Auch die Schulden bei multilateralen Institutionen müßten gestrichen werden. Es sei ein Skandal, daß der IMF in jedem Jahr der Laufzeit des UNPAAERD mehr Geld aus Afrika herausgeholt als ausgeliehen habe. Kritisiert wird auch, daß der von der Weltbank 1989 gebildete Fonds für den Rückkauf kommerzieller Bankschulden zu einem hohen Abschlag bislang nur bei zwei Ländern eingesetzt wurde.

Weiter stellen die NGOs fest, daß die Strukturanpassungsprogramme von IMF und Weltbank in Afrika gescheitert seien. Besonders kritisieren sie die exportorientierte Wachstumsstrategie dieser Programme – eine Exportlastigkeit, die die afrikanischen Wirtschaften schon seit 150 Jahren verzerrt habe. Die Währungsabwertungen und Preisfreigaben hätten die Nahrungsmittelproduktion beeinträchtigt und die Inflation verstärkt. Auch die Defizite in den Leistungsbilanzen seien dadurch erhöht worden, weil die Importnachfrage nach unentbehrlichen Gütern wie Treibstoffe, Nahrungsmittel, Ersatzteile und Medikamente nicht preiselastisch sei. Die Privatisierung staatlicher Unternehmen sei in Afrika unangebracht. Obgleich viele afrikanische Regierungen für das Militär bis zu drei Mal so viel Geld ausgaben wie für Gesundheit und Erziehung, gebe es wenig Anstrengungen seitens des IMF und der Weltbank, eine Kürzung der Militärausgaben zu erreichen. Als Alternative zu den Strukturanpassungsprogrammen empfehlen die NGOs den von der ECA entwickelten ›Afrikanischen Alternativen Rahmen für Strukturanpassungsprogramme‹ (AAFSAP).¹⁵

Konkrete Forderungen zum Ressourcentransfer erheben die NGOs nicht. Sie verlangen nur, daß die internationale Gemeinschaft ihren Hilfeverpflichtungen nachkomme und diese nicht als Zwangsmittel einsetze, um unangepaßte Wirtschaftsprogramme durchzusetzen.

Die Rohstoffpolitik sollte nach Auffassung der NGOs folgende Prinzipien beachten: Die afrikanischen Rohstoffproduzenten dürfen nicht weiter marginalisiert werden. Einkommensverluste müßten kompensiert und Rohstoffabkommen wieder gefördert werden. Zusätzliche Mittel müßten für die horizontale und vertikale Diversifizierung der Rohstoffproduktion eingesetzt und der Handel erleichtert werden. Angesichts der marktbeherrschenden Rolle der transnationalen Unternehmen dürfe der Handel nicht allein den Marktkräften überlassen werden. Schließlich müßten Rohstoffexporte an den Bedürfnissen der inneren Marktentwicklung, insbesondere der Nahrungsmittelsicherung der afrikanischen Länder, ausgerichtet werden.

Scharf verurteilen die NGOs, daß das grundlegende Prinzip eigenständiger Nahrungsmittelversorgung in den letzten Jahren zunehmend mißachtet wurde. Im Unterschied zu den UN-Berichten unterstreichen die NGOs auch die verheerenden Folgen des »Rüstungswettlaufs in Afrika«. 1989 seien 30 afrikanische Länder von Militärs regiert worden.

DIE BILANZIERUNG

Der Ad-hoc-Plenarausschuß tagte vom 3. bis 14. September 1991 in New York. Vertreter von 77 Mitgliedsländern beteiligten sich an der Session, die sich in zwei Arbeitsgruppen unterteilte. Die eine Arbeitsgruppe befaßte sich mit der Evaluierung des UNPAAERD, die andere mit der Frage der Fortsetzung des

Aktionsprogramms in den neunziger Jahren. Vorsitzender des Plenarausschusses war Martin Huslid, der schon als Mitglied der von Fraser geleiteten Sachverständigengruppe einschlägige Erfahrungen gesammelt hatte und sich dabei in einer kritischen Anmerkung zum Fraser-Bericht zugunsten eines ›Diversifizierungsfonds für Afrika‹ geäußert hatte.

Die Meinungen gingen schon bei der Bewertung der Lage Afrikas auseinander. Die Vertreter der Industrieländer stellten das trostlose Bild, das der Bericht des UN-Generalsekretärs von der Entwicklung Afrikas im Programmzeitraum zeichnete, in Frage. Wenn man die Leistung der ›Reformländer‹ betrachte, so würde man ›meßbare Fortschritte‹ feststellen, erklärte der Stellvertretende Leiter der US-Agentur für Internationale Entwicklung (USAID), Scott Spangler. Allerdings habe nur die Hälfte der afrikanischen Länder ›ernsthafte und dauerhafte Wirtschaftsreformen‹ durchgeführt. Neu war, daß nicht nur die nordamerikanischen und die EG-Vertreter die verfehlten afrikanischen Politiken zum Hauptproblem erklärten, sondern sich ihnen auch die Sprecher der skandinavischen Länder darin anschlossen. So erklärte der schwedische Botschafter Lars-Olof Edström, es sei zwar wahr, daß die wirtschaftlichen Anpassungsprogramme von IMF und Weltbank kurzfristig auch negative politische und soziale Konsequenzen haben könnten, aber die Wurzel des Übels liege in den Politiken, die die Einführung solcher Programme notwendig gemacht hätten.

Als Herausforderer des UN-Berichts und der afrikanischen Position profilierte sich besonders der für Afrika zuständige Weltbank-Vizepräsident Edward Jaycox. Bei einer Pressekonferenz im Anschluß an die Tagung erklärte er, daß einige afrikanische ›Anpassungsländer‹ geradezu ›wirtschaftliche Wunder‹ vollbracht hätten. In seiner Rede vor dem Ad-hoc-Plenarausschuß meinte er, die Geber hätten inzwischen anerkannt, daß ihre Hilfsprogramme sowohl qualitativ als auch quantitativ zu wünschen übrig ließen. Sie hätten deshalb zugesagt, ihre Finanzbeiträge ›parallel zu afrikanischen Wirtschaftsreformen‹ zu erhöhen. Es gebe ›klare Anzeichen, daß während der letzten Jahre der Region seitens der Geber hohe Priorität gegeben wurde‹. Er sei ›der erste‹, der zugestehe, ›daß der Fortschritt in den meisten Ländern unbefriedigend‹ sei. Aber die Reformprogramme dafür verantwortlich zu machen, hieße ›die Krankheit mit der Therapie zu verwechseln‹. Die wahren Gründe vieler Probleme von heute lägen in den ›verfehlten Politiken der Vergangenheit‹. Wären solche Politiken fortgesetzt worden, sähe es in Afrika heute noch viel schlimmer aus. Darüber gebe es keinen Zweifel. Weiter meinte der Vizepräsident, es sei ›schlicht nicht wahr‹, daß sich das ganze Afrika südlich der Sahara im Niedergang befinde. Man müsse, wenn man seriös sei, zwischen den Ländern, die Reformen durchführten, und denen, die dies ernsthaft nicht getan hätten, unterscheiden. Den Verlusten in Höhe von 50 Mrd Dollar auf Grund des Verfalls der Rohstoffpreise, die der UN-Bericht verzeichnete, setzte Jaycox entgegen, daß das größere Problem Afrikas dessen ›Mangel an Konkurrenzfähigkeit‹ sei.

Der ursprünglichen Planung nach letzte Sitzungstag des Ad-hoc-Plenarausschusses war schon verstrichen, als man sich um 2.30 Uhr morgens am 14. September auf den Ausschlußbericht an die 46. Generalversammlung ›ad referendum‹ einigte – das Dokument mußte also erst noch von den Regierungen genehmigt werden, die dementsprechend noch weitere Änderungswünsche anmelden konnten.

Der Bericht stellte zwangsläufig einen Kompromiß zwischen der Analyse und Bewertung im Bericht des UN-Generalsekretärs und den Meinungen der Industrieländer dar. Einerseits wird eingestanden, daß das UNPAAERD kein Erfolg war. Als Gründe werden genannt: Der reale Ressourcentransfer und die Erleichterung der Schuldenlast seien ›unterhalb der Erwartungen‹ geblieben. Einige afrikanische Staaten hätten ›Anpassung und Transformation . . . nicht ganz erreicht‹. Afrika habe einen ›ernsten Rückgang der Rohstofflöse erlitten‹. Schließlich hätten Krieg und einige exogene Ereignisse wie Dürre und

der Verfall der Terms of Trade Afrika ›verheerende Kosten‹ auferlegt. Andererseits wird aber auch erklärt, daß das Aktionsprogramm ›bei weitem kein Fehlschlag‹ gewesen sei. Denn es habe die Aufmerksamkeit der afrikanischen und anderer Regierungen auf die ›grundlegenden Probleme der Wirtschaft, der Menschen und der Regierungsführung in Afrika konzentriert‹. Dadurch seien ›Politik- und Effizienz-Gewinne erzielt‹ sowie ein ›schwerwiegenderer Rückgang der Netto-Ressourcenzuflüsse verhindert‹ worden. Folglich sei der wirtschaftliche Niedergang, von dem Afrika in den Jahren 1981 bis 1985 betroffen worden sei, ›verlangsamt und in vielen Ländern aufgehalten worden‹. Darüber hinaus hätten alle Beteiligten aus der ›Interaktion‹ zwischen der Politikreform in Afrika und der ›Analyse der externen Partner‹ wesentliche Lehren gezogen.

Entsprechend bewertet der Bericht auch die Indikatoren. So wird zum Beispiel festgestellt, daß das Pro-Kopf-Einkommen in der Programmperiode zwar gefallen sei, die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate des BIP sei aber mit 2,5 vH höher als in der Zeit 1981–85. Auch das Exportvolumen sei in der Programmperiode gegenüber den vorangegangenen fünf Jahren um durchschnittlich 10 vH pro Jahr gestiegen, wengleich die Exporterlöse um 18 vH gesunken seien. Diese rosigere Betrachtungsweise der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas setzt sich in allen Sektoren in ähnlicher Weise fort, wobei auf quantitative Angaben weitestgehend verzichtet wird. Genannt werden etwa die hohen Schuldenlasten, aber die bisherigen Maßnahmen zur Schulderleichterung werden nicht als vollkommen unzureichend gekennzeichnet. Die Stagnation der Entwicklungshilfe wird angesichts ›bedeutender Haushaltsengpässe‹ vieler Geber eher als Erfolg gekennzeichnet.

DIE AGENDA FÜR DIE NEUNZIGER JAHRE

Der UN-Generalsekretär hatte, wie schon erwähnt, in seinem Bericht vom August 1991¹⁶ einen ›neuen Pakt für die afrikanische Entwicklung in den neunziger Jahren‹ vorgeschlagen. Diese Vereinbarung solle ›konkret und operativ sein sowie eindeutige, erreichbare Ziele enthalten‹. Er empfiehlt ein Wachstumsziel von jährlich 6 vH des BIP – eine Rate, die das Afrika südlich der Sahara zwischen 1965 und 1973 schon erreicht habe. Mit dieser Wachstumsrate könne eine jährliche Zunahme des Konsums um 3 vH erzielt werden – genug, um das Konsumniveau bis 2015 zu verdoppeln und die Armut zu reduzieren. Um das Wachstumsziel zu erreichen, benötige Afrika 1992 einen Nettoressourcenzufluß von mindestens 30 Mrd Dollar. Die ODA müsse bis zum Jahr 2000 jährlich um 4 vH erhöht werden. Zusätzlich sollte die Schuldenlast wesentlich abgebaut werden. Vorgeschlagen wird die Streichung aller bilateralen Schulden bei staatlichen Gebern und ebenso aller öffentlich verbürgten Exportkreditschulden. Die privaten kommerziellen Schulden sollten entsprechend ihrem Wert auf den ›Sekundärmärkten‹ abgeschrieben und der Rest durch Vereinbarungen zum ›Umtausch‹ von Schulden (debt swaps) umgewandelt werden. Auch die multilateralen Schulden, die im Afrika südlich der Sahara inzwischen 40 vH der Gesamtschuld ausmachen, gelte es deutlich zu verringern.

Hinsichtlich der innerafrikanischen Reformbemühungen schlug der UN-Generalsekretär vor: Fortsetzung wachstumsorientierter Reformen; stark erhöhte Investitionen in die menschliche Entwicklung; Entwicklungsstrategien, die den Umweltschutz, die Bevölkerungspolitik und die Ernährungssicherung zum integralen Bestandteil machen und auch die Rolle der Frau gebührend beachten; Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration und Kooperation; Erweiterung und Verbesserung der Regierungsführung und der Partizipation der Bevölkerung. Das Problem der Kriege und der Militarisierung Afrikas sowie der Menschenrechtsverletzungen greift der vom UN-Generalsekretär vorgeschlagene ›Pakt‹ nicht auf.

Doch für ein operatives Programm mit eindeutigen, statistisch überprüfbareren Zielen ließen sich die Industrieländer nicht gewinnen. Das Ergebnis der Verhandlungen war schließlich die 'Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren', die in der Resolution 46/151 an die Seite der UNPAAERD-Evaluierung gestellt wird.

Im Unterschied zum UNPAAERD enthält die Agenda immerhin das statistisch eindeutige Wunschziel eines BIP-Wachstums von 6 vH pro Jahr – verknüpft mit dem Ziel, daß die Nettoleistungen der ODA 1992 30 Mrd Dollar (gegenüber 21 Mrd 1989) betragen und von da an um 4 vH jährlich wachsen sollten. Der im Ad-hoc-Plenarausschuß erzielte Kompromiß zur Verschuldungspolitik mußte auf Grund der Intervention der Vereinigten Staaten bis zur endgültigen Verabschiedung des Dokuments am 18. Dezember 1991 nochmals revidiert werden. Die USA lehnten eine »weitere Streichung oder Reduzierung« der öffentlich verbürgten Handelsschulden und die Schuldenstreichung beziehungsweise -reduzierung bei multilateralen Instituten (Weltbank, IMF, Afrikanische Entwicklungsbank) ab. So wird jetzt in Ziffer 26 der 'Agenda' empfohlen:

- eine weitere Streichung und Verringerung der (bilateralen) ODA-Schulden beziehungsweise des ODA-Schuldendienstes;
- die »zusätzliche Erleichterung der öffentlichen bilateralen Schulden oder des Schuldendienstes« (gemeint sind die staatlich verbürgten kommerziellen Handelsschulden);
- »Ermutigung« zu Schuldenumwandlungen bei privaten kommerziellen Bankschulden;
- »ernsthafte Überlegungen in Richtung einer zuschußorientierten Lösung« der Schuldendienstprobleme hochverschuldeter afrikanischer Länder sowohl gegenüber bilateralen Kreditgebern als auch multilateralen Institutionen (statt »ernsthafte Überlegungen zur Verringerung der Schuldenlast bei multilateralen Finanzinstitutionen«, wie es im Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses noch heißt);
- frühzeitige Verwirklichung der IMF-Quotenerhöhung.

Hinsichtlich des Rohstoffhandels wollen die Hauptimportländer den Zugang zu ihren Märkten erleichtern. Ein rascher, »ausgewogener« Abschluß der Uruguay-Runde des GATT soll erreicht und Marktverzerrungen bei Rohstoffen sollen korrigiert werden. Eine Erneuerung von Rohstoffabkommen wird nicht angestrebt. Lediglich die Bedeutung kurzfristiger Erlösausgleichsfinanzierung wird anerkannt (Stabex und Sysmin der EG, CCFE des IMF und der Schweizer Erlösausgleichsfonds). Bis 1993 soll der Generalsekretär eine Studie über die Durchführbarkeit eines Diversifizierungsfonds für Afrika vorlegen.

Die afrikanischen Länder verpflichten sich zu weiter notwendigen Reformen und einer »Verbesserung des wirtschaftlichen Managements« sowie zur Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen. Sie wollen die regionale und subregionale wirtschaftliche Kooperation und Integration verstärken – ausdrücklich genannt wird auch der Vertrag über die Errichtung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der am 3. Juni 1991 in Abuja/Nigeria unterzeichnet wurde – und den Prozeß der Demokratisierung fortsetzen. Durch Umweltschutzmaßnahmen soll eine bestandfähige Entwicklung auf allen Ebenen gefördert werden. Die Bemühungen zur Verwirklichung von Bevölkerungspolitiken auf der Grundlage des Kilimandscharo-Aktionsprogramms für die Bevölkerungs- und eigenständige Entwicklung Afrikas von 1984 sollen fortgesetzt werden. Durch die »Weiterverfolgung« von Strategien der agrarischen und ländlichen Entwicklung soll die Ernährungssicherheit gewährleistet werden. Schließlich sollen die afrikanischen und ausländischen NGOs eine größere Rolle spielen.

Hinsichtlich Beobachtung und Überprüfung des Fortschritts der 'Agenda' verhielten sich die Industrieländer etwas großzügiger. Schon 1993 soll sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum ersten Mal mit der Durchführung des Vorhabens befassen. 1995 wird dies die Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) sein. 1996 soll die Generalversammlung eine Zwischenbilanz ziehen. 1998 soll sich wiederum der ECOSOC der Implementierung der 'Agenda' zuwenden. Für das Jahr 2000 schließlich ist die Schlußbilanz geplant.



Ein Gradmesser für die unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln ist die Höhe der Kindersterblichkeit, die hauptsächlich auf Unterernährung zurückzuführen ist. In Mosambik, wo eine Mißernte auf die andere folgt, starb 1989 jedes dritte Kind in den ersten fünf Lebensjahren. Ähnlich hoch war die Zahl in Angola, das lange Jahre von Bürgerkrieg und südafrikanischer Intervention geplagt wurde. Daneben werden vor allem in den Ländern der Sahelzone jedes Jahr Tausende von Kindern Opfer des Hungers. Die dichte Folge von Hiobsbotschaften verdrängt zugleich die guten Nachrichten, die in letzter Zeit vermehrt aus Afrika kommen: über Eigenanstrengungen, die unter schwierigsten Rahmenbedingungen erfolgen, über Reformbemühungen und vor allem über die Welle der Demokratisierung, die bereits zum Fall zahlreicher autoritärer Regime geführt hat.

Bei der Verabschiedung der 'Agenda' am 18. Dezember 1991 beklagte der US-Vertreter Edward Marks, daß der Text keine deutlichere Betonung der Notwendigkeit »verbesserter Regierungsführung und Überprüfbarkeit« der afrikanischen Regierungen enthalte. Der ghanaische UN-Botschafter Kofi Awoonor stellte fest, die Agenda sei zwar hinsichtlich konkreter Versprechungen schwach, aber sie werde dennoch sicherstellen, daß Afrika der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Anliegen bleibe. Doch selbst diese Hoffnung dürfte eine Illusion sein, berücksichtigt man die Erfahrungen mit dem Verlauf, den Ergebnissen und der Schlußbilanz des UNPAAERD.

- 1 Mit Resolution S-13/2 der Generalversammlung v.1.6.1986, enthalten im UN-Dokument (deutschsprachig) A/S-13/16. Siehe auch Konrad Melchers, Afrika: freiwillige und unfreiwillige Politikreformen. Die 13. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen (27. Mai–1. Juni 1986), VN 3/1986 S.90ff. Eine Übersicht über die bis dahin in dieser Zeitschrift erschienenen Beiträge zur »afrikanischen Krise« ist dem Artikel von Hans d'Orville, Nekrolog auf ein multilaterales Erfolgserlebnis. Das Büro der Vereinten Nationen für Nothilfe-maßnahmen in Afrika (OEOA), VN 6/1986 S.193ff., auf S.198 beigegeben.
- 2 Die Vorname einer Schluß- wie auch einer Zwischenbilanz hatte bereits die 13. Sondergeneralversammlung beschlossen, in Resolution 45/178 A v. 19.12.1990 wurde die Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung der abschließenden Bewertung konkretisiert. Zur Durchführung des Programms in seiner ersten Phase siehe Konrad Melchers, Afrika: weder Gesundung noch Entwicklung. Zwischenbilanz des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für 1986 bis 1990 (UNPAAERD), VN 2/1989 S.48ff.
- 3 UN Doc. TD/B/1280 v.29.1.1991 mit Add.1 v.25.1.1991.
- 4 A/46/280 v.2.7.1991.
- 5 A/46/387 v.29.8.1991.
- 6 A/46/324 v.6.8.1991 mit Add.1 v.14.8.1991.
- 7 A/45/581 v.5.10.1990.
- 8 A/45/591 v.8.10.1990. Siehe auch den Bericht über die Sachverständigengruppe und die afrikanische Kritik an deren Schlußfolgerungen in VN 2/1991 S.69ff.
- 9 Beyond UNPAAERD: From Talk to Action, o.O., o.J. (verbreitet vom NGO Liaison Service: der UN in New York).
- 10 A/46/41 v.7.10.1991.
- 11 Siehe Anm.8.
- 12 Siehe Anm.6 (Add.1).
- 13 Africa's Priority Programme for Economic Recovery 1986–1990, auf dem 20. OAU-Gipfel im November 1984 beschlossen; es lag der von der 21. Gipfelkonferenz der OAU verabschiedeten »Erklärung zur Wirtschaftslage in Afrika« zur 13. UN-Sondergeneralversammlung 1986 zugrunde (A/40/666, Annex I: AHG/Decl.1 (XXI)).
- 14 Siehe Anm.9.
- 15 E/ECA/CM.15/6/Rev.3, April 1989.
- 16 Siehe Anm.6.

Nicht nur Geld und gute Worte

Der deutsche Beitrag zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen

RUDOLF SCHMIDT · SUSANNE WASUM-RAINER

1988 waren die ›Blauhelme‹ der Vereinten Nationen, also die Männer und Frauen, die unter der Flagge der Weltorganisation bei deren friedenssichernden Operationen Dienst tun, mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden. Die große Stunde dieses Instruments der UN, das außerhalb der Bestimmungen der UN-Charta entstanden war, stand damals aber noch bevor: in dichter Folge wurden seither neue Gruppen und Truppen unter dem Blauhelm ins Leben gerufen und teils auch mit neuartigen Aufträgen versehen. Allein in den ersten fünf Monaten dieses Jahres wurde das Mandat zweier bestehender Missionen erweitert – das der Beobachtermision der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL) und das der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) – und wurden drei neue Friedenssicherungsmaßnahmen begründet: im ehemaligen Jugoslawien die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) und die Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM). Mit der UNPROFOR wird zum ersten Mal eine Friedenstruppe auf dem europäischen Kontinent eingesetzt, und mit der UNTAC wurde mit geschätzten Kosten von fast 2 Mrd US-Dollar eine bisher ungekannte finanzielle Dimension erreicht. Für Deutschland stellt die Beteiligung an der UN-Operation in Kambodscha in einer Hinsicht eine Premiere dar: erstmals tun Angehörige der Bundeswehr – Sanitätssoldaten – in einer UN-Friedenstruppe Dienst. Die finanzielle, materielle und auch personelle Beteiligung an Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen reicht allerdings weit länger zurück.

I. Die Entwicklung eines neuen Konzepts zur Friedenserhaltung

Die am 24. Oktober 1945 in Kraft getretene Charta der Vereinten Nationen war ein Versuch, nach dem Scheitern des Völkerbundes in der Zwischenkriegszeit und nach der schrecklichen Katastrophe des Zweiten Weltkriegs Lehren aus der Geschichte zu ziehen und ein neues Sicherheitssystem auf den folgenden Grundsätzen aufzubauen:

- > grundsätzliches Verbot der Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;
- > friedliche Lösung von Konflikten mit Hilfe der Vereinten Nationen;
- > Eingreifen des Sicherheitsrats, wenn nötig mit Zwangsmaßnahmen gegen den Rechtsbrecher, bei einer Gefährdung der internationalen Sicherheit;
- > Zulässigkeit der Notwehr nur bei bewaffneten Angriffen und nur solange der Sicherheitsrat nicht eingreift.

Die stillschweigende Voraussetzung für ein Funktionieren dieses Systems, nämlich die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den fünf Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, erwies sich aber schon bald nach der Schaffung der Vereinten Nationen als nicht mehr gegeben. Der Sicherheitsrat zeigte sich in vielen Fällen als nicht fähig zum entschlossenen Handeln und zum Einsatz von Zwangsmaßnahmen.

Die UN verlagerten deshalb den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Förderung von Verhandlungen zur friedlichen Streitbeilegung. Dag Hammarskjöld zeigte, welche Rolle ein energischer und zielbewußter Generalsekretär dabei spielen kann. Die Verhandlungsergebnisse – oft vorläufiger Natur wie zum

Beispiel die Vereinbarung von Waffenstillständen – bedurften der Ergänzung und Stabilisierung durch die Entsendung militärischer Beobachter, die die Streitkräfte der Konfliktparteien zu überwachen hatten, oder durch die Stationierung von Friedenstruppen, um die Konfliktparteien voneinander zu trennen.

Dieses Konzept der friedenserhaltenden Maßnahmen, in der Charta zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber durchaus dem Sinn des Kapitels VI entsprechend, erwies sich als außerordentlich flexibel und entwicklungsfähig. Zu den soeben beschriebenen Aufgaben kamen immer neue, auch zivile Funktionen hinzu: die Rückführung von Flüchtlingen (in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge), die Vorbereitung und Überwachung von Wahlen und Abstimmungen sowie die Überwachung der Polizei und der Behörden besonders im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte.

Der enge Zusammenhang zwischen Verhandlungen über die Regelung von Konflikten (peace-making) und der Entsendung von Soldaten und Zivilisten in die Konfliktregion (peace-keeping) wird oft verkannt, weil das Auftauchen von ›Blauhelmen‹ mehr Aufsehen erregt als die manchmal jahrelangen, mühsamen Verhandlungen, die, um ihren Erfolg nicht zu gefährden, meist hinter den Kulissen geführt werden müssen. Für die Lösung von Konflikten ist beides wesentlich: Verhandlungen wie ergänzende und stabilisierende Maßnahmen der Friedenserhaltung.

Von Anfang an war die Finanzierung der friedenserhaltenden Maßnahmen ein großes Problem. Es zeigte sich, daß durch freiwillige Beiträge nur schwer eine solide finanzielle Basis gesichert werden konnte.¹ Heute ist allgemein anerkannt, daß die Kosten der Friedenstruppen und Beobachtermissionen durch Pflichtbeiträge der UN-Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festgelegten Verteilungsschlüssel gedeckt werden müssen. Die zunehmende Zahl friedenserhaltender Maßnahmen sowie ihr Umfang führt aber gerade jetzt zu erheblichen Belastungen der UN-Mitglieder.

II. Die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland

1. Der politische Rahmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, vor allem das Gewaltverbot und die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung, schon vor ihrem 1973 vollzogenen Beitritt zu den Vereinten Nationen bejaht und unterstützt. Wer sich zur friedlichen Streitbeilegung bekennt, muß sie auch in der Praxis fördern. Es war deshalb nur konsequent, daß die Bundesrepublik schon 1967 freiwillige Beiträge zu einer friedenserhaltenden Maßnahme (die Friedenstruppen in Zypern²) leistete. Seit ihrem formellen Beitritt hat die Bundesrepublik insgesamt 475 Mill DM für friedenserhaltende Maßnahmen geleistet. Im Haushaltsjahr 1992 werden es voraussichtlich mehr als 200 Mill DM sein, weil in diesem Jahr zwei besonders umfangreiche friedenserhaltende Maßnahmen begonnen haben: die UNPROFOR im ehemaligen Jugoslawien und die UNTAC in Kambodscha.

Die Bundesrepublik Deutschland hat aber – und das ist heute fast vergessen – schon in den siebziger Jahren auch direkte Unterstützung geleistet, indem sie den UN Gerät überließ und für sie Transportleistungen erbrachte. In den achtziger Jahren,

als die friedenserhaltenden Maßnahmen mehr und mehr auch zivile Aufgaben einbezogen, eröffnete sich für die Bundesrepublik die Möglichkeit, auch ziviles Personal zu entsenden. An der Bereitstellung von Soldaten als Beobachter oder Friedenstruppen sieht sich die Bundesregierung durch eine strenge Auslegung des Artikels 87a des Grundgesetzes gehindert. Die Bundesregierung beschränkt den Einsatz der Bundeswehr auf die Verteidigung Deutschlands und seiner NATO-Verbündeten. Außerhalb dieser Beschränkung liegt aber jede Tätigkeit von Bundeswehrsoldaten, die nicht als Einsatz betrachtet werden kann: humanitäre Hilfe, medizinische Versorgung oder die Teilnahme an Abrüstungsmaßnahmen.

2. Die Beiträge im einzelnen

– Zweite Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF II)

Nach dem Jom-Kippur-Krieg im Oktober 1973 beschloß der UN-Sicherheitsrat am 25. Oktober mit seiner Resolution 340 die Bildung einer UN-Truppe zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Israel und Ägypten. Am 27. November 1973 bat das UN-Sekretariat die Bundesregierung um Bereitstellung eines Flugzeugs für den Kommandeur der Truppe und um Hilfestellung beim Transport von einzelnen Kontingenten an den Einsatzort. Am 11. Dezember 1973 beschloß das Bundeskabinett, den UN Lufttransportkapazitäten der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem 17. Dezember 1973 und dem 27. Januar 1974 wurden das ghanaische und das senegalesische Truppenkontingent der UNEF II nach Kairo geflogen.

– Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL)

Eine ähnliche logistische Unterstützung leistete die Bundesrepublik Deutschland für die UN-Friedenstruppe in Südlibanon, die nach der israelischen Intervention am 19. März 1978 vom Sicherheitsrat mit seiner EntschlieÙung 425 eingesetzt worden war. Am 21. März 1978 richtete der UN-Generalsekretär erneut die Bitte an die Bundesrepublik, Hilfe beim Transport von Truppenkontingenten und bei deren Ausrüstung zu leisten. Die Bereitstellung von Transportkapazitäten der Bundeswehr wurde vom Bundeskabinett schon am Tage darauf beschlossen. Anfang April 1978 wurde das norwegische Kontingent in das Einsatzgebiet transportiert. Am 31. März 1978 wandte sich der Generalsekretär erneut an die Bundesregierung mit der Bitte, die Ausrüstung des nepalesischen Truppenkontingents für die UNIFIL zur Verfügung zu stellen. Das Bundeskabinett beschloß am 5. April 1978, der Bitte des Generalsekretärs zu entsprechen. Insgesamt wurden für die Ausrüstungsgegenstände und deren Transport 10 Mill DM aufgewendet.

– Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (UNTAG)

Für Namibia, das frühere Deutsch-Südwestafrika, bestand in der Bundesrepublik Deutschland ein Gefühl besonderer Verantwortung. Dies führte zu einem starken Engagement in der Namibiafrage, beginnend mit der erstmaligen Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsrat in der Periode 1978/79.

Die beharrliche Weigerung Südafrikas, die Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu befolgen und Namibia die Unabhängigkeit zu gewähren, hatte Mitte der siebziger Jahre zu einer härteren Haltung der westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats gegenüber Pretoria geführt. Am 30. Januar 1976 hatte der Sicherheitsrat seine Resolution 385 verabschiedet, in der das Verhalten Südafrikas verurteilt und

freie Wahlen für Namibia unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gefordert wurden. Die damaligen westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten) bildeten die sogenannte Kontaktgruppe, um gemeinsam zur Lösung der Namibiafrage tätig zu werden. Diese Gruppe trat in Verhandlungen mit Südafrika, der namibischen Befreiungsbewegung SWAPO, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und den Regierungen der Frontstaaten (Angola, Botswana, Mosambik, Sambia und Tansania) ein und hielt außerdem engen Kontakt mit dem Generalsekretär und seinem damaligen Beauftragten für Namibia, Martti Ahtisaari. Sie arbeitete einen Friedensplan aus, der vom Sicherheitsrat unterstützt wurde. Die Umsetzung des Friedensplans erwies sich zunächst als nicht möglich. Die Kontaktgruppe blieb dennoch weiter engagiert. Ein Durchbruch gelang erst 1988, als die Sowjetunion im Zuge ihrer veränderten Außenpolitik ihren kubanischen Verbündeten dazu bewog, sich zum Rückzug seiner Truppen aus Angola bereitzuerklären. Damit rückte die Erfüllung einer von Südafrika aufgestellten Bedingung für die Unabhängigkeit Namibias in den Bereich des Möglichen. In den New Yorker Vereinbarungen vom Dezember 1988 wurde die parallele Lösung des Angola- und des Namibia-Problems geregelt. Am 20. Dezember 1988 beschloß der Sicherheitsrat mit Resolution 626 die Entsendung einer UN-Mission nach Angola (Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola, UNAVEM). Am 16. Januar 1989 entschied der Sicherheitsrat mit seiner EntschlieÙung 629, zum 1. April des gleichen Jahres den zehn Jahre vorher ausgearbeiteten Lösungsplan gemäß Resolution 435 in Gang zu setzen. Gleichzeitig wurde die Entsendung der in dem Plan vorgesehenen Unterstützungsgruppe, der UNTAG, beschlossen. Sieben Monate später sollten in Namibia Wahlen zu einer Verfassungsgebenden Versammlung abgehalten werden.

Der Generalsekretär bat die Bundesregierung um Bereitstellung von 50 Polizeiobservatoren für Namibia. Am 12. Juli 1989 beschloß das Bundeskabinett, dem Ersuchen des Generalsekretärs durch Entsendung von 50 Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS) zu entsprechen. Verfassungsrechtliche Probleme stellten sich bei der Entsendung von Polizeibeamten – der BGS ist die Polizei des Bundes – nicht.

Als freiwillige Leistung stellte die Bundesrepublik darüber hinaus 180 Personen- und Nutzfahrzeuge zur Verfügung. Diese Hilfe wurde von den UN besonders geschätzt, da die Fahrzeuge rechtzeitig zu Beginn der Operation zur Verfügung standen. Den UN selbst wäre bei der außerordentlich kurzen Vorbereitungszeit eine so frühzeitige Beschaffung des Wagenparks nicht möglich gewesen. Zur Wartung des gesamten Parks der UNTAG stellte die Bundesrepublik außerdem 40 deutsche Kraftfahrzeugmechaniker, die vom Deutschen Entwicklungsdienst und dem Senior-Experten-Service vermittelt wurden. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen stellte die Bundesregierung außerdem zehn Daktylographen zur Verfügung. Unmittelbar vor und während der Wahlen (7. bis 11. November 1989) beteiligten sich 35 deutsche Wahlbeobachter an der Mission.

Am Ende der Übergangszeit am 20. März 1990 leistete der neugewählte Präsident Namibias, Sam Nujoma, vor dem Generalsekretär der Vereinten Nationen seinen Amtseid. Der damalige Bundesaußenminister Genscher nahm an der Zeremonie teil. Damit war das Ziel erreicht, für das die UN viele Jahre gewirkt hatten und zu dem auch die Bundesrepublik Deutschland wesentliche Beiträge geleistet hatte.³

– Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL)

In den achtziger Jahren hatte sich in Mittelamerika mehr und mehr die Auffassung durchgesetzt, daß die schweren Konflikte

innerhalb der Staaten und – damit verbunden – zwischen den Staaten durch eine Initiative aus der Region heraus gelöst werden sollten.⁴ In einer Konferenz in San José, der Hauptstadt Costa Ricas, bei der sich auf Anregung von Bundesaußenminister Genscher die zentralamerikanischen Staaten mit den damaligen Mitgliedern der EG sowie den Beitrittskandidaten Spanien und Portugal und den Contadora-Staaten trafen, unterstützte die EG eine regionale Initiative. Sie begleitete von da an den Verhandlungsprozeß zwischen den zentralamerikanischen Staaten, der schließlich am 7. August 1987 zu einem Übereinkommen über das »Vorgehen zur Herstellung eines beständigen dauerhaften Friedens in Zentralamerika« (»Esquipulas II.«) führte. Die Präsidenten der fünf zentralamerikanischen Staaten verpflichteten sich, einen Demokratisierungsprozeß in ihren Ländern einzuleiten, den nationalen Dialog zu fördern, eine Generalamnestie zu verkünden, einen wirksamen Waffenstillstand herbeizuführen und die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu fördern. Sie forderten alle Regierungen auf, ihre Unterstützung für Streitkräfte wie Rebellenbewegungen einzustellen und bekräftigten ihre Verpflichtung, den Gebrauch ihres eigenen Gebietes zur Destabilisierung in anderen Ländern der Region zu verhindern. Bei ihrem Gipfeltreffen am 14. Februar 1989 in El Salvador konkretisierten die Präsidenten der zentralamerikanischen Staaten das Übereinkommen von Esquipulas und baten die UN, die Organisation der Amerikanischen Staaten und drei Staaten außerhalb der Region um Hilfe bei der Durchführung: die Bundesrepublik Deutschland, Kanada und Spanien.

Am 7. November 1989 stimmte der Sicherheitsrat einstimmig in Resolution 644 der Errichtung einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) zu. Ihre Aufgabe sollte es sein, die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen von »Esquipulas II.« zu überwachen: die Verpflichtung, grenzüberschreitende Aktivitäten einzustellen und die Benutzung des eigenen Territoriums für die Destabilisierung von Nachbarländern zu verhindern. An der Mission beteiligten sich neben Kanada und Spanien auch mehrere lateinamerikanische Staaten durch Bereitstellung von Offizieren.

Die Bundesrepublik Deutschland, die einen solchen Beitrag nicht leisten konnte, wurde vom UN-Generalsekretär gebeten, ein medizinisches Team sowie ein bemanntes Flugzeug für den ONUCA-Kommandanten zur Verfügung zu stellen. Der Malteser-Hilfsdienst, eine Nichtregierungsorganisation, stellte ein Team aus vier Ärzten und vier Krankenschwestern beziehungsweise Krankenpflegern zusammen, deren Arbeit sowohl von den UN wie auch von den Regierungen der Region sehr geschätzt wurde. Besonders wertvoll erwies sich das Flugzeug mit Mannschaft, das nicht nur dem ONUCA-Kommandanten zur Verfügung stand, sondern auch für die Evakuierung von Kranken gebraucht wurde. Wenn dies notwendig war, wurde es auch vom Beauftragten des Generalsekretärs für Zentralamerika, Alvaro de Soto, für Reisen in der Region benutzt, die er im Zuge seiner Vermittlung, vor allem zwischen den Bürgerkriegsparteien in El Salvador, durchführen mußte.

Mit den Vereinbarungen von Mexiko vom 27. April 1991 wurde ein wichtiger Schritt zur Beendigung des Bürgerkriegs in El Salvador getan. Teil dieser Vereinbarung sind auch Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte, zu deren Überwachung am 20. Mai 1991 mit Resolution 693 eine neue UN-Mission, die ONUSAL, errichtet wurde. Ein deutscher Experte gehört zu dieser Mission. Ende 1991 schließlich gelangen als krönender Abschluß des Engagements des damaligen UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar die Vereinbarungen über die Beendigung des Bürgerkriegs in El Salvador. Das Mandat der ONUSAL wurde dann auf die Überwachung des Waffenstillstands erstreckt. Das Konzept der Zentralamerikaner, das der damalige Bundesaußenminister und seine europäischen Kollegen von Anfang an unterstützt hatten, Demokratisierung und Konfliktbeilegung miteinander zu verbinden, war mit Hilfe der UN zu einem bemerkenswerten Erfolg geführt worden.

– *Beobachtermission der Vereinten Nationen für die Überwachung der Wahlen in Nicaragua (ONUVEN)*

Das Abkommen von Esquipulas vom 14. Februar 1989 (»Esquipulas IV.«) sah auch eine internationale Überwachung der in Nicaragua anstehenden Wahlen vor. Am 31. März 1989 baten die zentralamerikanischen Außenminister den UN-Generalsekretär, eine derartige Beobachtungsgruppe zu bilden. Am 27. Juli 1989 billigte der Sicherheitsrat mit seiner Entschliebung 637 die zwischen dem Generalsekretär und der nicaraguansichen Regierung getroffenen Vereinbarungen über die Einsatzbedingungen der Wahlbeobachter.

Ende August 1989 trafen die ersten Beobachter in Nicaragua ein. Im Dezember waren circa 40 Personen mit der Beaufsichtigung der Wahlvorbereitung befaßt. Für die Beobachtung der eigentlichen Wahl am 25. Februar 1990 wurden weitere 160 Personen benötigt, die zum Teil von den Mitgliedstaaten gestellt werden sollten.

Am 20. Dezember 1989 wandte sich deshalb der UN-Generalsekretär an die Bundesregierung mit der Bitte, Wahlbeobachter zu benennen. Es beteiligten sich fünf Deutsche an der Wahlüberwachung.

Die Wahlen am 25. Februar 1990 endeten mit einer schweren Niederlage der Sandinisten und einem Sieg der Oppositionskoalition unter Führung von Violeta Chamorro. Niemand wagte angesichts der außerordentlich gründlichen und flächendeckenden Überwachung durch die Vereinten Nationen das Ergebnis der Wahlen anzuzweifeln. Nicaragua erhielt damit eine Regierung mit eindeutiger demokratischer Legitimation.

– *Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO)*

Der Konflikt über das Territorium der ehemaligen Spanischen Sahara hat nach der Unabhängigkeit Marokkos im Jahre 1956 zu Konflikten zwischen dem scherifischen Königreich und seinen Nachbarn Algerien sowie Mauretanien geführt. Die UN-Generalversammlung hatte in mehreren Resolutionen die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des sahrauischen Volkes gefordert. Am 16. Oktober 1975 legte der Internationale Gerichtshof ein von der Generalversammlung erbetenes Gutachten vor, in dem er zu dem Ergebnis kam, daß Marokko nicht der territoriale Souverän über die Westsahara vor deren Kolonisierung durch Spanien gewesen sei. Am gleichen Tag leitete König Hassan II. mit dem »Grünen Marsch« die Annexion des Gebietes ein. Nach dem endgültigen Rückzug Spaniens Ende 1975 rief im Februar 1976 die Befreiungsbewegung POLISARIO die »Arabische Demokratische Republik Sahara« aus; sie wurde von zahlreichen Staaten, vor allem aus dem Kreis der Blockfreien, anerkannt und fand Aufnahme in die OAU. In den folgenden Jahren führte die POLISARIO einen Guerillakrieg gegen Marokko. Marokko, Algerien und die POLISARIO einigten sich bereits 1981 grundsätzlich auf die Notwendigkeit eines Referendums in der Westsahara. Über die Durchführung bestanden jedoch fundamentale Meinungsverschiedenheiten.

Schließlich gelang es dem UN-Generalsekretär gemeinsam mit dem Vorsitzenden der OAU im August 1988, Marokko und die POLISARIO zur grundsätzlichen Zustimmung zu einem von ihm ausgearbeiteten Friedensplan zu bewegen. Nach schwierigen weiteren Verhandlungen konnte der Generalsekretär erst im Frühjahr 1991 einen Bericht über die Durchführung des Friedensplans vorlegen. Am 29. April 1991 beschloß der Sicherheitsrat mit der Resolution 690 die Einsetzung der MINURSO.

Das UN-Sekretariat hat die Bundesregierung gebeten, wie bei der Mission in Namibia Beamte des BGS für die Polizeieinheit der MINURSO zur Verfügung zu stellen. Das Bundeskabinett hat am 14. August 1991 zugestimmt. Die für Ende 1991 vorgesehene Entsendung konnte jedoch bis heute nicht erfolgen, weil

bei der Durchführung des Plans des Generalsekretärs Schwierigkeiten auftraten.⁵ Zwar wird der im September 1991 in Kraft getretene Waffenstillstand von den MINURSO-Beobachtern überwacht. Die Vorbereitungen für das Referendum sind jedoch ins Stocken geraten. Derzeit bemühen sich der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter um eine Klärung der noch offenen Fragen.

– *Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC) und Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC)*

Seit mehr als einem Jahrzehnt bemühen sich die Vereinten Nationen um eine friedliche Lösung in Kambodscha. Dort waren 1975 die Roten Khmer unter der Führung von Pol Pot an die Macht gelangt. 1979 marschierten vietnamesische Truppen ein, stürzten das Pol-Pot-Regime und setzten eine neue Regierung ein, die als Marionette Vietnams galt. Der Sicherheitsrat war damals in dieser Frage gespalten und nicht handlungsfähig. In der Generalversammlung kam jedoch 1979 eine Resolution zustande, die den Generalsekretär beauftragte, seine Guten Dienste für eine friedliche Lösung zur Verfügung zu stellen. Die Resolution rief auch zum Rückzug der fremden Truppen auf und forderte das Selbstbestimmungsrecht für das kambodschanische Volk. Ähnliche Resolutionen wurden von der Generalversammlung auch in den folgenden Jahren beschlossen. Im April 1989 kündigte Vietnam an, es werde seine Truppen bis Ende September des Jahres völlig zurückziehen. Daraufhin lud Frankreich zu einer Kambodscha-Konferenz im August 1989 in Paris ein. Es folgten weitere Verhandlungen, bis am 23. Oktober 1991 ein vierteiliges Vertragswerk über eine umfassende Lösung des Kambodscha-Konflikts in Paris unterzeichnet werden konnte. Kernpunkt der Regelung ist die Abhaltung freier Wahlen am Ende einer Übergangsverwaltung, die wesentlich in den Händen der UN liegt. Am 28. Februar 1992 setzte der Sicherheitsrat mit Resolution 745 diese Übergangsverwaltung, die UNTAC, ein. Dieser Verwaltung stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Eingriffsbefugnisse in den Kernbereichen der Regierung zu. Der kambodschanische Oberste Nationalrat, der unter Vorsitz von Prinz Norodom Sihanouk aus Vertretern der Bürgerkriegsparteien zusammengesetzt ist, gilt als Träger der kambodschanischen Souveränität. Die UNTAC soll insgesamt 22 000 Personen umfassen (15 900 Soldaten, 3600 Polizeibeobachter, 750 Angehörige des Verwaltungspersonals). Die Kosten werden vorläufig auf 1,9 Mrd Dol-

lar geschätzt. Damit ist die UNTAC die umfangreichste und kostspieligste friedenserhaltende Maßnahme in der Geschichte der UN.

Für die Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNAMIC), die den Einsatz der UNTAC vorbereitete, hatte die Bundesregierung ab November 1991 das erforderliche medizinische Personal zur Verfügung gestellt. Dieses umfaßte sechs Ärzte und neun Sanitäter der Bundeswehr.

Am 8. April 1992 hat das Bundeskabinett beschlossen, auf Bitte des UN-Sekretariats Sanitätspersonal der Bundeswehr (etwa 150 Ärzte und Sanitäter) und 75 Beamte des BGS als Polizeibeobachter zur UNTAC zu entsenden. Das Sanitätspersonal und die Polizeibeobachter haben inzwischen ihre Tätigkeit vor Ort aufgenommen. Es ist in Aussicht genommen, auch Wahlbeobachter zu den für Frühjahr 1993 vorgesehenen Wahlen zu entsenden, wenn die UN darum bitten.

– *Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR)*

Der jugoslawische Bundesstaat geriet im ersten Halbjahr 1991 in eine sich rasch verschärfende Krise. Unter dem Dach der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) übernahmen es die EG-Staaten, eine politische Lösung zu vermitteln. Es gelang aber nicht, bewaffnete Auseinandersetzungen zunächst in Kroatien und dann auch in Bosnien-Herzegowina mit einer großen Zahl auch ziviler Opfer zu verhindern. Die zivilen Angehörigen der Beobachtermission, die von den EG-Staaten entsandt wurden, erfüllen wichtige beobachtende, berichtende und vermittelnde Funktionen, können sich jedoch nicht wie Friedenstruppen zwischen die kämpfenden Parteien schieben.

Der Sicherheitsrat befaßte sich erstmals im September 1991 mit der Lage in Jugoslawien. Am 25. September verhängte er in Resolution 713 ein Waffenembargo. Am 21. Februar 1992 beschloß er mit Resolution 743 die Entsendung einer Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), die – entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs – in den besonders umkämpften Gebieten Kroatiens mit starkem serbischen Bevölkerungsanteil stationiert werden; außerdem ist die Entsendung von Militärbeobachtern vorgesehen.⁶

Deutschland konnte sich aus verfassungsrechtlichen und historischen Gründen nicht mit Personal an diesen Truppen beteiligen. Die Bundesregierung hat sich jedoch bereiterklärt, den UN Fahrzeuge, vor allem Jeeps und Lastwagen, leihweise zur Verfügung zu stellen.

Die bisherigen Dimensionen der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen werden mit der Tätigkeit der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (UNTAC) gesprengt. Ein Novum stellt auch die erstmalige Mitwirkung von deutschen Soldaten dar. Die von der Bundeswehr entsandten Sanitäter besuchte Bundesverteidigungsminister Volker Rühle, im Amt seit Anfang April, Ende Mai. Neben den Angehörigen der Bundeswehr tun auch 75 Beamte des Bundesgrenzschutzes Dienst unter dem blauen Barett; sie werden als Polizeibeobachter in Gruppen von acht bis zehn Mann im Nordwesten Kambodschas eingesetzt.



Während die UNPROFOR die Einhaltung des Waffenstillstands und den Abzug der Bundestruppen aus Kroatien überwachen soll, bleibt es Sache der EG-Staaten, unter dem Dach der KSZE durch Verhandlungen eine politische Lösung zu finden.

III. Zwei Sonderfälle deutscher Beteiligung

Beobachtermission der Vereinten Nationen in Haiti (ONUVEH)

Nach der Flucht des Diktators Jean-Claude Duvalier im Februar 1986 war die innere Lage Haitis von großer Instabilität gekennzeichnet. Die Übergangspräsidentin Ertha Pascal Trouillot sprach sich für die Durchführung freier Wahlen unter internationaler Kontrolle aus, um das Vertrauen der Bevölkerung in die demokratische Erneuerung zu stärken, Gewaltakte auszuschließen und die Erfolgsaussichten der Wahl durch technische und organisatorische Unterstützung zu erhöhen.

Am 23. Juni 1990 wandte sie sich an die Vereinten Nationen mit der Bitte, die Durchführung der Wahl zu überwachen. Die UN hatten, abgesehen von dem Fall Nicaragua, bisher nur im Zusammenhang mit der Entkolonisierung Wahlen oder Abstimmungen überwacht. Dennoch setzte die Generalversammlung nach einigem Zögern am 10. Oktober 1990 durch ihre Resolution 45/2 eine Wahlbeobachtungsmission in Haiti, die ONUVEH, ein. Insgesamt waren an der ONUVEH rund 340 Personen beteiligt. Sie unterstanden für die Zeit der Operation einem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützte die ONUVEH mit einem freiwilligen Beitrag in Höhe von 1 Mill DM, der vor allem zum Ankauf von Gerät (Computer, Rechenmaschinen, Telefaxgeräte) verwendet wurde. Außerdem entsandte die Bundesrepublik auf Bitten des Generalsekretärs vier Wahlbeobachter.

Der erste Wahlgang fand am 16. Dezember 1990 statt. Sieger der Präsidentschaftswahl war Jean-Bertrand Aristide. Sowohl der erste als auch der zweite Wahlgang, der am 22. Januar 1991 folgte, verlief korrekt und gewaltfrei. Jedoch wurden die Ergebnisse des Demokratisierungsprozesses durch den Militärputsch vom 29. September 1991 wieder in Frage gestellt. Präsident Aristide mußte das Land verlassen und konnte bisher noch nicht zurückkehren.

War die von der ONUVEN vorgenommene Wahlbeobachtung in Nicaragua noch als Teil eines regionalen Friedensprozesses anzusehen, so ist die Hilfestellung der Vereinten Nationen für die Abhaltung von Wahlen in einem souveränen Staat ein Novum. Die Nachfrage nach Wahlbeobachtung und Demokratisierungshilfe durch die Weltorganisation wächst. Das ist zwar zu begrüßen, jedoch müssen die Vereinten Nationen darauf achten, daß ihre Kapazitäten nicht überfordert werden.

Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM)

Nach Beendigung des Zweiten Golfkriegs hat der Sicherheitsrat mit der sogenannten Waffenstillstandsresolution 687 vom 3. April 1991 Irak verpflichtet, seine Bestände an atomaren, biologischen und chemischen Waffen und seine Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern einschließlich aller Produktions-, Lager- und Forschungsanlagen offenzulegen, ungehinderte Vor-Ort-Inspektionen zu ermöglichen sowie die Vernichtung der Bestände oder ihren Abtransport außer Landes unter internationaler Überwachung zu akzeptieren. Mit derselben Resolution hat der Sicherheitsrat die Einsetzung einer Sonderkommission, der UNSCOM, zur Implementierung dieses Maßnahmenpakets einschließlich der Durchführung von Vor-Ort-Inspektionen und der Beseitigung des irakischen Massenvernichtungspotentials beschlossen. In die Sonderkommis-

sion hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen Vertreter aus 21 Staaten berufen.⁷ Bei der Tätigkeit der Irak-Sonderkommission handelt es sich um eine multilateral organisierte Abrüstungsmaßnahme der Vereinten Nationen, die in Absprache mit dem Betroffenen, der irakischen Regierung, erfolgt. Es handelt sich nicht um eine friedenserhaltende Maßnahme im engeren Sinne, doch soll die UNSCOM angesichts einer vergleichbaren deutschen Beteiligung an dieser Stelle Erwähnung finden.

Die Bundesrepublik wurde unter anderem durch ein Schreiben des vom Generalsekretär ernannten Vorsitzenden der Sonderkommission, Rolf Ekéus, um Unterstützung im medizinischen Bereich, bei der Stellung von Transportkapazitäten, Laborausrüstungen, von Meß- und Spürgerät sowie von Experten gebeten. Die Bundesregierung entsprach der Bitte der Vereinten Nationen um Entsendung eines Abrüstungsexperten in die 21köpfige Sonderkommission; dieser, der Diplomat Peter von Butler, übernahm die Leitung einer von sechs Arbeitsgruppen. Ferner stellte sie neun Experten aus dem Amtsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, einen Wissenschaftler, einen Experten des Verbandes der Chemischen Industrie und knapp 50 Soldaten Flug- und Bodenpersonal für die ebenfalls bereitgestellte Transall-Transportmaschine sowie die drei Bundeswehrhubschrauber. Alle deutschen Teilnehmer hatten den Status von »Sachverständigen im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen«.⁸

Völkerrechtliche Grundlage für die deutsche Mitwirkung an dieser Aufgabe mit zivilen und militärischen Sachverständigen war Resolution 687 in Verbindung mit einer Absprache zwischen der Bundesregierung und der Sonderkommission. Die Experten der Bundeswehr erbrachten keinen militäertypischen, sondern einen abrüstungspezifischen Beitrag durch wissenschaftlich-technische und logistische Unterstützung.

IV. Ausblick

Die Vereinten Nationen haben seit Anfang 1991 nicht weniger als sieben neue (und derzeit noch im Einsatz befindliche) friedenserhaltende Maßnahmen beschlossen, davon zwei mit einem Personal von mehr als 10 000 Menschen. Die Erwartungen, die sich auf dieses Instrument der Konfliktbewältigung richten, sind nach wie vor groß. Schon haben die UN begonnen, sich mittels der am 24. April 1992 durch Resolution 751 des Sicherheitsrats geschaffenen UNOSOM auch des Konflikts in dem vom Bürgerkrieg verwüsteten Somalia anzunehmen – zunächst, um bei der Vereinbarung eines Waffenstillstands zu helfen. Der Generalsekretär hat zudem den ehemaligen US-Außenminister Cyrus Vance als seinen persönlichen Beauftragten nach Nagorny-Karabach entsandt, um die Lage dort zu erkunden. Die Zahl von akuten und latenten Konflikten ist nach wie vor groß, nicht nur in der Dritten Welt, sondern auch in Osteuropa.

Die Finanzen der Vereinten Nationen und ihre administrativen Kapazitäten sind schon jetzt aufs äußerste angespannt. Es wird schwieriger, von den Mitgliedstaaten geeignetes Personal in ausreichendem Umfang zu erhalten. Besonders groß ist der Bedarf an Truppen, die modernes technisches Gerät, zum Beispiel Hubschrauber oder Fernmeldeeinrichtungen, mitbringen und damit umgehen können. Hier richten sich besondere Erwartungen an die industrialisierten Länder.

Mehr und mehr wird nun die Rolle regionaler Abmachungen und Einrichtungen bei der friedlichen Beilegung von Konflikten nach Art. 52 und 53 der UN-Charta diskutiert. Im jugoslawischen Konflikt haben KSZE und EG bei der Vermittlung einer politischen Lösung die Führung übernommen. Auch in den Konflikt um Nagorny-Karabach hat sich die KSZE eingeschaltet. In dem Maße, in dem die KSZE an Handlungsfähigkeit gewinnt, wird sie die UN entlasten können. Mit Zustimmung

der Konfliktparteien könnte die KSZE künftig auch Beobachtermissionen oder sogar Friedenstruppen entsenden.

Ein neues Aufgabengebiet für die »Blauhelme« eröffnet sich bei der Konfliktprävention. Sowohl in den UN als auch in den regionalen Organisationen will man nun endlich Lehren aus den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte ziehen: Konflikte sind leichter zu lösen, wenn man sie angeht, bevor es zum Ausbruch von Gewalt kommt. Auch Beobachtermissionen und Friedenstruppen könnten in einer frühen Phase der Konflikte zur Verhinderung gewaltsamer Auseinandersetzungen eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wächst in Deutschland die Übereinstimmung darüber, daß wir uns in größerem Umfang als bisher auch mit Bundeswehrsoldaten an friedenserhaltenden Maßnahmen beteiligen sollten.⁹ Um jeden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit solcher Einsätze zu beseitigen, erscheint dafür allerdings eine Änderung des Grundgesetzes geboten. Aus der Präambel wie aus Art. 24 des Grundgesetzes darf man schließen, daß eine solche Änderung dem Geist unserer Verfassung durchaus entsprechen würde.

Im Grunde geht es aber hier nicht nur um eine verfassungsrechtliche Frage, sondern um das Selbstverständnis unseres Staates. Soll die Bundesrepublik Deutschland ihr Tätigkeitsfeld generell auf Europa begrenzen? Sie wird es nicht können. Mehr als je zuvor strahlen Konflikte in anderen Erdteilen auch auf Europa aus, ganz besonders auf die Staaten, die so stark in den Welthandel verflochten und von ihm abhängig sind wie die Bundesrepublik Deutschland.

Soll sich Deutschland, angesichts seiner Geschichte, auf diplomatische und zivile Instrumente der Konfliktlösung beschränken und seine Soldaten auch in Zukunft nur im Rahmen des Atlantischen Bündnisses einsetzen? Wer diese Frage bejaht, verkennt den besonderen Charakter eines Einsatzes im

Rahmen der Vereinten Nationen. Es geht dabei nicht um die Projektion nationaler Macht, nicht um den Erwerb von Einflußgebieten. Ziel solcher Einsätze ist die Beendigung von Kriegen, die Unterstützung und Förderung friedlicher Lösungen. Dazu beizutragen, sollten gerade die Deutschen ohne Vorbehalte und Einschränkungen bereit sein.

Dieser Beitrag stellt keine offizielle Stellungnahme des Auswärtigen Amtes dar, sondern gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Verfasser wieder.

- 1 Siehe Herbert Honsowitz, Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage. Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, VN 1/1989 S.6ff. Dort findet sich auch ein Verweis auf frühere Beiträge in dieser Zeitschrift zum Thema Friedenstruppen.
- 2 Die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) ist, läßt man die Beobachtermissionen – die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan (UNMOGIP) und die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) (UNTSO) – außer Betracht, die sozusagen dienstälteste Friedenstruppe. An ihr lassen sich exemplarisch einige Grundprobleme der Friedenssicherung studieren; vgl. Ekehart Ehrenberg, Die UNFICYP: Praxisbeispiel für Leistungen und Probleme der Friedenssicherung vor Ort, VN 1/1991 S.1ff.
- 3 Siehe auch Henning Melber, Ein Modell mit Schönheitsfehlern. Die Umsetzung des Lösungsplans für Namibia durch die Vereinten Nationen, VN 3/1990 S.89ff. (mit einer Aufstellung der in VN veröffentlichten Beiträge und Dokumente zur Namibiafrage).
- 4 Vgl. Wolf Grabendorff, Erfolgreiche Kleinarbeit. Die Rolle der Vereinten Nationen in Zentralamerika, VN 4/1990 S.121ff.
- 5 Siehe die Berichterstattung in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 2/1992 S.63f.
- 6 Hierzu VN 2/1992 S.56ff.
- 7 Ausführlich hierzu Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.
- 8 »Expert on Mission« gemäß Art. VI des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl 1980 II, S.941ff.).
- 9 Schon vor mehr als einem Jahr hat die Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen eine Problembeschreibung und Übersicht über die vorhandenen Optionen vorgelegt: Beteiligung deutscher Streitkräfte an Friedenstruppen der Vereinten Nationen – Hintergründe, Optionen, Probleme (Text Nr.38 der Reihe »Zur Diskussion gestellt« der DGVN, Bonn, April 1991).

Forschung im Dienste der internationalen Sicherheit und Abrüstung

Das Programm des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

THOMAS BERNAUER · THOMAS SCHMALBERGER

Seit mehr als zehn Jahren widmet sich das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research, UNIDIR) Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit.¹ Als unabhängige Forschungseinrichtung im Verband der Vereinten Nationen 1980 gegründet, fungiert das UNIDIR als Bindeglied zwischen Experten und Forschern auf der einen und Diplomaten und politischen Entscheidungsträgern auf der anderen Seite. Seine Bedeutung hinsichtlich der Vermittlung zwischen Wissenschaft und Praxis soll im folgenden erläutert werden. Nach einer kurzen Beschreibung der Entstehung und Organisation des Instituts werden aus seinem breitangelegten Programm diejenigen Forschungsaktivitäten vorgestellt, die im Lichte der neuen weltpolitischen Lage von besonderer Bedeutung sind.

1. Entstehung und Organisation

Im Jahre 1978 wurde auf Initiative der neutralen und blockfreien Staaten (N + N) eine Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung abgehalten.² Ziel der Tagung war es, das Gewicht der neutralen und blockfreien Staaten in der Abrüstungsdebatte, die bis

dahin hauptsächlich von den Supermächten und ihren Alliierten geführt worden war, zu stärken. Im Verlauf der Sondertagung unterbreitete der damalige französische Präsident Valérie Giscard d'Estaing einen Vorschlag mit der Intention, vor allem den Ländern der Dritten Welt die Möglichkeit zu geben, aktiver am Abrüstungsgeschehen mitzuwirken. Dieser Vorschlag umfaßte neben der Einrichtung einer internationalen Satellitenüberwachungsagentur und eines Entwicklungsfonds die Gründung eines unabhängigen Forschungsinstituts im Rahmen der UN, dessen Aufgabe es sein sollte, theoretische und technische Fragen der Abrüstung und internationalen Sicherheit zu untersuchen.³

Der Vorschlag zur Gründung eines Forschungsinstituts wurde ins Schlußdokument der Sondertagung übernommen und von der 34. Ordentlichen Generalversammlung 1979 aufgegriffen und verabschiedet.⁴ Von seiner Gründung im Oktober 1980 bis zur Verabschiedung seiner Satzung⁵ im Dezember 1984 war das UNIDIR in das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR) integriert. Seit Inkrafttreten der Satzung im Januar 1985 existiert das UNIDIR in seiner heutigen Form. Ansässig ist es, wie zahlreiche andere UN-Einrichtungen, in Genf im ehemaligen Völkerbundpalast; sein Direk-

tor ist seit Mitte 1987 Jayantha Dhanapala aus Sri Lanka, dessen Amtszeit im Juli dieses Jahres endet. Hauptaufgabe des Instituts ist es, Diplomaten, politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler und die interessierte Öffentlichkeit mit Forschungsergebnissen zu Fragen der internationalen Sicherheit, des Rüstungswettlaufs und der Abrüstung zu versorgen.

Häufig wird das UNIDIR mit der Hauptabteilung für Abrüstungsfragen des UN-Sekretariats verwechselt, welche vor allem damit beauftragt ist, die verschiedenen Abrüstungsgremien und -aktivitäten der Weltorganisation administrativ zu unterstützen. Im Unterschied dazu ist das UNIDIR das einzige unabhängige Forschungsinstitut im UN-System, das sich wissenschaftlich ausschließlich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung auseinandersetzt.

Die Unabhängigkeit des Instituts ist mit einem besonderen Finanzierungsmodus verbunden, der größtenteils auf freiwilligen Beiträgen von Regierungen sowie von öffentlichen und privaten Stiftungen basiert. Lediglich die Gehälter des Direktors und des Verwaltungspersonals werden aus dem UN-Budget bestritten. Der laufende Haushalt beträgt rund 1 Mill US-Dollar, wobei die Hauptgeberländer China, Frankreich, Norwegen, Schweden und Schweiz für rund die Hälfte der Summe aufkommen. Das Budget und die Ausgabenpolitik des Instituts sind unter ständiger Aufsicht der UN-Finanzabteilung. Durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und die desolante finanzielle Lage ihrer Nachfolgestaaten ist das UNIDIR um einen bedeutenden Beitragszahler ärmer geworden. Der in den letzten Jahren angewachsene Haushalt wurde zunehmend für die Forschung verwendet, während die Verwaltungskosten relativ konstant gehalten werden konnten. Dies ist nicht zuletzt das Ergebnis des Finanzierungsmodus, der dem Institut eine innovative und effiziente Forschungstätigkeit abverlangt.

Das Institut setzt sich aus einer internationalen Belegschaft von rund einem Dutzend auf Dauer oder befristet angestellten Personen zusammen. Die Arbeitssprachen sind Englisch und Französisch. Die Forschungsarbeit teilt sich auf in am Institut selbst ausgeführte Projekte, in an Experten außerhalb vergebene Forschungsaufträge und in vom UNIDIR geleitete Sachverständigengruppen. Dieses Vorgehen ermöglicht es, renommierte Experten aus verschiedenen Bereichen, Instituten und Ländern in die Arbeit des UNIDIR zu integrieren und somit interdisziplinäre Forschung zu betreiben. In diesem Rahmen arbeitet das UNIDIR nach Bedarf mit anderen Instituten wie zum Beispiel dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute, SIPRI) und dem Französischen Institut für Internationale Beziehungen (Institut français des relations internationales, IFRI) zusammen. In einzelnen Fällen erstreckt sich diese Zusammenarbeit auch auf die gemeinsame Durchführung eines Projekts. Erst kürzlich konnte das UNIDIR beispielsweise mit dem indischen Institut für Verteidigungsstudien und -analysen (Institute for Defense Studies and Analyses, IDSA) in Neu-Delhi ein Projekt über Sicherheitsfragen in der Dritten Welt abschließen.

Die Arbeit des UNIDIR wird mindestens einmal pro Jahr von seinem Verwaltungsrat evaluiert. Bei dieser Gelegenheit werden auch Programm und Budget für das kommende Jahr begutachtet und bewilligt. Das Aufsichtsgremium setzt sich aus Wissenschaftlern und Diplomaten verschiedener Herkunftsländer zusammen und trifft sich jeweils am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

2. Aktivitäten des Instituts

Das Programm des UNIDIR umfaßt, seiner Satzung entsprechend, eine Dienstleistungs- und eine Forschungsfunktion. Die Dienstleistungsfunktion soll den Informationsaustausch zwischen weltweit verstreuten Forschungsinstituten fördern, wobei das UNIDIR Knotenpunkt und Anlaufstelle zugleich darstellt. Die Forschungsfunktion soll mit wissenschaftlich

erarbeiteten Ergebnissen auf Verhandlungen und Diskussionen in Abrüstungsgremien einwirken.

2.1 Informationsaustausch

Zum Zwecke des Informationsaustauschs veranstaltet das UNIDIR in unregelmäßigen Abständen Konferenzen in verschiedenen Erdteilen, um die dortigen Institute, die sich mit Sicherheitspolitik und Abrüstung beschäftigen, zusammenzuführen und einen dauernden Austausch anzuregen. Bislang wurden derartige Konferenzen in der Schweiz (1981), der Sowjetunion (1988), Algerien (1990), Brasilien (1991) und China (1992) veranstaltet.

Um seiner Funktion als Knotenpunkt des Informationsaustauschs gerecht zu werden, veröffentlicht das UNIDIR vierteljährlich einen Informationsrundbrief (UNIDIR Newsletter), der sich mit aktuellen Themen der Abrüstung oder mit Sicherheitsfragen bestimmter Regionen beschäftigt. Beiträge von Experten, eine aktuelle Liste von Forschungsprojekten, die weltweit zum Thema des jeweiligen »Newsletter« unternommen werden, eine begleitende Bibliographie sowie Nachrichten über einschlägige Institute gehören zur Standardausstattung jeder Ausgabe. In zweijährigem Abstand wird das über 700 Forschungsinstitute erfassende Verzeichnis »UNIDIR Repertory« veröffentlicht, das Informationen über Institute, Projekte und Beteiligte enthält und für viele Interessierte den Anfangspunkt einer Kontaktaufnahme mit Wissenschaftlern, Instituten und deren Aktivitäten darstellt. Um die Flut der Informationen zu bewältigen, hat das UNIDIR eine eigene Datenbank eingerichtet, die in naher Zukunft durch On-line-Betrieb der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Des Weiteren unterhält das UNIDIR mit einer Vielzahl von Lehr- und Forschungsinstitutionen einen regelmässigen Austausch von Publikationen und Informationen über Forschungsprojekte. Zu den deutschen Partnern gehören unter anderem die Universitäten Berlin, Bochum, Hamburg und Tübingen, die Berghof-Stiftung für Konfliktforschung in Berlin, die Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt und die Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen.

Um den intellektuellen Austausch weiter zu fördern, unterhält das UNIDIR ein Programm, das es jährlich zwei Wissenschaftlern aus Entwicklungsländern ermöglicht, für rund drei Monate Forschung am Institut in Genf zu betreiben.

2.2 Forschungsschwerpunkte

In seiner Forschungstätigkeit orientiert sich das Institut maßgeblich an der aktuellen politischen Situation, auf Grund welcher die traditionellen Forschungsbereiche in den vergangenen zwei bis drei Jahren durch eine Reihe von neu- oder wiederentdeckten Themen ergänzt wurden. Diese Entwicklung kommt in seinen drei gegenwärtigen Forschungsschwerpunkten zum Ausdruck.

2.2.1 Analyse und Beobachtung der Genfer Abrüstungskonferenz

Die Genfer Abrüstungskonferenz ist das einzige multilaterale Verhandlungsgremium zu Abrüstungsfragen auf globaler Ebene.⁶ Obwohl sie formal nicht Teil der Vereinten Nationen ist, tagt sie im Genfer Büro der UN und wird von der UN-Hauptabteilung für Abrüstungsfragen administrativ unterstützt. Die Konferenz setzt sich zusammen aus allen fünf Nuklearmächten, 34 weiteren Staaten und einer Reihe von Staaten mit Beobachterstatus. Die Plenarsitzungen der Konferenz sind öffentlich, während die eigentlichen Verhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden. Das UNIDIR hat den Vorteil der räumlichen Nähe zur Genfer Abrüstungskonferenz, der einen regelmäßigen und intensiven Informationsaustausch mit

den Verhandlungsteilnehmern und dem Sekretariat der Konferenz ermöglicht.

Die Verhandlungen und Diskussionen in der Abrüstungskonferenz waren bisher wegen des Kalten Krieges und der institutionellen Schwerfälligkeit der Konferenz höchst zähflüssig. Deshalb geriet die Konferenz in der breiten Öffentlichkeit nahezu in Vergessenheit, obgleich sie einige wichtige Rüstungskontrollverträge ausarbeiten konnte. Um diesem Bild entgegenzuwirken und den am Verhandlungsprozeß beteiligten Delegationen, vor allem denen aus den Entwicklungsländern, einen umfassenden Überblick über den Stand der Verhandlungen und die technischen und politischen Probleme zu vermitteln, führte das UNIDIR vier Projekte über die wichtigsten Verhandlungsgegenstände der Konferenz durch.

Das erste Projekt beschäftigte sich mit den Verhandlungen über ein umfassendes Chemiewaffenverbot. Ein solches Verbot würde eine Reihe bereits bestehender Abkommen, die den Einsatz von chemischen Waffen verbieten, dahin gehend ergänzen, daß die Entwicklung, Produktion, Lagerung und Weitergabe dieser Waffen weltweit untersagt würde. Eine Studie, die aus dem Projekt resultierte, analysiert den Stand der Verhandlungen, die Positionen der Delegationen und deren Differenzen, Vorschläge und Lösungsmöglichkeiten für noch bestehende Hindernisse. Ein Folgeprojekt untersucht gegenwärtig, auf sozialwissenschaftlichen Theorien aufbauend, Gründe, Einflüsse und Mechanismen, die das Kooperationsverhalten der Verhandlungsteilnehmer beeinflussen. Eine amerikanische Initiative vom Mai 1992, die eine Chemiewaffen-Konvention in greifbare Nähe rückt, unterstreicht die Aktualität dieses Themas.

Die militärische Nutzung des Weltraums, die durch die amerikanische Initiative zur Strategischen Verteidigung (SDI) in den Mittelpunkt der Abrüstungsdebatte gerückt wurde, ist seit geraumer Zeit Bestandteil der Forschungstätigkeit des UNIDIR. Obwohl die Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im All erklärtes Ziel aller Staaten ist, stellen vor allem die juristische Abgrenzung der Atmosphäre zum Weltraum und die zivilen sowie militärischen Nutzungsmöglichkeiten von Satelliten und anderen technischen Einrichtungen Hindernisse für ein internationales Abkommen dar. In den zwei ersten UNIDIR-Publikationen zu diesem Thema (1987 und 1990) werden diese Pro-

bleme analysiert, während in einer dritten (1991) die Hürden untersucht werden, die in der Genfer Abrüstungskonferenz einem Abkommen im Wege stehen. Ein Folgeprojekt beschäftigt sich gegenwärtig mit den Problemen der zivilen Nutzung des Weltraums. Diese Nutzung birgt weitreichende Konsequenzen für die internationale Sicherheit und stellt unter anderem die Frage nach den ökologischen Risiken von Weltraumtechnologien, dem Potential solcher Technologien, das sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden kann, und der Handhabung und Verwendung von Informationen, die über Satelliten gewonnen werden.

Zwei weitere Projekte, aus denen zwei Studien hervorgingen, beschäftigten sich mit den nuklearen Themen in der Abrüstungskonferenz. Die erste Studie beleuchtet die politischen und technischen Diskussionen über einen vollständigen atomaren Teststopp. Ein atomarer Teststopp ist seit beinahe 40 Jahren Verhandlungsgegenstand verschiedener Gremien. Die bislang erreichten Abkommen konnten zwar die ökologischen Schäden von Atomwaffentests reduzieren, da nur noch unterirdisch getestet werden darf, beeinträchtigten die Versuche der Nuklearmächte aber nur geringfügig. Das qualitative nukleare Wettrüsten, das durch die Entwicklung von neuen Generationen atomarer Waffentechnologie gekennzeichnet ist und das Testen von atomaren Ladungen verlangt, könnte lediglich durch einen umfassenden Teststopp gebremst werden. Die Genfer Abrüstungskonferenz, die sich einen vollständigen Teststopp zum Ziel gesetzt hat, konnte zwar in jahrelanger Arbeit ein beachtliches Verifikationssystem entwickeln, doch sind die Verhandlungen durch den Mangel an politischem Willen einiger Nuklearmächte blockiert. Die zweite Studie beschäftigt sich mit der nuklearen Abrüstung im allgemeinen sowie mit der Frage von Garantien seitens der Nuklearmächte, ihr atomares Potential nicht gegen Staaten einzusetzen, die keine Kernwaffen besitzen.

2.22 Verifikation von Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen

Die Verifikation von Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen ist ein mehrstufiger Prozeß, der auf einer Vertrags-

Unterstützt wurde die Tätigkeit der von Ende 1989 bis Anfang 1992 bestehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika (ONUCA) durch ein bemanntes Flugzeug, das von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt wurde. – Siehe den Beitrag von Rudolf Schmidt und Susanne Wasum-Rainer auf S.88ff. dieser Ausgabe.



verpflichtung beruht, die erfüllt und deren Einhaltung in den meisten Fällen verifiziert werden muß. Zu diesem Zweck werden Informationen über das relevante Verhalten der Vertragsparteien gesammelt. Diese Informationen werden unter technischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten analysiert und interpretiert. Die Bewertung, ob eine Verpflichtung erfüllt oder verletzt wurde, ist die eigentliche Verifikationsaufgabe. Maßnahmen, um einer Vertragsverletzung zu begegnen, gehen über die Verifikation hinaus. Verifikationsmechanismen stellen oft einen zentralen Streitpunkt in Abrüstungsverhandlungen dar und sind von entscheidender Bedeutung für die Qualität und Durchsetzbarkeit eines Abkommens. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen, nahm das UNIDIR ein dreiteiliges Verifikationsprojekt in Angriff.

Der erste Teil beschäftigte sich mit den Verifikationsproblemen verschiedener Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträge, die bis 1991 in Kraft getreten und einem traditionellen Verständnis von Abrüstung verpflichtet waren. Dieses Verständnis basierte auf einem militärischen und strategischen Kalkül, das versuchte, das erreichte militärische Gleichgewicht zu erhalten und zu stabilisieren. Die analysierten Verifikationsprobleme ergeben sich einerseits aus Lücken in den Vertragstexten, die sich nachträglich nur schwer ausbessern lassen, andererseits aus den fehlenden Möglichkeiten, die Vertragseinholung zu überwachen und durchzusetzen. Ein weiteres Problem ist das Nord-Süd-Gefälle. Viele industrialisierte Staaten genießen Vorteile hinsichtlich der Benutzung von Verifikationstechnologie, während nur ganz wenige Entwicklungsländer die technischen und finanziellen Möglichkeiten besitzen, um Vertragsbestimmungen effektiv zu verifizieren.

Der zweite Teil des Projekts richtete seine Aufmerksamkeit auf die neuesten Abrüstungsabkommen (etwa START und CFE) und laufende Verhandlungen (beispielsweise zur künftigen Chemiewaffen-Konvention), die angesichts der weltpolitischen Lage eine neue Phase der Abrüstung und Rüstungskontrolle einläuteten. Diese Phase ist gekennzeichnet durch ein politisches Kalkül, das zunehmend wirtschaftliche Belange einbezieht; Abrüstung ist nicht länger ein Instrument zur Stabilisierung, sondern wird selbst zum Stabilisierungsfaktor. Diese Entwicklung hat neue Fragen aufgeworfen, die von der nuklearen Proliferation über Waffentransfers und die Entwicklung moderner Waffentechnologien bis hin zur Überwachung und Durchsetzung der von den UN beschlossenen Abrüstungsmaßnahmen in Irak reichen⁷ und zu teilweise neuen Problemen in der Verifikation geführt haben.

Der dritte Teil, der gegenwärtig das Verifikationsprojekt abschließt, beschäftigt sich mit der Frage der Durchsetzung von Vertragsverpflichtungen. Die Verletzung einiger Verträge in den letzten Monaten und Jahren (etwa des Genfer Protokolls durch den Chemiewaffeneinsatz Iraks im Ersten Golfkrieg, des ABM-Vertrags durch den sowjetischen Betrieb des Krasnojarsk-Radars, des Nichtverbreitungsvertrags – des sogenannten Atomwaffensperrvertrags – durch das irakische Atomprogramm) verlangt nach Maßnahmen, die die Durchsetzung der bestehenden Verträge zu gewährleisten vermögen. Die veränderte politische Situation, die neue Akteure geschaffen hat, deren Positionen zu bestehenden Verträgen ungewiß ist, sowie ein neues Ausmaß an Komplexität der Vertragsbestimmungen haben diese Aufgabe erschwert. Dieser Teil des Verifikationsprojekts versucht deshalb Mittel und Wege zu untersuchen, die eine effektive Durchsetzung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträgen erleichtern könnten.

2.23 Wirtschaftliche Aspekte der Abrüstung

Seit einigen Jahren besteht die Tendenz, den Begriff der Sicherheit zu erweitern und neben den traditionell militärischen auch wirtschaftliche und soziale Aspekte einzubeziehen. Vor kurzem schloß das UNIDIR ein Projekt über die nichtmilitä-

rischen Aspekte der Sicherheit ab. Auch in Sachen Abrüstung sind wirtschaftliche Aspekte von zunehmender Bedeutung. Einerseits zwingen die hohen Kosten der Rüstung zu einer Verringerung der Militärausgaben, besonders in Staaten, die schweren wirtschaftlichen Krisen gegenüberstehen. Andererseits haben die jüngsten Abrüstungsverträge (zum Beispiel START und CFE) einen noch nie dagewesenen Umfang an Truppen- oder Materialreduzierungen eingeleitet, so daß wirtschaftliche Aspekte der Abrüstung schwerer wiegen als je zuvor. Um diese Kategorie von Problemen zu beleuchten, hat das UNIDIR vier Projekte unternommen.

Das erste Projekt untersuchte die wirtschaftlichen Konsequenzen der Abrüstung anhand von Verträgen wie INF, START oder CFE und der geplanten Chemiewaffen-Konvention sowie mögliche wirtschaftliche Folgen der Ost-West-Abrüstung für die Entwicklungsländer. Dabei wurde die Frage der erhofften Friedensdividende – die als Folge der Abrüstung freierwerdenden Ressourcen – kritisch untersucht und herkömmliche ökonomische Modelle in Frage gestellt.

Das zweite Projekt beschäftigte sich mit der Frage der Konversion von Rüstungs- in Zivilindustrie. Es verglich und analysierte strukturelle Merkmale von Rüstungsindustrien und Entwicklungen von Militärhaushalten sowie die Anwendung verschiedener Konversionsstrategien in West- und Osteuropa, China, der ehemaligen Sowjetunion und den Vereinigten Staaten.

Das dritte Projekt, das unlängst fertiggestellt wurde, betrachtete am Beispiel Brasiliens, Großbritanniens, Japans und der Vereinigten Staaten das Verhältnis zwischen militärischer Industrialisierung und wirtschaftlicher Entwicklung. Es untersuchte die Zusammenhänge von staatlichem und privatem Sektor im Aufbau und Erhalt von Rüstungsindustrien sowie den Einfluß von Konjunkturzyklen auf begünstigende oder hemmende Einflüsse der Rüstungs- auf die Zivilindustrie.

Das vierte Projekt wurde 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beim UNIDIR in Auftrag gegeben.⁸ Unter Leitung des UNIDIR untersucht zur Zeit eine Gruppe unabhängiger Experten die wirtschaftlichen Auswirkungen der Abrüstung sowohl auf der mikro- als auch auf der makroökonomischen Ebene und versucht, deren kurz-, mittel- und langfristige Konsequenzen aufzuzeigen. Zum einen wird ein Vergleich von Militärhaushalten, deren Zusammensetzung und Entwicklung gezogen, um auf mögliche Umverteilungen sowohl national als auch im Nord-Süd-Kontext hinzuweisen. Zum anderen werden die Einflüsse der Abrüstung auf Arbeitslosigkeit, Inflation, Zahlungsbilanzausgleich, Handelsbilanz, Kapitalbewegungen und Entwicklungshilfe untersucht.⁹

3. Abrüstungs- und Konfliktforschung nach dem Ende des Kalten Krieges: Kontinuität und Wandel

Man könnte vermuten, daß nach dem Ende des Kalten Krieges das Thema Abrüstung an Bedeutung verloren habe, weil die Gefahr eines Ost-West-Konflikts wesentlich reduziert wurde und nichtmilitärische Bedrohungen wie etwa Umweltprobleme oder Wirtschaftskrisen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt sind. Eine solche Annahme scheint verfrüht; obgleich bedeutende Reduzierungen der militärischen Arsenale in Ost und West beschlossen wurden, stellen sich bei deren Umsetzung Probleme von erheblichem politischem, wirtschaftlichem und sozialem Ausmaß, die uns auf unabsehbare Zeit beschäftigen werden. Zudem werden weitere Abrüstungsschritte nötig sein, nicht nur um die Arsenale der Nuklear- und großen Militärmächte zu vermindern, sondern auch um regionale Rüstungswettläufe zu kontrollieren und zu stoppen. Der Zweite Golfkrieg hat die Problematik der Waffentransfers und der nuklearen Proliferation verdeutlicht; neue regionale Krisenherde sind im Entstehen begriffen. Das UNIDIR wird deshalb diesen traditionellen Themen der Abrüstungs- und Konfliktforschung weiterhin große Aufmerksamkeit schenken.

Andererseits ergeben sich durch das Ende des Ost-West-Konflikts neue oder bereits erledigt geglaubte Problembereiche, die die Forschung herausfordern, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die dem politischen Handlungsbedarf Rechnung tragen. Diese veränderte Situation hat das UNIDIR veranlaßt, sein bisheriges Forschungsprogramm um zwei Schwerpunkte zu erweitern.

Der erste beschäftigt sich mit der Rolle der Vereinten Nationen und einer Wiederbelebung oder Verbesserung des UN-Systems der kollektiven Sicherheit im Licht der neuen weltpolitischen Lage. Die bereits für überwunden gehaltenen Nationalitätenkonflikte, besonders in Ost- und Südosteuropa, sowie die Überwachung von Abrüstungsmaßnahmen, Waffenstillstandsabkommen und nationalen Wahlen haben zu einem enormen Bedarf an UN-Friedenstruppen und -Inspektionsteams geführt. Die juristischen, militärischen und politischen Aspekte solcher Operationen verlangen von der Forschung eine umfassende Behandlung, die die Möglichkeiten und Grenzen des Systems der kollektiven Sicherheit der UN-Charta aufzeigt.

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Weiterverbreitung der Kernwaffentechnologie. Besonders der Zweite Golfkrieg sowie der Zusammenbruch der Sowjetunion haben die Problematik einer unkontrollierten Verbreitung von Kernwaffen und Technologie zu deren Herstellung deutlich vor Augen geführt. Die Wirksamkeit des 1968 abgeschlossenen Nichtverbreitungsvertrags ist im besonderen gefährdet durch die eklatante Vertragsverletzung Iraks, die drohende Abwanderung von Nuklearwissenschaftlern aus der ehemaligen Sowjetunion in nukleare Schwellenländer sowie durch die Entstehung neuer Nuklearmächte. Forschungsaufgabe wird es sein, Wege zu finden, die Effektivität des Nichtverbreitungsvertrags und seiner Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen zu verbessern.

Das Ende des Kalten Krieges verlangt Wandel und zugleich Kontinuität in der Forschung. Einerseits hat die weltpolitische Entwicklung neue Fragen und Probleme aufgeworfen und somit neue Anforderungen an die Abrüstungs- und Konfliktforschung gestellt. Andererseits sind viele traditionelle Themen der sicherheitspolitischen Forschung keineswegs obsolet geworden, und Kontinuität der Forschung sollte deshalb einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Das UNIDIR wird versuchen, Wandel und Kontinuität in seinem Programm zu berücksichtigen und somit einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der aktuellen Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zu leisten.

- 1 Eine Liste aller Publikationen des UNIDIR, der vierteljährlich erscheinende 'UNIDIR Newsletter' sowie zusätzliche Informationen über das Forschungsprogramm des UNIDIR können bezogen werden bei: UNIDIR, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10.
- 2 Das Schlußdokument der 10. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen – der ersten, die ausschließlich der Frage der Abrüstung gewidmet war – ist abgedruckt in VN 5/1978 S.171ff. Siehe auch den Bericht in VN 4/1978 S.129ff.
- 3 Ein detaillierter Vorschlag für die Gründung eines Forschungsinstituts wurde wenig später von der französischen Delegation vorgelegt (UN Doc. A/S-10/AC.1/8 v.1.6.1978).
- 4 Mit Resolution 34/83 M v.11.10.1979.
- 5 Resolution 39/148 H der Generalversammlung v.17.12.1984.
- 6 Siehe auch die Berichterstattung in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 1/1992 S.26f.
- 7 Vgl. Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.
- 8 Resolution 45/62 G der Generalversammlung v.4.12.1990.
- 9 Der 'Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung' ist ein altes Thema der Vereinten Nationen, das sich jetzt freilich in neuer Weise stellt. Siehe zu der früheren Diskussion etwa Lutz Köllner, Rüstung und Unterentwicklung. Bemerkungen aus makroökonomischer Sicht, VN 4/1987 S.117ff.

Literaturhinweise

Simma, Bruno, et al. (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar

München: Beck 1991
1328 S., 398,- DM

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen

München: Beck 1991
1202 S., 280,- DM

Zwei bei Beck erschienene Bände, jeder weit über 1000 Seiten stark, der erste als Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen eine Neuerscheinung, wie sie weltweit ihresgleichen sucht, der zweite eine völlig neu bearbeitete Auflage des 1977 erschienenen 'Handbuchs Vereinte Nationen', beide auch in englischer Fassung zu erwarten, verfaßt unter Mitarbeit führender deutschsprachiger Wissenschaftler und Praktiker sowie fachkundiger Beamter und UN-Bediensteter (bis hin zum Rechtsberater der Vereinten Nationen, Carl-August Fleischhauer) – dem in UN-Fragen nicht spezialisierten Rezensenten kommt es wie ein doppeltes Geburtstagsgeschenk zur vielbeschworenen Wiedergeburt der Vereinten Nationen vor. Der 'Kommentar' konnte dank finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes und der Fritz-Thyssen-Stiftung entstehen, das 'Hand-

buch' wurde von der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen betreut und mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft gedruckt. Beide Bände ergänzen sich für die wissenschaftliche und die praktische Arbeit aufs beste: Folgt der 'Kommentar' dem Aufbau der Charta, deren Artikel er nach übereinstimmendem Muster und praxisnah bearbeitet und dabei auch alle relevanten Verzweigungen, zum Beispiel Sonderorganisationen, behandelt, so faßt das 'Handbuch' das Wissenswerte in 158 Stichworten zusammen, wobei sich der Bogen für das jeweilige Thema weit spannen läßt.

Beide Bände haben den Vorteil, zu einem Zeitpunkt zu erscheinen, zu dem sich, wie der Herausgeber des 'Kommentars' im Vorwort sagt (S.VII), »das Erscheinungsbild der Weltorganisation auf höchst positive Weise gewandelt« hat. Beide Veröffentlichungen wollen den neuen Möglichkeiten und Hoffnungen, die sich für die Vereinten Nationen eröffnet haben, Ausdruck geben; beiden ist deshalb eine dynamische Perspektive gemeinsam – was für ihre Brauchbarkeit in der anstehenden Debatte um eine Reform der Vereinten Nationen sehr günstig ist.

Dem 'Kommentar' sind zwei Übersichtsartikel vorangestellt, der erste über die Entstehung und Wandlung der Vereinten Na-

tionen, der zweite über die Auslegung der Charta im allgemeinen. Aus der Entstehungsgeschichte (verfaßt von Wilhelm G. Grewe) bieten zwei Bemerkungen des Autors Anlaß zu Kritik. Es ist richtig, daß die Abstimmungsergebnisse der Generalversammlung durch die Zustimmung der Staaten der Dritten Welt »zu den Parolen und Forderungen ihrer radikalsten Wortführer« (Rdnr.71) zunehmend unkalkulierbar wurden. Aber die folgende Feststellung (Rdnr.72), daß die »Übertragung des 'One man-one vote'-Prinzips auf die Staatengemeinschaft« problematisch bleibe, weil die großen Mächte »im gegebenen Augenblick plötzlich nach ihrer Staatsräson und ihrem daran orientierten Ermessen handeln«, läßt erkennen, daß diese Entscheidungen ebenso unkalkulierbar sind. Gleiches Maß wäre am Platz. Zum zweiten ist auffallend, wie häufig bei der Darstellung der Vorbereitung der Charta auf den geringen Einfluß verwiesen wird, den private Gruppen und Personen ausübten: »Utopische Vorstellungen« und »Wunschbilder mancher idealistischer Völkerbundsveteranen« hätten sich nicht durchsetzen können (Rdnr.36). Vielmehr konkretisierte »die Ebene der diplomatisch-bürokratischen Planungsgremien« die Vorstellungen über die Gestalt der neuen Institution (Rdnr.17). Man sollte meinen, daß zu jeglicher Neugründung dieser Art ein Quentchen Vision gehört – hier

mag die »déformation professionnelle« des Autors, eines langgedienten Diplomaten der Adenauerjahre, hemmend gewirkt haben. Selbst wenn es im allgemeinen stimmen dürfte, daß für die Europäer »die akuten Nöte und Erfordernisse des Krieges viel zu erdrückend (waren), als daß sie in dieser Zeit viel Kraft und Gedankenarbeit an die Fragen der Nachkriegszeit zu verschwenden bereit waren« (Rdnr.11), sollte es doch erwähnenswert sein, daß in der Erklärung von Carl Friedrich Goerdeler, jener herausragenden Persönlichkeit des deutschen Widerstandes gegen Hitler, zur Atlantik-Charta vom Dezember 1942 – also mitten im Krieg – die »Errichtung einer neuen Völkervereinigung für alle Völker der Welt« gefordert wurde, sogar mit einem Schiedsgericht und einem Schiedsverfahren.

Aus dem folgenden Beitrag über die Auslegung der Charta (von Georg Röss) ist der Feststellung zuzustimmen, daß bei der Auslegung der Satzung internationaler Organisationen »ein objektiver, am Verhandlungszweck ausgerichteter Sinngehalt über den kleinsten gemeinsamen Nenner hinausgehen« könne (Rdnr.17).

Den beiden Eingangsbeiträgen folgen der englische und der deutsche Text der Charta im Zusammenhang, wobei sodann im Kommentarteil zunächst wieder der zu interpretierende Artikel in Deutsch abgedruckt wird, dann die relevante Literatur aufgeführt ist und schließlich – nach einem durchweg befolgten, einleuchtenden Aufbau – die Erläuterungen folgen.

Nachstehend sollen aus den Kommentaren zu den 111 Artikeln der Charta nur jeweils der eine oder andere herausgegriffen werden, die dem Rezensenten von besonderer Aktualität erscheinen. Den Vorwurf subjektiver Willkür muß er dabei gegen sich gelten lassen.

Bei der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das in Art.1 Ziff.2 ausdrücklich erwähnt ist (kommentiert wird es von Karl Doebering), ist aus aktuellem Anlaß lesenswert, daß bei der Annexion eines Staates – Kuwait – mit der Behauptung, eine frühere Loslösung vom beherrschenden Staat sei rechtswidrig gewesen – Irak – das Selbstbestimmungsrecht dem betroffenen Staatsvolk als »Abwehrrecht« besondere Bedeutung gewährt (Rdnr.31). Ein Recht auf Sezession aus einem bestehenden Staatsverband (Beispiel: die Nachfolgestaaten Jugoslawiens) als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts wurde bei den Verhandlungen in San Francisco nicht anerkannt (Rdnr.37). Aber auf Grund der späteren Praxis und der Stellungnahmen der Generalversammlung könnte ein Sezessionsrecht heute dann angenommen werden, wenn eine ethnische Gruppe von der herrschenden Staatsgewalt in einer Art behandelt wird, die »evident und eklatant eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte« bedeutet (Rdnr.40). Die Schlußfolgerung lautet, daß »die das Selbstbestimmungsrecht fordernde Minderheit soweit als irgend zumutbar die Souveränität ihres Staates achten muß, daß aber auch eine Unterdrückung, die zur Vernichtung der Minderheit führen würde,

nicht hingenommen werden muß und so auch zur Hilfe durch Intervention berechtigt« (Rdnr.63). Eine gerade zum jetzigen Zeitpunkt lesenswerte Klärung der Problematik!

Der in einer Vorbemerkung (von Albrecht Randelzhofer) eingeführte Art.2 enthält auch die Ziffer 7, die das Nichteingreifen in die innere Zuständigkeit eines anderen Staates postuliert. Danach fällt die menschenrechtliche Behandlung eigener Staatsangehöriger, »früher ein Musterbeispiel für die »domestic jurisdiction«, heute nicht mehr darunter: »Gegenteiligen Versuchen der Staaten sind die VN stets entgegengetreten, nicht erst seit dem Abschluß spezieller Menschenrechtsabkommen, sondern schon zuvor unter Berufung auf die entspr. Bestimmungen der VN-Charta« (Rdnr.26). Dies gehört allen souveränitätsbedachten Gemütern ins Stammbuch geschrieben.

Zu Art.2 Ziff.3, der Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, wird (von Christian Tomuschat) die weitreichende Feststellung getroffen, daß auch Streitigkeiten mit anderen Völkerrechtssubjekten wie »De-facto-Regimen«, Volksgruppen oder nationalen Befreiungsbewegungen zur Verhandlungsregelung verpflichtet (Rdnr.19). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat unlängst gegenüber dem Bürgerkrieg in Somalia diese Auslegung, so umstritten sie noch vor kurzem gewesen sein mag, angewandt. Auf den Fall des 40jährigen Bürgerkriegs in Myanmar übertragen, ist festzustellen, daß die ethnischen Minderheiten seit langem gegenüber der regierenden Militärjunta auf friedliche Streiterledigung im Rahmen einer umfassenden politischen Lösung drängen, aber die Machthaber – trotz der Pflicht zur friedlichen Streiterledigung – weiter die kriegerische Aktion vorziehen. Auch hier sind die Vereinten Nationen nach der obigen Auslegung in die Pflicht zu nehmen.

Das in Art.27 formell verankerte Vetorecht der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats als »mit Ewigkeitsgarantie ausgestattete unverrückbare Grundlage des VN-Systems schlechthin« (Rdnr.8) zu bezeichnen (wie dies Bruno Simma und Stefan Brunner tun), läßt gewisse Zweifel aufkommen. Dem Übergang des Sitzes der ehemaligen Sowjetunion auf die neue Russische Föderation haftet eine große Zufälligkeit an; die Bildung einer supranationalen Europäischen Union wird die ohnehin machtpolitisch nicht mehr gerechtfertigte Nachkriegsposition Großbritanniens und Frankreichs verändern; führende Staaten anderer Kontinente werden in der Zukunft eine einflußreichere Rolle spielen, als es ihrem Ausschluß von den Ständigen Sitzen im Sicherheitsrat entspricht. Die völkerrechtliche und politikwissenschaftliche Lehre müßte in der Lage sein, für die Staatengemeinschaft des 21.Jahrhunderts, in der die fünf Nachkriegsgrößmächte einschließlich der USA kaum mehr die Stellung der letzten Jahrzehnte einnehmen, andersartige, abgestufte und je nach Fall unterschiedliche Abstimmungsregeln zu entwerfen, ohne sich »durch sehr allgemei-

ne, spekulative und sogar utopische Vorschläge« (Einführung Grewes, Rdnr.7) zu diskreditieren.

Die Auflistung friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen zwischen 1946 und 1990 in einem Exkurs (von Michael Bothe) zu diesem Thema (Rdnr. 10–30) ist eindrucksvoll und dank ihrer objektiven Überzeugungskraft geeignet, die deutsche Diskussion um die »Blauhelme« zu versachlichen.

Der nicht zu den friedenserhaltenden, sondern zu den friedenserzwingenden Maßnahmen unter Kapitel VII zählende, nach wie vor umstrittene Einsatz gegen Irak wird übrigens nicht behandelt, da der »Kommentar« vorher abgeschlossen wurde. Neben den Bestimmungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist ein weiteres Herzstück der UN-Charta die in den Kapiteln IX und X – Art.55–72 – behandelte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats dabei. Diese Kooperation hat zwar die Staatengemeinschaft umfassend beschäftigt, das Ergebnis ist nach 46jährigem Bestehen der Vereinten Nationen allerdings ein wachsendes Gefälle zwischen Industrieländern und der Dritten Welt. Die Diskussion um die Haltung der Industriestaaten zum Nord-Süd-Gefälle wird allerdings im »Kommentar« leider nicht deutlich artikuliert. Man vergleiche dazu zum Beispiel die Aussage der »Deutschen Kommission Justitia et Pax« in ihrem neuen Grundlagenpapier vom letzten Herbst: »Das bestehende Weltwirtschaftssystem kann solange weder als gerecht noch als marktwirtschaftlich – im Sinne von sozial verpflichteter Marktwirtschaft – bezeichnet werden, solange gleiche Startchancen fehlen, einschließlich der institutionellen Voraussetzungen, und solange Leistungsaustausch und Güterverteilung so wenig ausgewogen sind.« (Gerechtigkeit für Alle. Zur Grundlegung kirchlicher Entwicklungsarbeit, Bonn 1991).

Anders im Aufbau, wenn auch nicht grundsätzlich unterschiedlich in der Tendenz ist das zweite der hier vorgestellten Bücher, das »Handbuch Vereinte Nationen«. Zum Teil sind es die gleichen Autoren, zum Teil ist der Kreis der zur Mitarbeit verpflichteten Fachleute noch weiter gezogen.

Ein Beispiel für die Art und Weise, wie sich beide Bände ergänzen, sei aufgeführt: Während etwa Apartheid im »Kommentar« im Zusammenhang mit den relevanten Resolutionen und Beschlüssen von Generalversammlung und Sicherheitsrat auftaucht, ist diesem Stichwort im »Handbuch« eine zusammenfassende (von Jost Delbrück verfaßte) Darstellung des Begriffs, der historischen Entwicklung, der Ziele, der Durchführung, der Auswirkungen sowie der völkerrechtlichen und internationalen politischen Aspekte nebst einer Literaturübersicht gewidmet. Einziger, störender Unterschied: Der »Kommentar« verwendet durchgehend das Kürzel VN, das »Handbuch« bevorzugt UN.

Nachstehend folgen nur zu wenigen ausge-

wählten Stichworten Bemerkungen. Unter der Nummer 92, ›Regionalisierung,‹ wird (von Christoph Schreuer) ausgeführt, daß die in den vergangenen Jahrzehnten rasch wachsende Tendenz zur Regionalisierung »nicht so sehr als Zeichen des Verfalls und Zerfalls des ursprünglich zentralistischen Modells, sondern vielmehr als eine Ergänzung und Bereicherung des globalen Systems« gesehen werden sollte (Rdzf.28). Ähnlich wird unter dem Stichwort (9) ›Block- und Gruppenbildung,‹ (von Sabine von Bennigsen) festgestellt, »es (könnte) längerfristig, unter Beibehaltung des universellen Rahmens der UN, zu einer Verschiebung der Regelungszuständigkeiten in Richtung auf Regionalorgane kommen« (Rdzf.22). Was das gesamteuropäische Regionalorgan KSZE betrifft, so wird es dazu allerdings einer sehr viel strafferen Institutionalisierung bis hin zu einem Organ ähnlich dem Sicherheitsrat – ohne Vetorecht – bedürfen. Für die EG gilt das nach Maastricht erst recht.

Die Nord-Süd-Problematik wird unter mehreren Überschriften behandelt. Die heute zu konstatierende Ungleichheit der Lebenschancen zwischen Nord und Süd widerspricht allen Prinzipien, die sich die Staatengemeinschaft mit der Charta und den Menschenrechtspakten gesetzt hat. Wenn auch dem Bemühen der Entwicklungsländer, unter Ausnutzung ihrer Mehrheiten in den UN-Organen radikale Änderungen zu erzwingen, ein gerütteltes Maß an Verantwortung (neben ihren eigenen Unzulänglichkeiten) für dieses Scheitern zuzuweisen ist, so bleibt doch die Feststellung an die Adresse der Industrieländer unabweisbar, sich ihrer Verantwortung zur Vorbereitung und Verwirklichung von konstruktiven Lösungen entzogen und stattdessen ihre diplomatischen Aktivitäten in den Vereinten Nationen immer wieder darauf konzentriert zu haben, Worthülsen zu fabrizieren, die ihre Finanzministerien so wenig wie möglich belasteten. Die Auseinandersetzung mit dieser Haltung, insbesondere mit der der beiden angelsächsischen Mächte, denen sich die Bundesrepublik Deutschland nur allzu häufig anschloß (»The ugly three«!), kommt unter den einzelnen Stichworten auch im ›Handbuch‹ leider nicht genügend zum Ausdruck.

Unter dem Stichwort (136) ›Verschuldungskrise,‹ (von Michael Bothe) ist der Vergleich besonders bestürzend (Rdzf.5), daß die Auslandsverschuldung allein 1987 für Bolivien 133 vH des Bruttoinlandsprodukts, für Chile 134 vH und für Nicaragua 246 vH ausmachte, während die deutschen Reparationsleistungen nach dem Ersten Weltkrieg in den schlimmsten Jahren nur etwa 3,5 vH des Bruttosozialprodukts entsprachen – mit den bekannten innenpolitischen Folgen.

Zu den zukunftssträchtigen Stichworten (90) ›Reform der UN‹ und (95) ›Revision der Charta‹ werden keine neuen Überlegungen angestellt. Deshalb sei zum Abschluß auf das Memorandum der ›Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung‹ (Gemeinsame Verantwortung in den

90er Jahren, Bonn 1991) verwiesen, das vorschlägt, eine internationale Kommission für die institutionelle Reform der Vereinten Nationen einzusetzen und für das Jahr 1995 in San Franzisko eine Weltgipfelkonferenz zur Beratung der Kommissionsergebnisse einzuberufen.

Der ›Kommentar‹ zur Charta der Vereinten Nationen und das ›Handbuch Vereinte Nationen‹ liefern nützliches Rüstzeug dazu.

Per Fischer □

Sur, Serge (ed.): Verification of Current Disarmament and Arms Limitation Agreements: Ways, Means and Practices

Aldershot etc.: Dartmouth Publishing Company (UNIDIR Publication) 1991
404 S., 35,- engl. Pfund

Sur, Serge (ed.): Disarmament Agreements and Negotiations: The Economic Dimension

Aldershot etc.: Dartmouth Publishing Company (UNIDIR Publication) 1991
236 S., 30,- engl. Pfund

Alves, Péricles Gasparini: Prevention of an Arms Race in Outer Space: A Guide to the Discussions in the Conference on Disarmament

Genf – New York: UNIDIR (UN Publ. G.V.E.91.0.17) 1991
218 S., 36,- US-Dollar

Bernauer, Thomas: Nuclear Issues on the Agenda of the Conference on Disarmament

Genf – New York: UNIDIR (UN Publ. G.V.E.91.0.16) 1991
117 S., 19,- US-Dollar

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) in Genf hat sich in den letzten Jahren durch eine Reihe von anspruchsvollen und praxisorientierten Studienprojekten einen guten Namen gemacht. Dabei wurden nicht nur schwierige Themen angefaßt, es wurde auch der Versuch gemacht, Experten aus einer Vielzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in die Arbeit einzubeziehen. Zum Teil wurden zu diesem Zweck Projektgruppen gebildet, zum Teil wurden Gastforscher an das Institut geladen. Die hier vorgestellten Bücher repräsentieren nur einen Teil der Arbeiten.

Das von dem stellvertretenden Direktor, Serge Sur, herausgegebene Kompendium zur Verifikation von Abrüstung und Rüstungskontrolle stellt den gelungenen Versuch dar, einen Überblick über die derzeit bestehenden Verifikationsregelungen zu geben. Zu allen entsprechenden Verträgen finden sich Aufsätze von namhaften Autoren, verbunden mit dazugehörigen Dokumenten und Materialien. Zwar ist es an

dieser Stelle nicht möglich, alle Einzelbeiträge darzustellen und zu bewerten, dennoch seien einige der generellen Aspekte des Buches hervorgehoben. So versucht der Herausgeber eine Definition von ›Verifikation‹ zu geben, die diese von ähnlichen Maßnahmen (wie Überwachung, Vertrauensbildende Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen) abgrenzt und die Spezifika herausarbeitet. Mit seiner Charakterisierung der Rüstungskontrollverifikation als »ein Prozeß, der die gesamte Bandbreite an Maßnahmen abdeckt, die den Vertragsparteien die Feststellung erlauben sollen, daß das Verhalten der anderen Parteien mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag vereinbar ist«, dürfte er zweifellos richtig liegen. Es ist gerade der komplexe Prozeßcharakter der Verifikation, der in der politischen Diskussion oft vergessen wird. Von daher sind die Präzisionsversuche in diesem Band begrüßenswert. Insgesamt also ein lesenswertes und beachtliches Buch. Zu bedauern ist lediglich, daß die Ergebnisse des KSE-Vertrages vom November 1990 nicht mit einbezogen werden konnten.

Der ebenfalls von Serge Sur herausgegebene Band zu den ökonomischen Aspekten der Abrüstung ist auf ähnliche Weise entstanden. Allerdings ist die Problematik, die in diesem Buch behandelt wird, weniger einer präzisen wissenschaftlichen Analyse zugänglich als die Verifikation. Dies schlägt sich auch in den verschiedenen Beiträgen und politischen Stellungnahmen nieder, die Eingang in den Band gefunden haben. Bei den meisten von ihnen herrscht Skepsis gegenüber zu einfachen Opportunitätsberechnungen und Erwartungen in eine ›Friedensdividende‹ vor. Die Beiträge wurden zumeist im Sommer 1990 geschrieben. Viele der damals noch hypothetischen Fälle sind mittlerweile durch die Realität eingeholt worden, und vieles, was damals Gültigkeit hatte, dürfte heute überholt sein. Dennoch ist es ein weiterhin lesenswertes Buch, mit welchem in einigen Bereichen neuer Boden betreten wird.

Die beiden anderen hier vorgestellten Bände stellen Versuche dar, über zwei Themenbereiche umfassend zu informieren, die seit Jahren auf der Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz stehen. Das von Péricles Alves verfaßte Buch ist eine sorgfältig geschriebene und dokumentierte Analyse der Diskussionen um die Verhütung eines Wettrüstens im Weltall. Der Wert dieser Art von Darstellung liegt primär darin, daß sie Diplomaten, die neu zu den Genfer Verhandlungen kommen, die Möglichkeit gibt, sich rasch mit den bisherigen Verhandlungspositionen und -problemen vertraut zu machen.

Die Studie von Thomas Bernauer gibt einen hervorragenden Überblick über den Stand der Diskussionen innerhalb der Abrüstungskonferenz zu den Problemen der nuklearen Abrüstung. Auch hier ist das Hauptinteresse, eine Einführung für in Genf tätige Diplomaten zu schreiben. Dennoch dürfte auch der interessierte Fachmann die Arbeit mit Gewinn zu Rate ziehen.

Joachim Krause □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Rüstungskonversion: UN-Tagung in Dortmund – Konversionszentrum in Bonn geplant – Kurzfristig keine Friedensdividende zu erwarten – Neue Aufgaben für das Militär (15)

Die Errichtung eines Internationalen Konversionszentrums in Bonn auf Initiative der Düsseldorfer Wissenschaftsministerin Anke Brunn ist wohl das herausragendste Ergebnis der internationalen Tagung über *„Konversion – Chance für Entwicklung und Umwelt“*, die als erste UN-Expertenkonferenz in Nordrhein-Westfalen vom 24. bis 27. Februar 1992 in Dortmund stattfand. Über 200 internationale Sachverständige von der Wissenschaft bis zur Industrie, darunter sehr viele aus Entwicklungsländern sowie aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, kamen Ende Februar auf Einladung des nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministeriums und der Vereinten Nationen zusammen, um Fragen der Rückrüstung des militärischen Apparats und seiner Verwendung für zivile Zwecke zu erörtern. Die UN-Familie war in Dortmund durch Vertreter der Hauptabteilung für Abrüstungsfragen des UN-Sekretariats, des Zentrums für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (CSTD), der ILO, des IMF, der UNCTAD, der UNESCO, der UNIDO, der UNU sowie der UN-Friedenstruppen beteiligt.

Die Tagung war ursprünglich seitens des (mittlerweile reorganisierten) CSTD als rein wissenschaftliche Expertentagung der Vereinten Nationen angelegt, wurde jedoch von den weltpolitischen Entwicklungen förmlich überrollt und geriet so zu einem von der Aktualität her gesehen einzigartigen Forum. Kooperationspartner auf deutscher Seite war das Institut für Umweltschutz (INFU) der Universität Dortmund, von dem im Rahmen seiner internationalen Kooperation seit langem intensive Kontakte zum CSTD bestehen.

I. Die Dortmunder Zusammenkunft war nach den vorangegangenen einschlägigen Veranstaltungen in Moskau im August 1990 und in Beijing im Oktober 1991 die dritte große UN-Tagung zum Thema Konversion; zugleich war sie die erste, die sich so umfassend und global mit diesem Thema auseinandersetzte. Nicht von ungefähr wurde mit dem Untertitel *„Entwicklung und Umwelt“* direkt Bezug genommen auf die UNCED '92. Dazu beigetragen hatte sicherlich die Resolution 45/58 N der Generalversammlung vom 4. Dezember 1990, in der im Hinblick auf die Rio-Konferenz erstmalig nachdrücklich auf den Zusammenhang von Abrüstung und Umweltschutz aufmerksam gemacht worden war; in Er-

füllung dieser Resolution legte der Generalsekretär im Jahr darauf eine Studie zu Möglichkeiten einer Nutzung von für militärische Aktivitäten vorgesehenen Ressourcen für zivile Umweltschutzzwecke (UN Doc. A/46/364 v.17.9.1991) vor, die dann auch der UNCED zugeleitet wurde.

Die Bandbreite der behandelten Themen war außerordentlich groß, zumal sich nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Friedensinitiativen und viele andere Gruppierungen zu Wort meldeten, um mitzuhelfen, die am Schluß verabschiedete *„Dortmunder Erklärung“* zu formulieren. In den Mittelpunkt des Interesses rückt darin der Appell, die Umwandlung militärischer Produktion und Forschung in zivile Nutzungen zu einem zentralen Thema der Weltpolitik zu machen. Es ging aber auch um mehr Praktisches, so zum Beispiel um die Rahmenbedingungen für die Konversion. Konversion kann nur dann erfolgreich sein, wenn unmittelbare Aufgaben durch die Umstellung von Rüstungsproduktion erfüllt werden können. Hierzu hat die Dortmunder Tagung die zukünftigen Handlungsfelder einer zielgerichteten Konversion aus entwicklungs- und umweltpolitischer Sicht klar definiert.

Die erwähnte Einrichtung in der ehemaligen Bundeshauptstadt soll dabei in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen als ein Zentrum für die Forschung, den Datenaustausch und die Umschulung von militärischem Personal entwickelt werden und auch die speziellen Probleme der Entwicklungsländer im geplanten Nord-Süd-Zentrum Bonn berücksichtigen. Denn eines machte die Tagung vor allem klar: Die Konversionsforschung muß erheblich verstärkt werden, um bestehende Defizite bei der Umsetzung und Konzipierung im wissenschaftlich-technischen Bereich aufzufüllen. Schon die Vorbereitung der Tagung hatte nämlich gezeigt, daß (noch) niemand so recht weiß, wie vernünftige und tragfähige Konzepte für eine Konversion aussehen müssen – nun, da der Frieden der Ernstfall geworden ist. Das Bedrohungspotential hat sich schließlich geändert, globale Probleme wie Umweltzerstörung, Unterentwicklung und Naturkatastrophen – und nicht mehr der Ost-West-Konflikt – bestimmen heute die Agenda der Weltpolitik.

II. Gerade vor dem Hintergrund der Beendigung des Kalten Krieges und seines aberwitzigen Wettrüstens sind hier Hoffnungen, oft auch Illusionen geweckt worden, die schon immer als viel zu hoch bezeichneten Militärhaushalte könnten endlich für *„sinnvolle“* Aufgaben verwendet und zur Lösung der Menschheitsprobleme eingesetzt werden. Obgleich die Dortmunder Tagung die Konversionsdiskussion und die

wissenschaftliche Forschung ein erhebliches und vielleicht sogar entscheidendes Stück weiter gebracht hat, wurde diese Illusion schnell zerstört. Zu umfangreich und vorerst ungelöst sind viele Probleme, die sich aus der Entspannung und Abrüstung ergeben. Abrüstung bedeutet nämlich noch längst nicht automatisch Konversion. Aber andersherum kann Abrüstung nur dann Erfolg haben, wenn gleichzeitig ein Konzept zur Umwandlung von Militärproduktion und -technologien hin zur zivilen Nutzung angeboten wird. Abrüstung und Konversion sind aber unverzichtbare Voraussetzungen einer Politik, die Antworten auf die wachsenden ökologischen, sozialen und finanziellen Probleme finden muß. Konversion kostet allerdings zunächst einmal auch viel Geld, vielleicht zu viel, um kurzfristig von einer *„Friedensdividende“* sprechen zu können. Allein die Vernichtung der riesigen Waffenarsenale durch die nun gültigen Abrüstungsverträge verschlingt auf Jahre hinaus enorm viel Geld und Ressourcen. Auch die immer wieder beschworene biblische Vision *„Schwerter zu Pflugscharen“*, also Traktoren statt Panzer, wird so einfach nicht Realität.

Spätestens seit der Dortmunder Tagung ist auch klar geworden, daß der abstrakte Begriff der Konversion weit mehr beinhaltet. Konversion muß andere Konzepte entwickeln, und zwar gemeinsam mit dem militärischen Komplex und nicht gegen ihn. Die beste Form der Konversion ist nicht die einfache Abschaffung des Militärs mit all ihren negativen und einseitigen Folgen, sondern eine schrittweise Zuweisung von neuen Aufgaben. Das Schlagwort heißt strategische Konversion und enthält damit eine klar definierte Zielrichtung für die Konversion. Probleme, die einer dringenden Lösung bedürfen, gibt es genug. Viele unserer globalen Probleme wachsen uns schließlich immer mehr über den Kopf und können nur noch durch die massive Umverteilung der immer knapper werdenden Ressourcen angegangen werden. Im Mittelpunkt dieser Diskussion stehen die Militärausgaben, die insgesamt rund fünf Prozent des Bruttosozialprodukts der Welt ausmachen. Nach Aussagen des IMF-Vertreters auf der Dortmunder Tagung könnten 140 Mrd US-Dollar jährlich allein dadurch eingespart werden, daß die Länder mit einem überhöhten Militärbudget ihre Ausgaben auf den Durchschnittswert für alle Staaten reduzieren. Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen bieten dabei einmalige Möglichkeiten für einen sinnvolleren Einsatz des unproduktiven Kapitals für wirtschaftliche Entwicklung und Frieden in der Welt. Besondere Beachtung muß dabei in der Verwirklichung

dieser Ziele natürlich auch dem Schutz der Umwelt beigemessen werden.

III. Die gewandelte politische Situation sollte auch eine günstige Gelegenheit bieten, die enormen Ressourcen der Industrieländer für Entwicklungszwecke verfügbar zu machen. Umgekehrt werden übermäßige Militärausgaben in der Dritten Welt bereits in den politischen Auflagenkatalog der Entwicklungspolitik aufgenommen. Deutschland und Japan etwa haben das Thema Militärausgaben bereits zum festen Bestandteil ihres Politikdialoges mit den Entwicklungsländern gemacht.

Ein größerer Mitteleinsatz ist auch schon für die Verwirklichung der Friedensdividende nötig. So kostet die Demobilisierung von Truppen und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die ehemaligen Soldaten zunächst Geld, das von ärmeren Ländern nicht aufgebracht werden kann. Die zum Teil großen Erwartungen der Entwicklungsländer wurden von ihren zahlreichen Vertretern in Dortmund allerdings relativiert. Auch wenn die Friedensdividende für die Dritte Welt kurzfristig kein Thema ist, so zeugt doch gerade die Beteiligung von relativ hochgerüsteten Staaten wie Ägypten, Argentinien, Indien oder Pakistan von großer Dialogbereitschaft.

Doch die Einsatzmöglichkeiten von Ressourcen aus dem militärischen Bereich beschränken sich bei der strategischen Konversion nicht nur auf den Aspekt der finanziellen Ressourcen. Auch die Soldaten selbst könnten für zivile Aufgaben eingesetzt werden und beispielsweise als »UN-Grünhelme« mithelfen bei der Sanierung von Umweltschäden und bei Naturkatastrophen. Auch bislang militärisch genutztes Material eignet sich vorzüglich für den Umweltschutz. Warum sollen nicht Soldaten bei Natur- und Umweltkatastrophen im großen Stil generalstabsmäßig eingesetzt werden, womöglich als UN-Teams für humanitäre Hilfe, und warum sollen nicht

hochsensible und nun überflüssig gewordene Spionagesatelliten zur Beobachtung der Umwelt eingesetzt werden? Die zivilen Aufgaben für das Militär wären angesichts der zahlreichen Probleme vielfältig. Hinzu kommt, daß ausgerechnet der militärische Bereich mit seiner logistischen Infrastruktur – von der transportablen Telekommunikation über Hubschrauber und Transportflugzeuge bis hin zum schweren Räumgerät – geradezu prädestiniert ist für den Einsatz bei Großeinsätzen der Katastrophenhilfe.

IV. Zu den Ergebnissen der UN-Sachverständigentagung in Dortmund zählt weiter, daß noch 1992 in Moskau eine Veranstaltung der Weltorganisation mit dem Schwerpunktthema Konversion in der Luft- und Raumfahrttechnik stattfinden soll. Und in Nordrhein-Westfalen soll unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Unterstützung der UNESCO ein sechsmonatiges Aus- und Umschulungsprogramm für Führungskräfte der Rüstungsindustrie der Staaten der ehemaligen Sowjetunion eingerichtet werden.

Konversion ist vor allem eine internationale Aufgabe, die eine internationale Vorgehensweise erfordert. Die Solidarität der internationalen Staatengemeinschaft bei dieser schwierigen Aufgabe sowie die Geburt eines neuen wissenschaftlichen Netzwerks von Konversionsexperten haben die Veranstaltung zu einem Erfolg werden lassen. Der Erfolg bezieht sich vor allem aber auch auf die Konferenz als Chance für das Thema Entwicklung und Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland, weil international der Wunsch besteht, gerade auch aus den deutschen Erfahrungen, wie sie nicht zuletzt auch durch die Wiedervereinigung entstanden sind, Vorschläge für die praktische Umsetzung zu gewinnen.

Hans-Peter Winkelmann □

1,5 Billionen US-Dollar – 1,2 Billionen in den Industriestaaten und 279 Mrd in den Entwicklungsländern – würde bis zum Jahre 2000 die Friedensdividende zugunsten internationaler Entwicklungsanstrengungen betragen, wenn die Militärausgaben in den neunziger Jahren überall um wenigstens 3 vH jährlich reduziert würden. Diese Berechnung hat das UNDP in seinem diesjährigen »Bericht zur menschlichen Entwicklung« angestellt. Bisherige Erfahrungen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts lassen allerdings vermuten, daß es bei dieser Modellrechnung bleiben wird.



Vereinte Nationen 3/1992

Wirtschaft und Entwicklung

FAO: Mitgliedschaft von regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration zugelassen – Satzungsänderung – EG-Beitritt – Folgen im UN-System noch ungewiß (16)

»Die Europäische Gemeinschaft ist insofern einzigartig, als sie die Eigenschaften einer zwischenstaatlichen Organisation im herkömmlichen Sinne mit denen einer eigenständigen Rechtskörperschaft verbindet.« (So Dick Leurdijk in einem Aufsatz über EG und Vereinte Nationen in VN 5/1991 S.157ff. (160)) Dieser besondere Charakter warf eine Reihe von Fragen auf, nachdem sich die EG zur Mitarbeit in Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen entschlossen hatte. Die Tatsache, daß die EG zusätzlich zu ihren eigenen Mitgliedern auftrat, weckte Vorbehalte; zudem weigerten sich in den Jahren der Ost-West-Konfrontation die »sozialistischen« Staaten lange, die Gemeinschaft auch nur als Verhandlungspartner zu akzeptieren. Mittlerweile ist die EG bei einer UN-Sonderorganisation Mitglied geworden: bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Ihr Mitgliedsstatus dort weist allerdings eine Reihe von Besonderheiten auf.

I. Am 26. November vergangenen Jahres entschied die FAO-Konferenz auf ihrer 26. Tagung in Rom in geheimer Abstimmung, die EG als erste »regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration« (Regional Economic Integration Organization, REIO) aufzunehmen. Für die Aufnahme stimmten 98, dagegen sechs Mitgliedstaaten; drei Staaten enthielten sich der Stimme. Vorausgegangen waren fünfjährige Bemühungen der EG-Kommission, die zu intensiven Diskussionen zunächst in der Gemeinschaft selbst (bis April 1989) und dann innerhalb der FAO (ab Mitte 1989) führten.

Seit langem besaß die EG Beobachterstatus bei der FAO. Da gerade deren Tätigkeitsbereiche weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, betrachtete die EG diesen Status als nicht ausreichend. Die EG-Kommission beschloß, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Umwandlung des Beobachterstatus in den Status eines vollberechtigten Mitglieds zu erreichen. Die Diskussionen im EG-Rat der Landwirtschaftsminister währten mehr als zwei Jahre, ehe im April 1989 die EG-Kommission ermächtigt wurde, entsprechende Sondierungsgespräche mit dem Sekretariat der FAO aufzunehmen. Diese Gespräche dauerten fast 18 Monate, ehe der EG-Ministerrat vor dem Hintergrund der zu erwartenden Ergebnisse dieser Sondierungen am 22. Oktober 1990 die EG-Kommission ermächtigte, Verhandlungen mit dem Ziel eines Beitritts der Gemeinschaft zur FAO aufzunehmen.

Die Beitrittsverhandlungen wurden offiziell am 1. Februar 1991 in Rom begonnen, wobei es vor allem um die Änderung der

Satzung und Allgemeinen Regeln der FAO ging, die notwendig war, um einen Beitritt der EG zu ermöglichen.

Die Frage des Beitritts von REIOs wurde dann auf der 99.Tagung des FAO-Rates im Juni 1991 ausführlich diskutiert. Der vom Rat – dem Exekutivorgan dieser Sonderorganisation – genehmigte Bericht bildete dazu den vorläufigen Abschluß der Beitrittsverhandlungen. Der FAO-Rat übertrug in der Schlußphase die Verhandlungen einem Ausschuß von Mitgliedstaaten der FAO (REIO-Ausschuß), der Anfang September 1991 tagte und Kompromißlösungen für die Änderungen von Satzung und Allgemeinen Regeln der FAO ausformulierte.

II. Der Konferenz, dem obersten Organ der FAO, lagen dann im Herbst 1991 einerseits zahlreiche Varianten zur Änderung von Satzung und Allgemeinen Regeln, andererseits eine einzige Kompromißlösung des Vorsitzenden des REIO-Ausschusses vor, die dieser nach Konsultationen während der 100.Tagung des FAO-Rates erarbeitet hatte.

In der mit dem Thema befaßten Kommission III der 26.Konferenz der FAO betonte der Rechtsberater der Organisation folgenden fünf Punkte 0.00

- Die Art der Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen ist sui generis, sie ist also keinesfalls identisch mit der Mitgliedschaft von Mitgliedstaaten;
- diese neue Art der Mitgliedschaft steht allen REIOs offen, die bestimmte Kriterien erfüllen;
- die Mitgliedschaft von REIOs beruht auf dem Grundprinzip der alternativen Ausübung von Mitgliedsrechten, die selbst unverändert bleiben;
- REIOs dürfen sich nicht am institutionellen Leben der Organisation beteiligen: sie dürfen weder Ämter bekleiden noch an der Arbeit von Ausschüssen mit begrenzter Mitgliederzahl teilnehmen, sie haben damit auch kein Stimmrecht für die Verabschiedung des Haushalts und bei Wahlen;
- die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung und Allgemeinen Regeln erfolgten nach intensiver Konsultation mit anderen Sonderorganisationen des UN-Systems, die mit großem Interesse die Pionier-Arbeit der FAO verfolgten.

Die sehr lebhaft Diskussions in der Kommission zeichnete sich vor allem dadurch aus, daß vielen Beiträgen entnommen werden konnte, daß es sich bei der vorzunehmenden Änderung der Satzung und Allgemeinen Regeln letztlich doch um eine ‚Lex EG‘ handelte, da in absehbarer Zeit keine andere REIO für eine FAO-Mitgliedschaft in Frage kommt (ein Faktum, das vor allem Malaysia kritisch bedauerte). Vielen Regierungen erschien es daher wichtig, weniger zur Satzungsänderung als vielmehr für die Zulassung der EG als Mitgliedsorganisation zu sprechen.

Am 18.November 1991 nahm das Plenum der FAO-Konferenz die Satzungsänderungen mit 107 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen (Japan, Komoren, Malaysia) an.

III. Artikel II der Satzung der FAO, welcher

die Mitgliedschaft regelt, wurde dabei von fünf auf 13 Absätze erweitert. Im neuen Absatz 3 heißt es unter anderem: »Die Konferenz kann unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen jede regionale Organisation zur wirtschaftlichen Integration als Mitglied der Organisation aufnehmen, welche die in Absatz 4 dieses Artikels dargelegten Kriterien erfüllt, einen Aufnahmeantrag gestellt und urkundlich erklärt hat, daß sie die Verpflichtungen aus der Verfassung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme gültig ist, annimmt.«

In Abs.4 wird vorausgesetzt, daß eine REIO durch souveräne Staaten, von denen die Mehrheit der FAO angehört, gegründet wurde, an die die Mitgliedstaaten Kompetenzen für Bereiche übertragen haben, die auch in die Zuständigkeit der FAO fallen, einschließlich der Autorität, für ihre Mitgliedstaaten bindende Entscheidungen in diesen Angelegenheiten zu treffen. In einem Kommentar hierzu wird betont, daß der Begriff ‚Zuständigkeitsübertragung‘ auch die Übertragung von Kompetenzen der Mitgliedstaaten enthält, Verträge zu schließen, wobei keine Rest-Kompetenz bei den Mitgliedstaaten verbleibt.

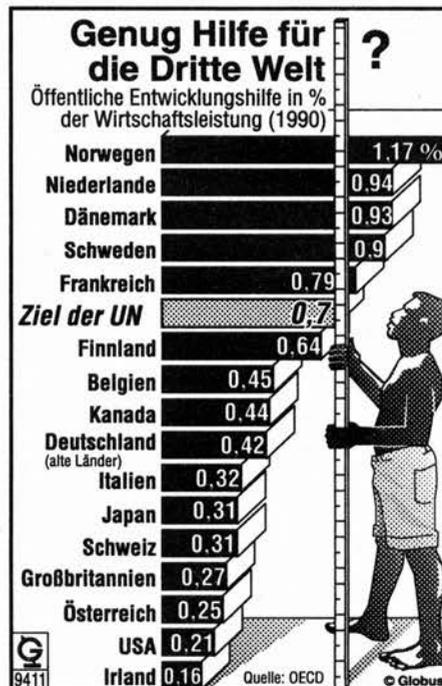
Abs.5 sieht vor, daß jede sich bewerbende REIO zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Erklärung über die Zuständigkeiten in den Bereichen abgibt, die unter die FAO-Satzung fallen.

In Abs.8 wird der Grundsatz der alternativen Ausübung der Befugnisse festgeschrieben, der in Abs.10 in bezug auf die Ausübung des Stimmrechts spezifiziert wird: danach verfügt die REIO über so viele Stimmen, wie sie Mitgliedstaaten hat (wobei nur die Mitglieder, die zugleich der FAO angehören, gezählt werden). Wenn eine Mitgliedsorganisation ihr Stimmrecht ausübt, besitzen deren Mitgliedstaaten kein Stimmrecht und umgekehrt.

Nach Abs.9 kann die REIO nicht in FAO-Organen mit begrenzter Mitgliederzahl mitwirken; sie besitzt kein passives Wahlrecht in irgendeinem Organ der Organisation.

Mitgliedsorganisationen der FAO werden nicht – wie Mitgliedstaaten – entsprechend einem Beitragsschlüssel zur Finanzierung des ordentlichen Haushalts herangezogen; für sie wird nach Art.XVIII Abs.6 der FAO-Satzung von der FAO-Konferenz ein Beitrag festgelegt, der die durch diese Mitgliedschaft entstehenden administrativen und sonstigen Kosten abdeckt.

IV. Die EG stellte auf Grund dieser Änderung von Satzung und Allgemeinen Regeln ihren Beitrittsantrag – zusammen mit der urkundlichen Erklärung, daß sie die Verpflichtungen aus der Satzung der FAO, wie sie im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in Kraft ist, annimmt. Ferner fügte sie eine Erklärung zu den EG-Zuständigkeiten bei, wobei sie betonte, daß die Wahrnehmung von Zuständigkeiten, welche die EG-Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund der Verträge übertragen haben, »zwangsläufig eine ständige Entwicklung« erfährt, so daß



Die reichen westlichen Industriestaaten sollen jährlich 0,7 vH ihrer Wirtschaftsleistung als öffentliche Entwicklungshilfe für die Länder der Dritten Welt zur Verfügung stellen. Das ist das – vor Jahren aufgestellte und international anerkannte – Ziel der Vereinten Nationen. Dieses Ziel haben bisher nur fünf Staaten erreicht: Norwegen, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Frankreich. Alle anderen sind davon zum Teil noch weit entfernt. Insbesondere die US-Amerikaner. Mit 11,4 Mrd Dollar geben sie zwar weltweit am meisten für Entwicklungshilfe aus. Dieser Betrag entspricht aber nur 0,21 vH ihres Bruttosozialprodukts. Damit liegen die USA ganz unten auf der Liste der Geberländer. Nur Irland zeigt sich noch zugeknöpft.

die EG es sich vorbehält, später neue Erklärungen abzugeben. Im einzelnen betonte die EG ihre alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Handelspolitik (Art.113 EWG-Vertrag) und der Fischerei (Art.102 der Beitrittsakte von 1972). Dann folgte eine Liste mit Erläuterungen für Bereiche, die auch zu den FAO-Aktivitäten gehören, und in denen die EG eine Zuständigkeit besitzt: sie enthält unter anderem die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen (Art.235 und 238 EWG-Vertrag), die Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (Art.130f bis 130q EWG-Vertrag), die Umweltpolitik (Art.130r bis 130t EWG-Vertrag) und die Agrarpolitik (Art.38 bis 47 EWG-Vertrag).

In den Zweijahreshaushalt 1992/93 der FAO zahlt die EG einen Beitrag von einer halben Million US-Dollar zur Deckung der entstehenden administrativen Kosten ein.

V. Die Auswirkungen dieser Entwicklung in der FAO auf andere Institutionen des Verbandes der Vereinten Nationen lassen sich ohne zu große Spekulationen noch nicht konkretisieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß mit entsprechenden Kompetenzerweiterungen der EG eine EG-Mitgliedschaft auch in anderen Sonder-

organisationen zu diskutieren sein wird, wobei die EG-Mitgliedschaft in der FAO und die dadurch gewonnenen Erfahrungen in die Diskussion eingebracht werden dürften.

Bereits im Vorfeld des EG-Beitritts zur FAO wurden andere UN-Institutionen konsultiert (WHO, ILO, UNIDO, IAEA und die Hauptorganisation selbst). Die Rechtsabteilung der UN sah keine Probleme in der vorgeschlagenen Form der Mitgliedschaft. Auch die Rechtsabteilungen von WHO und ILO hielten diese Form der Mitgliedschaft für akzeptabel. Allerdings wies die ILO auf die Besonderheiten ihrer dreigliedrigen Struktur (zwei Regierungs-, ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgeber-Vereiner je Mitgliedstaat bilden die jeweiligen Delegation) hin, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Übertragung dieser Form auf die ILO nicht erlauben würden. In den Stellungnahmen der Rechtsabteilungen von WHO, ILO und UNIDO kam deutlich der Wunsch zum Ausdruck, das Konzept der REIOS durch den Wegfall des Wortes 'Economic' zu erweitern. Die UNIDO schlug weiterhin vor, daß jede Form einer Mitgliedschaft von künftigen 'RIOS' auf solche Sachgebiete begrenzt werden sollte, in denen diese Organisationen eine ausschließliche Kompetenz aufweisen. Die Rechtsabteilung der IAEA bestätigte, daß die vorgeschlagene Form der Mitgliedschaft für sie keine unüberwindbaren Rechtsprobleme verursachen würde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verhältnis der EG zum GATT von besonderem Interesse. Die EG ist formell zwar nie dem GATT beigetreten, aber die Rechtsstellung der EG im GATT kommt einer formellen Mitgliedschaft sehr nahe. Die EG hat auf Grund des EWG-Vertrags Befugnisse übernommen, die früher von den EG-Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich einzeln ausgeübt wurden. Das bedeutet, daß die Gemeinschaft heute anstelle ihrer 12 Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus dem GATT zu erfüllen hat. Da die EG-Mitgliedstaaten formell Mitglieder respektive Vertragspartner des GATT geblieben sind, die EG sie also nicht aus dem GATT herausgedrängt hat, ist das GATT aus der Sicht der EG und ihrer Mitglieder ein 'gemischtes Abkommen' geworden. Nennenswerte Probleme daraus haben sich in all den Jahren nicht ergeben.

Klaus Hüfner □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: 'Hamburger Regeln' zum Seefrachtrecht – 20 Ratifikationen – Interessenlage der Entwicklungsländer, der Reeder und der Schifffahrtsnationen (17)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 3/1978 S.101f. an.)

Einer Initiative der Entwicklungsländer ist die *Konvention der Vereinten Nationen*

über die Beförderung von Gütern auf See (United Nations Convention on the Carriage of Goods by Sea; UN Doc. A/CONF.89/13, abgedruckt in UN Publ. E.80.V.8) zu verdanken; aus dem Kreise der Entwicklungsländer stammen denn auch bislang die meisten Vertragsstaaten des Übereinkommens. Mit dem Eingang der Erklärung bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. Oktober 1991 ist Sambia als 20. Staat der Konvention beigetreten, die damit nach ihrem Artikel 30 ein Jahr später – zum 1. November 1992 – in Kraft treten wird. Ihr gehören außerdem Ägypten, Barbados, Botswana, Burkina Faso, Chile, Guinea, Kenia, Libanon, Lesotho, Malawi, Marokko, Nigeria, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, Tunesien, Uganda, Tansania und Ungarn an.

Die Konvention geht auf die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht zurück, die im März 1978 in Hamburg tagte. Das nach dem Konferenzort kurz *Hamburger Regeln* genannte Vertragswerk ist das Ergebnis gründlicher und langwieriger Vorarbeiten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Anstoß zu der Vorbereitung und Verhandlung dieses neuen Regelwerks hatte die Zweite Welthandelskonferenz (UNCTAD II) gegeben, die im Frühjahr 1968 in Neu-Delhi tagte und im Rahmen der umfassenden Thematik von Handel und Entwicklung auch Fragen des Seehandelsrechts behandelte. Die Tatsache, daß der weitaus größte Teil des internationalen Güterumschlags auf dem Seewege erfolgt und Verlierer aus den Entwicklungsländern eine geringere Marktmacht gegenüber den Reedereien besitzen, mag verdeutlichen, weshalb gerade Fragen der Ordnung des Seetransports die UNCTAD immer wieder beschäftigt haben. Bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Kodex für Linienkonferenzen (vgl. VN 4/1983 S.129). Daß das Vorhaben einer Neuregelung des Seefrachtrechts weniger spektakulär und konfrontationsträchtig verlaufen ist, ist neben dem vornehmlich technischen Charakter und der Kompliziertheit der Materie sicherlich auch der seit Jahren eingeübten stillen, aber effektiven Arbeitsatmosphäre in der UNCITRAL zugute zu halten.

Die Hamburger Regeln sollen das Den Haager Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haager Regeln) vom 25. August 1924 ablösen, das trotz einer Reform – dem 1968 in Brüssel abgeschlossenen und 1977 in Kraft getretenen sogenannten Visby-Protokoll – als nicht mehr zeitgemäß empfunden wird. Inhaltlich geht es dabei um die Verteilung und Begrenzung von Haftungsrisiken, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung im wesentlichen als Frage der Versicherbarkeit und der Verteilung der Versicherungskosten auf die verschiedenen Beteiligten stellt, und um neuere Entwicklungen im Seeverkehr, insbesondere den Containertransport. Die Haager Regeln hatten ursprünglich den Reeder mit einer Höchstsumme von 100 Pfund Sterling pro Einheit

der Ladung für Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Frachtgutes haften lassen, ihn aber von einer Haftung für das sogenannte nautische Verschulden seiner Bediensteten bei der Führung des Schiffes freigestellt. Die Hamburger Regeln stellen die Haftungshöchstsummen nun durch die Bemessung in Sonderziehungsrechten des IMF auf eine inflationssichere Basis und legen exakt fest, was unter anderem im Containerverkehr als »Einheit der Ladung« zu verstehen ist. Der Kernpunkt liegt jedoch in einem neuen Haftungssystem, das in Form eines Pakets verhandelt worden ist. Es sieht eine Verschärfung der Haftung des Reeders in Form einer anderen Beweislastverteilung und durch die Beseitigung der Haftungsausschlüsse – so für nautisches Verschulden und Feuerschäden – andererseits aber auch eine regelmäßige Begrenzung dieser Haftung durch relativ niedrige Höchstsummen vor. Die Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Regelung ist umstritten geblieben und hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Konvention bis heute die großen Schifffahrtsnationen ferngeblieben sind. Trotz der verschärften Haftung und der entsprechend breiter werdenden Risikodeckung durch die Haftpflichtversicherung des Reeders kann nämlich der Versender auch weiterhin nicht darauf verzichten, eine Transportversicherung abzuschließen, weil der Reeder nicht für unverschuldete Schäden und nur innerhalb der Höchstsummen haftet. Insbesondere in der Wirtschaft wird bezweifelt, ob die verbesserte Risikodeckung im Verantwortungsbereich des Reeders, die sich über den höheren Versicherungsaufwand in den Frachtraten niederschlagen wird, zu einer entsprechenden Ermäßigung der Prämien für die Transportversicherung führen wird. Dem steht das Argument gegenüber, daß durch die verschärfte Haftung der Reeder zu besserer Risikoversicherung gehalten und deshalb das Schadensrisiko insgesamt minimiert wird.

Die Diskussion dieser – wie bei jeder neuen rechtlichen Regelung – kaum sicher zu treffenden Prognose der Auswirkungen darf jedoch nicht vergessen machen, daß die Hamburger Regeln einige weitere, allgemein als positiv bewertete Regelungen enthalten. So sind sie nicht an die Form des Konnossements gebunden, gelten damit auch für neue Formen der Frachtdokumente und enthalten klare Bestimmungen über die Rechtswahl und Streitschlichtung. Sie bieten damit insgesamt die Chance zu einer Rechtsvereinheitlichung im Seefrachtrecht auf der Grundlage eines übereinstimmend als zeitgemäß und klar bezeichneten Regelwerks. Die damit mögliche Vereinfachung und Einsparung von Rechtsberatungs- und -durchsetzungskosten ist bei der Frage eines Beitritts ebenfalls im Auge zu behalten.

Insgesamt scheint die bisherige Zurückhaltung wichtiger Schifffahrtsnationen und insbesondere der westlichen Industriestaaten eher taktisch motiviert zu sein. Es gibt Anzeichen dafür, daß unter anderem die USA bereit sein könnten, sich der Konvention anzuschließen, sofern ihre wichtig-



Rafaeuddin Ahmed aus Pakistan ist seit dem 1. April neuer Exekutivsekretär der in Bangkok ansässigen Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP), einer der fünf Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen. Der am 2. Oktober 1932 in Sukkar/Pakistan geborene Ahmed studierte an der Universität des Pandschab in Lahore; 1955 trat er in den diplomatischen Dienst seines Landes. Seit 1970 gehört er dem UN-Sekretariat an; 1983 wurde er Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, Treuhanderschaft und Entkolonisierung, 1987 Untergeneralsekretär für internationale wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.

sten Handelspartner dies ebenfalls tun. Die geringe Zahl der bisher beigetretenen Staaten und deren überwiegend geringe Bedeutung im Hinblick auf Seefahrt und Handel läßt sich damit nicht als Mißerfolg der Hamburger Konferenz und der UNCITRAL deuten.

Peter-Tobias Stoll □

Verschiedenes

ITU: Weltweite Funkverwaltungskonferenz in Torremolinos – Bedeutungsgewinn Europas – Strukturreform (18)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 2/1984 S.68f. an.)

Der grenzüberschreitende Fluß von Informationen ist aus dem Alltagsleben längst nicht mehr hinwegzudenken. Die Übermittlung der Nachrichten kommt dabei nicht ohne Regeln und Vereinbarungen aus: es geht um die Verteilung der für die Aussendung der Signale benötigten Funkfrequenzen. Die Verwaltung des Frequenzspektrums obliegt der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der ältesten unter

den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Um Störungen zwischen den Nutzern des Spektrums zu vermeiden, müssen diese sich zu einem koordinierten Verhalten bereithalten, da Interferenzen stets alle Beteiligten treffen und an der Nutzung des Spektrums hindern. Die internationale Bereitschaft zu solch einem koordinierten Verhalten trat praktisch zeitgleich mit dem Beginn des Radiofunks zu Anfang des 20. Jahrhunderts auf. Da das Frequenzspektrum eine endliche natürliche Ressource darstellt und von den Staaten nicht angeeignet werden darf, wurde die ITU zu dem Organ bestimmt, das die Nutzung des Frequenzspektrums durch die Staaten koordinieren und zugleich die Verwaltung des Frequenzspektrums übernehmen soll.

I. Welchen Verfahrensvorschriften dies seitdem unterliegt, ist in der Vollzugsordnung Funk (Radio Regulations) niedergelegt. Die Bearbeitung dieses inzwischen über 1000 Seiten umfassenden Vertragswerks nimmt jeweils eine Weltweite Funkverwaltungskonferenz (World Administrative Radio Conference, WARC) wahr. Im Rahmen dieser von der ITU abgehaltenen Konferenzen kann die Vollzugsordnung Funk ergänzt werden, um zum Beispiel Regeln für die Nutzung neuer Funkdienste (in jüngerer Zeit besonders im Bereich des Satellitenfunks) zu formulieren und diesen Diensten Teile des Frequenzspektrums zur Nutzung zuzuweisen.

Die beiden letzten Weltweiten Funkverwaltungskonferenzen, die der Überarbeitung der gesamten Vollzugsordnung Funk gewidmet waren, fanden 1959 und 1979 statt. Dazwischen wurde eine größere Zahl von Ad-hoc-WARCs in nichtperiodischem Abstand abgehalten. Während der achtziger Jahre wurde in diesem Zuge der Nord-Süd-Konflikt in Form der Forderung der Entwicklungsländer nach einer Neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung in die ITU getragen. 1984 und 1987 fand eine zweiteilige WARC über die Planung des Kurzwellenrundfunks und 1985 und 1988 eine weitere zweiteilige WARC über die Nutzung des Geostationären Orbits (GSO) statt. Beide Doppelkonferenzen hatten die Forderung der Entwicklungsländer zum Inhalt, »gerechten Zugang« zum Frequenzspektrum, das vornehmlich von Industriestaaten belegt ist, zu erhalten und ein Mindestmaß an Nutzungsmöglichkeiten durch autoritative Zuweisung (A-priori-Planung) garantiert zu bekommen. Diese Forderung war nur im Falle des GSO erfolgreich, indem jedem Land, ungeachtet seiner Fähigkeit, sofort oder erst in ferner Zukunft einen Satelliten starten zu können, eine Position im GSO freigehalten wird.

Die vom 3. Februar bis zum 3. März 1992 in Torremolinos/Spanien abgehaltene weltweite Funkverwaltungskonferenz (WARC-92), an der mehr als 120 Staaten teilnahmen, war nach diesen thematisch orientierten Ad-hoc-Konferenzen der achtziger Jahre seit 1979 die erste WARC, die eine Vielzahl gleichberechtigter Themen behan-

delt. Im Mittelpunkt stand dabei neben der Erweiterung der stark überbelegten Nutzungsbereiche des Kurzwellenrundfunks die Zuteilung von Frequenzen für neue Satellitenanwendungen. Während die Bereichserweiterung des Kurzwellenrundfunks um rund ein Drittel des bisherigen Umfangs relativ reibungslos verlief, waren die kontroversen Vorstellungen über die Zuweisung von Frequenzen für die neuen Satellitendienste schwieriger zu harmonisieren. Herausragender Konfliktpunkt war der Vorschlag der USA, Frequenzen gemäß der technischen Parameter des von der Firma Motorola konzipierten Systems aus 77 niedrig umlaufenden Satelliten (Iridium) für den mobilen Satellitenfunk (MSS) zuzuweisen. Dieser Vorschlag wurde allerdings von Europa als der Versuch erkannt, über diese enge Zuweisung, die keinen Raum für weitere Systeme belassen hätte, ein globales Monopol zu errichten. Dies wurde abgewendet, indem der Bereich für den MSS stärker als vorgesehen berücksichtigt wurde. Daneben erhielten der direkt empfangbare Tonrundfunk über Satellit (BSS[sound]) und die Abstrahlung von hochauflösendem Fernsehen (HDTV) jeweilige Nutzungsbereiche. Zudem kann die Konzipierung des »Zukünftigen öffentlichen landgestützten mobilen Telekommunikationssystems« (FPLMTS) in Angriff genommen werden. Da die genannten Zuweisungen erst in einigen Jahren wirksam werden, weil die bisherigen Nutzer Zeit für die Umverlegung ihrer Dienste benötigen, sind mit diesen Festlegungen Entscheidungen getroffen worden, die Auswirkungen bis weit ins nächste Jahrhundert hinein haben.

II. Auch auf der politischen Ebene wurden Marksteine durch die WARC-92 gesetzt. Der Zerfall der Sowjetunion und der daraus resultierende Bedeutungsverlust der Nachfolgestaaten schloß den Konfliktaustrag zwischen Ost und West, der lange Zeit besonders bei politischen Ordnungsfragen zu Reibungsverlusten innerhalb der ITU geführt hatte, ab. Die USA waren jedoch nicht in der Lage, Nutzen aus dieser Situation zu ziehen, da sie sich durch die Ausübung massiven Drucks und die Einnahme kompromißloser Positionen selbst ins Abseits manövrierten. Gewinner in dieser Situation war Europa, das das entstandene Vakuum ausfüllen konnte und so zum bestimmenden Akteur innerhalb der ITU avancierte. Bemerkenswert dabei ist, daß Europa in diesem Fall nicht in Gestalt der EG auftrat, sondern als Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT). Dieser 1959 geschaffenen Organisation gehören inzwischen 32 Staaten als Mitglieder an. Sie ist zwar seit den sechziger Jahren die Interessenvertretung Europas innerhalb der ITU, doch hat sie sich erst jetzt vom bloßen Koordinationsorgan zum schlagkräftigen Block gewandelt, der schon ein halbes Jahr vor Konferenzbeginn gemeinsame Vorschläge veröffentlichte.

Eine weitere während der WARC-92 deutlich zutage getretene Tendenz macht es al-

lerdings nötig, daß CEPT und EG zukünftig eine gemeinsam abgestimmte Telekommunikationspolitik betreiben. Schlagartig wurde nämlich durch den amerikanischen Monopolisierungsversuch beim Mobilfunk Satellitenfunk deutlich, daß die bislang an technischen Maßstäben orientierte Arbeit der ITU mit deren wirtschafts- und handelspolitischen Konsequenzen konfrontiert wird. Ob und wie Frequenzzuweisungen durchgeführt werden, kann über Investitionen in Milliardenhöhe entscheiden.

III. Die WARC-92 war voraussichtlich die letzte weltweite Funkverwaltungs-konferenz herkömmlicher Prägung. Ende des Jahres wird eine außerordentliche Regierungsbevollmächtigtenkonferenz über die

Neustrukturierung der ITU entscheiden. Die Aufspaltung des bisherigen internationalen Fernmeldevertrags, welcher auf jeder Regierungsbevollmächtigtenkonferenz neu formuliert worden war, soll durch eine schwer und eine leicht zu ändernde 'Konstitution' beziehungsweise 'Konvention' ersetzt werden. Erstere betrifft den Aufbau der ITU, die danach zukünftig in drei 'Sektoren' eingeteilt wird:

- der Sektor Radiokommunikation wird den bisherigen Internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierung (IFRB) aufnehmen und periodische Radiokommunikations-Konferenzen, die die WARC's ersetzen werden, im Zweijahresrhythmus abhalten;
- der Sektor Telekommunikationsstandar-

disierung wird die Aufgaben der bisherigen Internationalen Beratenden Ausschüsse für das Funkwesen respektive für den Telegraf- und Telefondienst (CCIR und CCITT) vereinigen und

- der Sektor Telekommunikationsentwicklung soll die Aktivitäten der ITU auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe koordinieren.

Die Konstitution enthält ergänzend Verfahren und Verwaltungsbestimmungen. Mit dieser neuen Struktur will sich die ITU eine Grundlage für die effiziente Ausübung der ihr von der Staatengemeinschaft übertragenen Aufgaben auch im 21. Jahrhundert schaffen.

Kai-Uwe Schrogl □

Dokumente der Vereinten Nationen

UN-Mitgliedschaft, Jugoslawien, Zypern, UN-Personal

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Mikronesien in die Vereinten Nationen. – Resolution 703(1991) vom 9. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Föderierten Staaten von Mikronesien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. August 1991 (UN-Dok. S/22917)

Auf der 3002. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. August 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Aufnahme neuer Mitglieder' durch den Rat im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab:

»In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats und im Namen der Mitglieder des Rates möchte ich die historische Bedeutung der von uns soeben verabschiedeten Resolution hervorheben, in der empfohlen wird, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Diese Resolution ist zweifellos der logische Schritt im Anschluß an die vom Sicherheitsrat am 22. Dezember 1990 verabschiedete Resolution 683(1990), mit der er die Treu-

handregelung für die Gebiete von Mikronesien beendet hat.

Für den Sicherheitsrat wie auch für den Treuhandrat und für die Vereinten Nationen als Ganzes bedeutet diese Resolution den Höhepunkt jahrzehntelanger Anstrengungen, die Völker dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen und jenen Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen, der ihnen zukommt.

Mit der zunehmenden Einbeziehung aller Staaten, die die Weltgemeinschaft bilden, gewinnt die Universalität unserer Organisation von Tag zu Tag an Realität und Bedeutung. Genau dieses Ziel lag in der Absicht der Gründer unserer Organisation: die Bildung einer einzigen universalen Körperschaft, in der alle Staaten ohne Unterschied des wirtschaftlichen Entwicklungsstands, der Bevölkerungsdichte, des militärischen Potentials oder eines sonstigen Faktors gemeinschaftlich die Verantwortung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit tragen.

Die Föderierten Staaten von Mikronesien werden mit ihrem innovatorischen Denken und ihrer unvoreingenommenen Betrachtungsweise der Weltangelegenheiten einen einzigartigen Beitrag zur Aktualisierung der Konzeptionen leisten, von denen bislang ausgegangen wurde und von denen viele, wie alle Mitglieder der Vereinten Nationen wissen, neuerungsbedürftig sind.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Föderierten Staaten von Mikronesien zu dem vom Sicherheitsrat verabschiedeten Beschluß, der Generalversammlung zu empfehlen, sie als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme der Marshallinseln in die Vereinten Nationen. – Resolution 704(1991) vom 9. August 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Marshallinseln auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. August 1991 (UN-Dok. S/22918)

Auf der 3003. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. August 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Aufnahme neuer Mitglieder' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die von uns soeben verabschiedete Resolution, in der empfohlen wird, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, ist ein historisches Ereignis. Sie ist einer der letzten Schritte in dem Prozeß der vollständigen Integration der Republik Marshallinseln in die internationale Gemeinschaft, ein Prozeß, der neuen Anstoß erhielt mit der Verabschiedung der Resolution 683(1990) durch den Sicherheitsrat, mit welcher der Rat das Ende der Treuhandregelung für die Marshallinseln erklärte.

Die vom Sicherheitsrat verabschiedete Resolution bestätigt die volle Gültigkeit des grundlegenden Ideals der Universalität der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten, ob groß oder klein, aufgefordert sind, zu einer friedlichen und geordneten internationalen Koexistenz beizutragen.

Wir können heute sehen, daß mit der zunehmenden Universalität der Vereinten Nationen die spezifischen Verantwortlichkeiten der

Staaten eine Stärkung erfahren, ebenso wie auch ihre Rechte, am Entscheidungsfindungsprozess in Bereichen mitzuwirken, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind und die mit der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, vor allem jedoch mit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, zusammenhängen.

Die Aufnahme der Republik Marshallinseln wird dazu beitragen, die Gültigkeit der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu bekräftigen und die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Republik Marshallinseln zu dem vom Sicherheitsrat verabschiedeten Beschluß, der Generalversammlung zu empfehlen, sie als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Estland in die Vereinten Nationen. – Resolution 709(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Estland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Estland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Lettland in die Vereinten Nationen. – Resolution 710(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Lettland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Lettland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Litauen in die Vereinten Nationen. – Resolution 711(1991) vom 12.September 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Litauen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Litauen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12.September 1991 (UN-Dok. S/23032)

Auf der 3007.Sitzung des Sicherheitsrats am 12.September 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Ich empfinde es als eine große Ehre, als Präsident des Sicherheitsrats im Namen aller seiner Mitglieder feststellen zu dürfen, mit welcher Genugtuung der Rat der Generalversammlung empfiehlt, die Republik Estland, die Republik Lettland und die Republik Litauen als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Mit welcher Genugtuung, aber auch mit welchem Ernst, denn es ist ein feierlicher Beschluß von großer symbolischer und historischer Tragweite, den unser Rat heute trifft. Das Rad der Geschichte hat sich weitergedreht. Der Wind der Freiheit fegt die alten Strukturen hinweg. Wir treten ein in eine Welt, in der die Ordnung vielleicht eine geringere, die Hoffnung aber dafür eine immer gewichtigere Rolle spielt.

Die Unabhängigkeit der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen wurde auf friedlicher Weise wiedergewonnen, auf dem Wege des Dialogs, mit Zustimmung der Beteiligten und im Einklang mit den Wünschen und Bestrebungen der drei Völker. Wir können diese Entwicklung nur begrüßen, stellt sie doch offensichtlich einen Fortschritt dar hinsichtlich der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen wie auch hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele.

Den hier anwesenden Vertretern Estlands, Lettlands und Litauens entbiete ich einen Willkommensgruß. Der Sicherheitsrat vertritt einmütig die Auffassung, daß Ihre Staaten die in Regel 60 gestellten Bedingungen für die Aufnahme in die Vereinten Nationen erfüllen, nämlich, friedliebend sowie fähig und willens zu sein, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen.

Ich bin sicher, daß Estland, Lettland und Litauen als neue Mitglieder der Vereinten Nationen ihren konstruktiven Beitrag zu den Bemühungen leisten werden, die Ziele und Grundsätze der Charta zu fördern und zu verteidigen.

Es ist jetzt an der Generalversammlung, diese Auffassung des Sicherheitsrats zu bestätigen und es Ihnen zu ermöglichen, rechtmäßig wieder Ihren Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen. Diese sechsundvierzigste Generalversammlung wird somit Zeugin sein, wenn die Vereinten Nationen mit ihren nunmehr 166 Mitgliedern der Universalität, einem ihrer grundlegenden Ziele, näherkommen.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kasachstan in die Vereinten Nationen. – Resolution 732(1992) vom 23.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Kasachstan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23353),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die

Republik Kasachstan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23.Januar 1992 (UN-Dok. S/23470)

Auf der 3034.Sitzung des Sicherheitsrats am 23.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kasachstan im Namen der Ratsmitglieder zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

Dies ist wahrhaft ein historisches Ereignis. Die Aufnahme Kasachstans in die Vereinten Nationen und die Erfüllung aller damit verbundenen Verpflichtungen durch Kasachstan werden zur Konsolidierung der positiven Entwicklungen beitragen, deren Zeuge die Welt in den letzten Monaten geworden ist. Die Bedeutung der Aufnahme Kasachstans in die Organisation ist uns allen bewußt. Kasachstan wird zweifellos in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen einen wichtigen Beitrag leisten können.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kasachstan als friedliebender Staat, der bereit und willens ist, die ihm aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, in aktiver und konstruktiver Weise zur Aufrechterhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen wird.

Wir freuen uns, Kasachstan bei uns in den Vereinten Nationen willkommen heißen zu können.“

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Armenien in die Vereinten Nationen. – Resolution 735(1992) vom 29.Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Armenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23405),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Armenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29.Januar 1992 (UN-Dok. S/23496)

Auf der 3041.Sitzung des Sicherheitsrats am 29.Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Ehre, im Namen der Mitglie-

der des Sicherheitsrats die Republik Armenien zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß beglückwünschen zu dürfen. Mit Resolution 735(1992) hat der Rat der Versammlung empfohlen, die Republik Armenien in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Für unsere Organisation und für die Republik Armenien ist dies ein bedeutsamer Augenblick. Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Armenien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Nichtanwendung von Gewalt gehören.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Armenien in jeder Hinsicht wirksam zur Tätigkeit der Vereinten Nationen auf allen Gebieten beitragen wird. Gern werden wir seine Vertreter begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kirgistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 736(1992) vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Kirgistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23450),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kirgistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1992 (UN-Dok. S/23497)

Auf der 3042. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Kirgistan als Mitglied in unsere Organisation aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Kirgistan namens der Mitglieder des Rates zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Kirgistan kann viel zu der Arbeit der Vereinten Nationen beitragen. Seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, nehmen wir mit großer Genugtuung zur Kenntnis.

Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem auch Kirgistan unserer Organisation als Mitglied angehören wird. Gern werden wir die Vertreter Kirgistans hier am Amtssitz der Vereinten Nationen begrüßen und eng mit ihnen zusammenarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Usbekistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 737(1992) vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Usbekistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23451),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Usbekistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1992 (UN-Dok. S/23498)

Auf der 3043. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Rat hat soeben die Resolution 737(1992) verabschiedet, in der die Aufnahme der Republik Usbekistan in die Vereinten Nationen empfohlen wird. Diese Empfehlung wird im Zuge der letzten Phase des Aufnahmeprozesses demnächst von der Generalversammlung behandelt werden. Es ist mir eine Ehre, die Republik Usbekistan im Namen der Ratsmitglieder zu diesem erfreulichen historischen Ereignis beglückwünschen zu dürfen.

Usbekistan hat feierlich gelobt, alle Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, was wir aufrichtig begrüßen. Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Usbekistan zu den zahlreichen Aufgaben dieser Organisation viel beizutragen haben wird. Wir freuen uns darauf, die Vertreter Usbekistans als Kollegen begrüßen und in den verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen mit ihnen zusammenarbeiten zu können.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Tadschikistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 738(1992) vom 29. Januar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Tadschikistan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23455),
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Tadschikistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Januar 1992 (UN-Dok. S/23499)

Auf der 3044. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Januar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Freude, die Republik Tadschikistan im Namen der Ratsmitglieder zu der Empfehlung des Rates in bezug auf ihre Auf-

nahme in die Vereinten Nationen zu beglückwünschen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Tadschikistan einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit der Organisation leisten wird. In der heutigen, im Wandel begriffenen Welt ist der Grundsatz der Universalität wichtiger denn je. Wir stellen mit großer Genugtuung fest, daß Tadschikistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle in der Charta niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Abschließend möchte ich die Republik Tadschikistan im Namen der Mitglieder des Rates auf das herzlichste willkommen heißen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Moldau in die Vereinten Nationen. – Resolution 739(1992) vom 5. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags der Republik Moldau auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. Februar 1992 (UN-Dok. S/23516)

Auf der 3047. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Moldau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Moldau namens der Mitglieder des Rates zu diesem erfreulichen historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Moldau sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Moldau den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns, die Vertreter Moldaus kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Turkmenistan in die Vereinten Nationen. – Resolution 741(1992) vom 7. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Antrags Turkmenistans auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 1992 (UN-Dok. S/23547)

Auf der 3050. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine Freude, Turkmenistan im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat empfohlen hat, Turkmenistan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Turkmenistan zur Tätigkeit der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag leisten wird. Wir nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Turkmenistan sich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und zu verwirklichen.

Darüber hinaus möchte ich Turkmenistan die herzlichsten Grüße und Wünsche der Ratsmitglieder übermitteln.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Aserbaidschan in die Vereinten Nationen. – Resolution 742(1992) vom 14. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik Aserbaidschan auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23558),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Aserbaidschan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Februar 1992 (UN-Dok. S/23597)

Auf der 3052. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik Aserbaidschan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik Aserbaidschan zu diesem frohen und historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Aserbaidschan sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem Aserbaidschan den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns darauf, seine Vertreter kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von San Marino in die Vereinten Nationen. – Resolution 744(1992) vom 25. Februar 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik San Marino auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23619),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Februar 1992 (UN-Dok. S/23640)

Auf der 3056. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Februar 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat soeben empfohlen, die Republik San Marino als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Mit großer Freude gratuliere ich der Republik San Marino namens der Mitglieder des Rates zu diesem erfreulichen historischen Anlaß. Wir sehen dieser weiteren Stärkung des Universalitätsprinzips erwartungsvoll entgegen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß San Marino sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten. Alle Ratsmitglieder blicken mit Freude dem nunmehr bald bevorstehenden Tag entgegen, an dem San Marino den Vereinten Nationen als Mitglied angehören wird. Wir freuen uns, die Vertreter San Marinos kennenzulernen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Kroatien in die Vereinten Nationen. – Resolution 753(1992) vom 18. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik Kroatien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23884),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Kroatien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Mai 1992 (UN-Dok. S/23945)

Auf der 3076. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Es ist mir eine große Ehre, die Republik Kroatien im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats zu dem soeben vom Rat gefaßten Beschluß zu beglückwünschen, der Generalversammlung die Aufnahme Kroatiens in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

Die Ratsmitglieder nehmen mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß Kroatien sich feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Kroatien in allen Tätigkeitsbereichen der Vereinten Nationen einen vollen und wirksamen Beitrag leisten wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Slowenien in die Vereinten Nationen. – Resolution 754(1992) vom 18. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik Slowenien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/23885),

> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Slowenien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Mai 1992 (UN-Dok. S/23946)

Auf der 3077. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Ich freue mich, die Republik Slowenien im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Sloweniens in die Vereinten Nationen empfohlen hat.

Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß sich Slowenien feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Slowenien einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen leisten wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Bosnien-Herzegowina in die Vereinten Nationen. – Resolution 755(1992) vom 20. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

– nach Prüfung des Antrags der Republik

Bosnien und Herzegowina auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

- > empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Mai 1992 (UN-Dok. S/23982)

Auf der 3079. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Mai 1992 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

›Ich freue mich, die Republik Bosnien und Herzegowina im Namen der Ratsmitglieder dazu beglückwünschen zu können, daß der Rat der Generalversammlung die Aufnahme Bosniens und Herzegowinas in die Vereinten Nationen empfohlen hat.

Mit großer Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, daß sich Bosnien und Herzegowina feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, zu denen auch die Grundsätze betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Nichtanwendung von Gewalt gehören, und alle in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Alle Ratsmitglieder sind zuversichtlich, daß Bosnien und Herzegowina einen bedeutenden Beitrag zur Tätigkeit der Vereinten Nationen leisten wird.‹

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. April 1992 (UN-Dok. S/23802 v.13. 4.1992)

Im Anschluß an Konsultationen unter Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3068. Sitzung am 10. April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Bericht des Generalsekretärs im Nachgang zu Resolution 743(1992) des Sicherheitsrats (S/23777)‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat, höchst beunruhigt wegen der Berichte über die rapide Verschlechterung der Lage in Bosnien-Herzegowina, wiederholt den in seiner Resolution 749(1992) enthaltenen Aufruf an alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. Er bittet den Generalsekretär, seinen Persönlichen Abgesandten dringend in das Gebiet zu entsenden, damit dieser eng mit Vertretern der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeitet, deren Anstrengungen gegenwärtig darauf gerichtet sind, den Kampfhandlungen ein Ende zu bereiten und eine friedliche Lösung der Krise herbeizuführen, sowie dem Rat Bericht zu erstatten.‹

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 1992 (UN-Dok. S/23842)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3070. Sitzung am 24. April 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

›Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992 (S/23833)

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992 (S/23838)‹

›Vor der Behandlung des Berichts des Generalsekretärs gemäß Resolution 749(1992) des Sicherheitsrats (S/23836) durch den Rat hat im Sicherheitsrat ein Meinungsaustausch stattgefunden, in dessen Verlauf verschiedene Vorschläge hinsichtlich der Situation in Bosnien-Herzegowina gemacht wurden.

Der Sicherheitsrat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von der raschen und von Gewalt begleiteten Verschlechterung der Situation in Bosnien-Herzegowina, die nicht nur eine zunehmende Anzahl von zahlreichen unschuldigen Menschenleben gefordert hat, sondern darüber hinaus auch den Frieden und die Sicherheit in der Region noch mehr zu gefährden droht.

Der Rat begrüßt die jüngsten Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und des Generalsekretärs mit dem Ziel, auf die Parteien dahin gehend einzuwirken, daß sie die am 12. April 1992 unter der Schirmherrschaft der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete Feueinstellungsvereinbarung voll einhalten. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern der UN-PROFOR nach Bosnien-Herzegowina zu beschleunigen, von denen 41 umgehend in der Region von Mostar eingesetzt werden sollen. Die Anwesenheit dieser Militärbeobachter, wie auch der Beobachter der Europäischen Gemeinschaft, sollte den Parteien helfen, ihrer am 23. April 1992 eingegangenen Verpflichtung zur Einhaltung der Waffenruhe nachzukommen. Der Rat begrüßt die Unterstützung, welche die KSZE den Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen zuteil werden läßt.

Der Rat verlangt, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb Bosniens-Herzegowinas sofort ein Ende finden. In dieser Hinsicht fordert er insbesondere die Nachbarn Bosniens-Herzegowinas auf, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um dieser Einmischung ein Ende zu setzen. Der Rat verurteilt öffentlich und vorbehaltlos die Anwendung von Gewalt und fordert alle regulären und irregulären Streitkräfte auf, im Einklang mit diesen Grundsätzen zu handeln. Er weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig die enge und ständige Koordinierung zwischen dem Generalsekretär und der Europäischen Gemeinschaft ist, um die erforderlichen Zusagen aller Parteien und sonstigen Beteiligten zu erhalten.

Der Rat bittet alle Parteien nachdrücklich, die Waffenruhe sofort und uneingeschränkt

einzuhalten, und verurteilt jede Verletzung der Waffenruhe, durch welche Seite auch immer.

Der Rat unterstützt die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über verfassungsrechtliche Regelungen für Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt. Er bittet die drei Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina nachdrücklich, sich aktiv und konstruktiv an diesen Gesprächen zu beteiligen und die verfassungsrechtlichen Regelungen, die bei den Dreiparteiengesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen.

Der Rat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten auf, die humanitäre Hilfeleistung zu erleichtern und zusammenzuarbeiten, damit die Hilfslieferungen an ihr Ziel gelangen.

Der Rat hat außerdem beschlossen, aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und weiter zu prüfen, welchen Beitrag der Sicherheitsrat zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Bosnien-Herzegowina noch leisten kann.‹

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Beendigung der Einmischungen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 752(1992) vom 15. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740(1992) vom 7. Februar 1992, 743(1992) vom 21. Februar 1992 und 749 (1992) vom 7. April 1992,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für seine Berichte vom 24. April 1992 (S/23836) und 12. Mai 1992 (S/23900), die er gemäß Resolution 749 (1992) vorgelegt hat,
- zutiefst besorgt über die ernste Situation in bestimmten Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und insbesondere über die rasche und von Gewalt begleitete Verschlechterung der Situation in Bosnien-Herzegowina,
- unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
- sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und die Rolle, die die Europäische Gemeinschaft bei der Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Bosnien-Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auch weiterhin spielt,
- nach Behandlung der am 4. Mai 1992 in Belgrad gemachten, in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Mai 1992 dargestellten Ankündigung betreffend den Abzug von Angehörigen der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) aus den Republiken, mit Ausnahme Serbiens und Montenegros, und den Verzicht auf jede

- Befehlsgewalt über die zurückbleibenden Armeegehörigen,
- in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, humanitäre Hilfe zu gewähren, sowie angesichts der verschiedenen in diesem Zusammenhang ergangenen Appelle, insbesondere seitens des Präsidenten von Bosnien-Herzegowina,
 - den tragischen Zwischenfall vom 4. Mai 1992 beklagend, bei dem ein Mitglied der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft ums Leben kam,
 - zutiefst besorgt über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina,
1. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien-Herzegowina die Feindseligkeiten sofort einstellen, die am 12. April 1992 unterzeichnete Feuereinstellungsvereinbarung sofort voll einhalten und mit der Europäischen Gemeinschaft bei ihren Bemühungen um die rasche Herbeiführung einer politischen Verhandlungslösung zusammenarbeiten, unter Achtung des Grundsatzes, wonach gewaltsame Grenzänderungen nicht akzeptabel sind;
 2. begrüßt die Bemühungen, welche die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über verfassungsrechtliche Regelungen für Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Jugoslawien unternimmt, bittet nachdrücklich darum, die Gespräche unverzüglich wiederaufzunehmen, und bittet die drei Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina nachdrücklich, sich entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs an diesen Gesprächen kontinuierlich aktiv und konstruktiv zu beteiligen und die verfassungsrechtlichen Regelungen, die bei den Dreiparteiengesprächen ausgearbeitet werden, abzuschließen und umzusetzen;
 3. verlangt, daß alle Formen der Einmischung von außerhalb Bosnien-Herzegowinas, so auch durch Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) und durch Verbände der kroatischen Armee, sofort ein Ende finden und daß die Nachbarn Bosnien-Herzegowinas rasch Maßnahmen ergreifen, um dieser Einmischung ein Ende zu setzen, und die territoriale Integrität Bosnien-Herzegowinas achten;
 4. verlangt, daß diejenigen Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) und Verbände der kroatischen Armee, die sich zur Zeit in Bosnien-Herzegowina befinden, entweder abgezogen oder der Befehlsgewalt der Regierung Bosnien-Herzegowinas unterstellt oder aufgelöst und entwaffnet werden, wobei ihre Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung zu unterstellen sind, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich zu überlegen, welche internationale Hilfe hierbei gewährt werden könnte;
 5. verlangt außerdem, daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden;
 6. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, dafür zu sorgen, daß die Zwangsausweisung von Personen aus den Gebieten, die sie bewohnen, und alle Versuche, die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in irgendeinem Teil der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu verändern, sofort eingestellt werden;

7. weist nachdrücklich hin auf die in Anbetracht der großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen gegebene dringende Notwendigkeit der humanitären Unterstützung, sowohl in materieller als auch in finanzieller Hinsicht, und unterstützt voll und ganz die Bemühungen, die zur Zeit unternommen werden, um allen Opfern des Konflikts humanitäre Hilfe zukommen zu lassen und bei der freiwilligen Rückkehr von Vertriebenen an ihre Wohnstätten behilflich zu sein;
8. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten auf, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern geschaffen werden, einschließlich des sicheren Zugangs zu den Flughäfen in Bosnien-Herzegowina;
9. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Durchführbarkeit von Schutzmaßnahmen für die internationalen humanitären Hilfsprogramme, namentlich auch die in Ziffer 29 seines Berichts vom 12. Mai 1992 erwähnte Möglichkeit, sowie einer Gewährleistung des sicheren Zugangs zum Flughafen von Sarajevo weiter aktiv zu prüfen und dem Sicherheitsrat bis zum 26. Mai 1992 Bericht zu erstatten;
10. ersucht den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation und der Ergebnisse der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft, die Möglichkeit der Dislozierung einer Friedensmission nach Bosnien-Herzegowina unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch künftig weiterzuverfolgen;
11. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten mit der UNPROFOR und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft voll zusammenarbeiten und ihre Freizügigkeit und die Sicherheit ihres Personals voll respektieren;
12. nimmt Kenntnis von den bisherigen Fortschritten bei der Dislozierung der UNPROFOR, begrüßt die Tatsache, daß die UNPROFOR in Ostslawonien gemäß ihrem Mandat die volle Verantwortung übernommen hat, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die UNPROFOR in allen Schutzzonen der Vereinten Nationen so bald wie möglich ihre Aufgaben voll übernimmt, und ersucht ihn, allen Parteien und anderen Beteiligten naheulegen, alle in diesem Zusammenhang noch bestehenden Probleme zu lösen;
13. bittet nachdrücklich alle Parteien und anderen Beteiligten, mit der UNPROFOR im Einklang mit dem Plan der Vereinten Nationen in jeder Weise zusammenzuarbeiten und sich in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in jeder Hinsicht strikt an den Plan zu halten, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung aller irregulären Streitkräfte ungeachtet ihrer Herkunft;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wirtschaftliche Sanktionen gegen die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 757(1992) vom 30. Mai 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991, 721 (1991) vom 27. November 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 727 (1992) vom 8. Januar 1992, 740(1992) vom 7. Februar 1992, 743(1992) vom 21. Februar 1992, 749(1992) vom 7. April 1992 und 752(1992) vom 15. Mai 1992,
- im Hinblick darauf, daß in dem sehr vielschichtigen Zusammenhang der Ereignisse in der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien alle Parteien einen Teil der Verantwortung für die Situation tragen,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Konferenz über Jugoslawien einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Gespräche über eine Verfassung für Bosnien und Herzegowina unternommenen Bemühungen sowie unter Hinweis darauf, daß durch Gewalt herbeigeführte territoriale Gewinne oder Veränderungen nicht hinnehmbar und die Grenzen Bosnien und Herzegowinas unverletzlich sind,
- die Tatsache mißbilligend, daß die in der Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen nicht erfüllt worden sind, so insbesondere die folgenden Forderungen:
 - daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Bosnien und Herzegowina die Kampfhandlungen sofort einstellen,
 - daß jede Art der Einmischung von außerhalb Bosnien und Herzegowinas sofort beendet wird,
 - daß die Nachbarn Bosnien und Herzegowinas rasch Maßnahmen treffen, um jede Einmischung zu beenden, und daß sie die territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas achten,
 - daß Maßnahmen in bezug auf Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Bosnien und Herzegowina getroffen werden, einschließlich der Auflösung und Entwaffnung aller weder abgezogen noch der Befehlsgewalt der Regierung von Bosnien und Herzegowina unterstellten Einheiten, wobei die Waffen einer wirksamen internationalen Überwachung unterliegen sollten,
 - daß alle irregulären Streitkräfte in Bosnien und Herzegowina aufgelöst und entwaffnet werden,
- ferner mißbilligend, daß seiner Aufforderung zur sofortigen Einstellung der gewaltsamen Vertreibung und der Versuche zur Änderung der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung nicht entsprochen wurde, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten, auch die der ethnischen Minderheiten, wirksam geschützt werden müssen,
- bestürzt darüber, daß die Voraussetzungen für die wirksame und ungehinderte Lieferung von humanitären Hilfsgütern, einschließlich gefahrloser und sicherer Verbindungen nach Sarajevo und zu anderen Flughäfen in Bosnien und Herzegowina, noch nicht geschaffen worden sind,
- zutiefst besorgt, daß in Sarajevo verblie-

- bene Personal der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) absichtlich unter Mörser- und Gewehrfeuer genommen wurde und die in der Region Mostar eingesetzten militärischen Beobachter der Vereinten Nationen abgezogen werden mußten,
- außerdem zutiefst besorgt über die Entwicklungen in Kroatien, einschließlich fortgesetzter Verletzungen der Waffenruhe und der anhaltenden Vertreibung nichtserbischer Zivilisten, sowie über die Behinderung der UNPROFOR und die mangelnde Zusammenarbeit mit ihr in anderen Teilen Kroatiens,
 - den tragischen Vorfall vom 18. Mai 1992 beklagend, durch den ein Mitglied der IKRK-Gruppe in Bosnien und Herzegowina ums Leben gekommen ist,
 - in Anbetracht dessen, daß der Anspruch der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), automatisch die Mitgliedschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den Vereinten Nationen fortzuführen, nicht allgemein anerkannt worden ist,
 - in Würdigung des im Einklang mit der Resolution 752(1992) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 26. Mai 1992 (S/24000),
 - unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,
 - sowie unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf die Rolle, welche die Europäische Gemeinschaft nach wie vor bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung in Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Republiken der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien spielt,
 - unter Hinweis auf seinen in der Resolution 752(1992) enthaltenen Beschluß, weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu prüfen, und seine Entschlossenheit unterstreichend, Maßnahmen gegen jede Partei zu treffen, welche die Forderungen der Resolution 752(1992) und seiner sonstigen einschlägigen Resolutionen nicht erfüllt,
 - in diesem Zusammenhang entschlossen, bestimmte Maßnahmen mit dem ausschließlichen Ziel zu verabschieden, eine friedliche Lösung herbeizuführen und die von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen zu fördern,
 - unter Hinweis auf das in Artikel 50 der Charta festgeschriebene Recht der Staaten, den Sicherheitsrat zu konsultieren, wenn die Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen sie vor besondere wirtschaftliche Probleme stellt,
 - feststellend, daß die Situation in Bosnien und Herzegowina und in anderen Teilen der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) keine wirksamen Maßnahmen getroffen haben, um die Forderungen der Resolution 752(1992) zu erfüllen;
 2. verlangt, daß alle noch in Bosnien und Herzegowina befindlichen Teile der kroatischen Armee sich unverzüglich entsprechend Ziffer 4 der Resolution 752(1992) verhalten;
 3. beschließt, daß alle Staaten die nachstehenden Maßnahmen ergreifen werden, die so lange Anwendung finden, bis der Sicherheitsrat feststellt, daß die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) einschließlich der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) wirksame Maßnahmen zur Erfüllung der in Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen getroffen haben;
 4. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
 - a) die Einfuhr aller Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden;
 - b) alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, welche die Ausfuhr oder Weiterbeförderung von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) fördern würden oder zu fördern gedacht sind; sowie alle Geschäfte, die von ihren Staatsangehörigen oder von unter ihrer Flagge registrierten Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit allen Rohstoffen oder Erzeugnissen getätigt werden, die ihren Ursprung in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) haben und die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, darunter insbesondere jede Überweisung von Geldern in die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) für die Zwecke solcher Tätigkeiten und Geschäfte;
 - c) den Verkauf oder die Lieferung aller Rohstoffe und Erzeugnisse durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von unter ihrer Flagge registrierten Wasser- und Luftfahrzeugen, gleichviel, ob diese Rohstoffe und Erzeugnisse ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, mit Ausnahme von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) gemeldeten Lieferungen für rein medizinische Zwecke und von Nahrungsmitteln, an jede natürliche oder juristische Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder an jede natürliche oder juristische Person zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit in der oder von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) aus, sowie alle von ihren Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten, die den Verkauf oder die Lieferung solcher Rohstoffe oder Erzeugnisse fördern oder zu fördern gedacht sind;
 5. beschließt, daß kein Staat den Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einem gewerblichen, industriellen oder der öffentlichen Versorgung dienenden Unternehmen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) Gelder oder andere finanzielle oder wirtschaftliche Mittel zur Verfügung stellen wird und daß die Staaten ihre Staatsangehörigen und alle auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen daran hindern werden, solche Gelder oder Mittel aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbringen oder solchen Behörden oder Unternehmen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen und sonstige Gelder an natürliche oder juristische Personen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu überweisen, ausgenommen Zahlungen, die ausschließlich für rein medizinische oder humanitäre Zwecke und Nahrungsmittel bestimmt sind;
 6. beschließt, daß im Einklang mit den von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) genehmigten Richtlinien die Verbote nach den Ziffern 4 und 5 nicht für die Durchführung von Rohstoffen und Erzeugnissen durch die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gelten, die außerhalb der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Ursprung haben und sich vorübergehend nur zum Zweck der Durchführung im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befinden;
 7. beschließt, daß alle Staaten
 - a) jedem Luftfahrzeug die Genehmigung zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überflug ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) landen soll oder dort gestartet ist, es sei denn, der fragliche Flug ist von dem Ausschuß nach Resolution 724(1991) zu humanitären oder anderen Zwecken, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates stehen, genehmigt worden;
 - b) die Durchführung technischer Dienste und Wartungsarbeiten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Luftfahrzeugen, die in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) registriert sind oder von Körperschaften in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder in deren Namen betrieben werden, sowie die Bereitstellung von Teilen für solche Luftfahrzeuge, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit für solche Luftfahrzeuge und die Zahlung von neuen Forderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen und die Gewährung neuer Direktversicherungen für solche Luftfahrzeuge verbieten werden;
 8. beschließt, daß alle Staaten
 - a) die Zahl des Personals an diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verringern werden;
 - b) die erforderlichen Schritte unternehmen werden, um die Teilnahme von Personen oder Gruppen, welche die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vertreten, an Sportveranstaltungen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern;
 - c) die wissenschaftliche und technische

- Zusammenarbeit sowie den Kulturaustausch und Besuche von Personen oder Gruppen aussetzen werden, die von der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) offiziell gefördert werden oder sie vertreten;
9. beschließt, daß alle Staaten und die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, soweit deren Durchführung von den durch diese Resolution und die damit zusammenhängenden Resolutionen verhängten Maßnahmen berührt wurde, keine Forderung der Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer natürlichen oder juristischen Person in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten eine Forderung geltend macht, zulässig ist;
 10. beschließt, daß die durch diese Resolution verhängten Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten in bezug auf UNPROFOR, die Konferenz über Jugoslawien oder die Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden und daß Staaten, Parteien und andere Beteiligte in vollem Umfang mit UNPROFOR, der Konferenz über Jugoslawien und der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten sowie deren Bewegungsfreiheit und die Sicherheit ihres Personals uneingeschränkt achten werden;
 11. fordert alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dieser Resolution liegen, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
 12. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis zum 22. Juni 1992 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 9 zu erfüllen;
 13. beschließt, daß der Ausschuß nach Resolution 724(1991) zusätzlich zu den Aufgaben in bezug auf das Waffenembargo, das durch die Resolutionen 713(1991) und 727(1992) verhängt wurde, es übernimmt,
 - a) die nach Ziffer 12 vorgelegten Berichte zu prüfen;
 - b) von allen Staaten weitere Informationen bezüglich der von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen einzuholen, die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängt worden sind;
 - c) ihm von Staaten zur Kenntnis gebrachte Informationen zu prüfen, die Verstöße gegen die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen betreffen, und in diesem Zusammenhang dem Rat Empfehlungen bezüglich der Frage zu unterbreiten, wie deren Wirksamkeit gesteigert werden könnte;
 - d) angemessene Maßnahmen als Antwort auf Verstöße gegen die nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen

- men zu empfehlen und dem Generalsekretär regelmäßig Informationen zur Weiterleitung an alle Mitgliedstaaten zu übermitteln;
- e) die in Ziffer 6 genannten Richtlinien zu prüfen und zu billigen;
 - f) Anträge auf die Genehmigung von Flügen zu humanitären und sonstigen Zwecken, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates stehen, nach Ziffer 7 rasch zu prüfen und zügig über sie zu beschließen;
14. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm im Einklang mit dieser Resolution gewünschten Informationen übermitteln;
 15. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Juni 1992 oder, falls er dies für angebracht hält, zu einem früheren Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 752(1992) durch alle Parteien und anderen Beteiligten Bericht zu erstatten;
 16. beschließt, die Durchführung der nach den Ziffern 4 bis 9 verhängten Maßnahmen laufend zu verfolgen, um zu prüfen, ob diese Maßnahmen nach Erfüllung der in der Resolution 752(1992) enthaltenen Forderungen ausgesetzt oder aufgehoben werden können;
 17. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten sofort die nötigen Bedingungen für die ungehinderte Lieferung humanitärer Güter nach Sarajevo und an andere Orte in Bosnien und Herzegowina schaffen, was die Einrichtung einer Sicherheitszone unter Einbeziehung Sarajevos und seines Flughafens sowie die Beachtung der am 22. Mai 1992 in Genf unterzeichneten Übereinkünfte einschließt;
 18. ersucht den Generalsekretär, weiterhin seine Guten Dienste zur Erreichung der in Ziffer 17 genannten Ziele einzusetzen, und bittet ihn, fortlaufend weitere Maßnahmen zu prüfen, die zur Gewährleistung der ungehinderten Lieferung humanitärer Güter erforderlich werden könnten;
 19. bittet alle Staaten nachdrücklich, auf den Anfang Mai 1992 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, von UNICEF und von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Revidierten Gemeinsamen Appell zu humanitärer Unterstützung zu reagieren;
 20. wiederholt die in Ziffer 2 der Resolution 752(1992) enthaltene Aufforderung, daß alle Parteien ihre Bemühungen im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien fortsetzen und daß die drei Bevölkerungsgruppen in Bosnien und Herzegowina ihre Gespräche über eine Verfassung für Bosnien und Herzegowina wiederaufnehmen;
 21. beschließt, mit dieser Frage aktiv befaßt zu bleiben und erforderlichenfalls umgehend weitere Schritte zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Simbabwe.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. März 1991 (UN-Dok. S/22415)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 28. März 1991 folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder stimmen mit der Beurteilung der derzeitigen Lage durch den Generalsekretär überein, insbesondere auch hinsichtlich der Hauptfragen, die noch zu klären sind, bevor ein Rahmenentwurf fertiggestellt werden kann, und ermuntern ihn, seine Bemühungen in der von ihm vorgeschlagenen Weise fortzusetzen und Anregungen zur Erleichterung der Erörterungen zu geben.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die Resolution 649(1990) des Sicherheitsrats und das in Resolution 367(1975) festgelegte Mandat für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs; außerdem weisen sie darauf hin, daß in Resolution 649(1990) insbesondere die Resolution 367(1975) des Sicherheitsrats sowie die Unterstützung des Rates für die 1977 und 1979 auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Führern der beiden Volksgruppen bekräftigt wurden. Dies sollte weiterhin als Grundlage für die Bemühungen des Generalsekretärs dienen, zu einem einvernehmlichen Rahmenentwurf zu gelangen.

Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, in Übereinstimmung mit Resolution 649(1990) zu handeln, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die in den vergangenen Monaten geführten Erörterungen fortzusetzen, um die offenen Fragen ohne Verzögerung zu lösen.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Absicht des Generalsekretärs, bis Anfang Juli 1991 einen weiteren Bericht über seine Bemühungen vorzulegen, zu einem einvernehmlichen Rahmenentwurf für eine umfassende Regelung zu gelangen. Die Ratsmitglieder werden unter Berücksichtigung der dann herrschenden Situation über etwa gebotene weitere Maßnahmen beschließen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 697(1991) vom 14. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf

Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1991 hinaus in Zypern zu belassen,

- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1991 endenden Zeitraum;
- 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 30. November 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 3. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 698(1991) vom 14. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186(1964) vom 4. März 1964, mit der die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten aufgestellt wurde,
- sowie unter Hinweis auf seine danach verabschiedeten Resolutionen, durch die das Mandat der UNFICYP verlängert wurde, zuletzt die Resolution 697(1991) vom 14. Juni 1991,
- sowie unter Hinweis auf den Bericht der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 1990 und die darin enthaltenen Empfehlungen (S/21982),
- ferner unter Hinweis auf seine Resolution 682(1990) vom 21. Dezember 1990, mit der er beschloß, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der UNFICYP zu prüfen, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Erneuerung des Mandats am oder vor dem 15. Juni 1991 eine andere Methode zu ihrer Finanzierung einzuführen,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den jüngsten Konsultationen der Ratsmitglieder über alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der UNFICYP, die im Bericht der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1991 ihren Niederschlag gefunden haben,
- sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/22665 mit Add.1 und 2), in dem erneut auf das chronische Finanzierungsproblem der UNFICYP aufmerksam gemacht wird,
- in erneuter Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1990 (S/21323), in der die Mitglieder betonten, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und weitergeführt werden müssen,

- die Wichtigkeit unterstreichend, die einer baldigen Einigung über eine Lösung des Zypernproblems zukommt,

1. stellt fest, daß für die UNFICYP eine Finanzierungsmethode benötigt wird, die die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage stellt;
2. stellt außerdem fest, daß die Frage der Kosten der UNFICYP weiter untersucht werden muß, mit dem Ziel, die von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten sowohl zu vermindern als auch genau festzulegen;
3. ersucht den Generalsekretär, mit den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und anderen Beteiligten Konsultationen über die Kostenfrage abzuhalten, unter Berücksichtigung sowohl des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 1990 als auch des Berichts der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1991, und dem Rat bis zum 1. Oktober 1991 Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, im Lichte dieses Berichts und bis zur nächsten Verlängerung des Mandats der UNFICYP, das heißt bis zum 15. Dezember 1991, einen Beschluß über die Maßnahmen zu fassen, die ergriffen werden müssen, um die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juni 1991 (UN-Dok. S/22744)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats am 28. Juni 1991 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen erneut einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder weisen darauf hin, daß sie alle Beteiligten nachdrücklich gebeten hatten, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Erörterungen fortzusetzen, um die offenen Fragen ohne Verzug zu lösen. Sie bedauern, daß trotz der Anstrengungen des Generalsekretärs die erforderlichen Fortschritte in den noch offenen Fragen noch nicht erzielt worden sind.

Die Ratsmitglieder machen sich die Auffassung des Generalsekretärs zu eigen, wonach eine internationale Tagung auf hoher Ebene, bei guter Vorbereitung und entsprechender Dauer, seinen Anstrengungen den erforderlichen Auftrieb geben und es ermöglichen würde, zu einem einvernehmlichen Rahmenplan für eine Gesamtregelung zu gelangen. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß in allen Fragen beidseitiges Einvernehmen in Aussicht sein sollte, bevor eine derartige Tagung stattfinden kann. Sie appellieren mit Nachdruck an alle Beteiligten, alles daranzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Generalsekretär ferner in seiner Absicht, seine Berater zu beauftragen, während der Monate Juli

und August mit allen Beteiligten zusammenzutreffen, um zu versuchen, einen Ideenkatalog auszuarbeiten, der beide Seiten hinsichtlich der acht einzelnen Rubren des Rahmenplans dem Einvernehmen nahe bringen würde. Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, diese Konsultationen beschleunigt fortzusetzen und diesen Prozeß durch eigene Vorschläge zu fördern.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis Ende August einen ausführlichen Bericht über den Tenor der erörterten Ideen und die Reaktionen aller Beteiligten vorzulegen und seine Einschätzung der Lage darzulegen, insbesondere in bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß einer internationalen Tagung auf hoher Ebene gegeben sind.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 716(1991) vom 11. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Ideenkatalogs, der als Grundlage zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern dient,
- besorgt über die bei der Durchführung dieser Arbeiten aufgetretenen Schwierigkeiten,
- mit Bedauern darüber, daß es nicht möglich war, das in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1991 vorgesehene internationale Treffen auf hoher Ebene einzuberufen,

1. spricht dem Generalsekretär für die in den letzten Monaten von ihm unternommenen Bemühungen seine Anerkennung aus und billigt seinen Bericht und seine Bemerkungen;
2. bekräftigt seine früheren Resolutionen zu Zypern;
3. bekräftigt seine zuletzt in der Resolution 649(1990) zum Ausdruck gebrachte Haltung zur Zypernfrage, die den 1977 und 1979 zwischen den Parteien in Zypern geschlossenen Vereinbarungen auf hoher Ebene entspricht, wonach die fundamentalen Grundsätze einer Regelung in Zypern die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Nichtgebundenheit der Republik Zypern, der Ausschluß der vollständigen oder teilweisen Vereinigung mit irgendeinem anderen Land und der Ausschluß jedweder Form der Teilung oder Sezession sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassungsregelung für Zypern sind, die das Wohl und die Sicherheit der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe in einer beide Volksgruppen einschließenden und zwei Zonen umfassenden Föderation sicherstellt;
4. erklärt erneut, daß seine Haltung zur Lösung des Zypernproblems von einem Staat Zypern ausgeht, der aus zwei politisch gleichberechtigten Volksgruppen besteht, wie vom Generalsekretär in Absatz II des Anhangs I zu seinem Bericht vom 8. März 1990 definiert;

5. fordert die Parteien auf, sich voll an diese Grundsätze zu halten und in ihrem Rahmen zu verhandeln, ohne dabei Konzepte einzubringen, die zu diesen Grundsätzen im Widerspruch stehen;
6. erklärt erneut, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen;
7. billigt die Absicht des Generalsekretärs, die Erörterungen mit den beiden Parteien in Zypern sowie in Griechenland und der Türkei Anfang November wieder aufzunehmen, um die Ausarbeitung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung abzuschließen;
8. ist der Auffassung, daß die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für den Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern darstellen würde;
9. ersucht die führenden Politiker der beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei, mit dem Generalsekretär und seinen Vertretern voll zusammenzuarbeiten, damit das internationale Treffen auf hoher Ebene vor Ende dieses Jahres einberufen werden kann;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im November 1991 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte für die Einberufung des internationalen Treffens auf hoher Ebene erzielt worden sind, und für den Fall, daß die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, dem Rat den Ideenkatalog, wie er sich dann darstellt, zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 723(1991) vom 12. Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/23263 mit Add.1),
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- ferner in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1991 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1992 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31. Mai 1992 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Dezember 1991 (UN-Dok. 23284)

Nach den Konsultationen vom 12. Dezember 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt 'Die Situation in Zypern' vor der Presse folgende Erklärung ab:

»Unter Berücksichtigung der Erörterungen während der informellen Konsultationen zwischen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde die Schlußfolgerung gezogen, daß die erforderliche Übereinstimmung für die Verabschiedung eines Beschlusses über eine geänderte Finanzierung der UNFICYP im Rat zur Zeit nicht gegeben ist. Die Mitglieder des Rates kamen überein, diese Frage vorrangig weiterzuverfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Dezember 1991 (UN-Dok. S/23316)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf seiner 3024. Sitzung am 23. Dezember 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 'Die Situation in Zypern' durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/23300) behandelt.

Die Ratsmitglieder sprachen dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für seine schon seit langem unternommenen, unermüdlichen Anstrengungen bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung der Zypernfrage aus. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß dank seiner Bemühungen in diesem Jahr Fortschritte auf dem Wege zur Herbeiführung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt wurden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten die Haltung des Rates, wie sie in seinen früheren Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 649(1990) und 716(1991), zum Ausdruck kommt.

Die Ratsmitglieder unterstützten einmütig den Bericht und die Bemerkungen des Generalsekretärs. Sie stimmten voll mit der Auffassung des Generalsekretärs überein, daß eine Lösung des Zypernproblems seit langer Zeit überfällig ist. Die bloße Aufrechterhaltung des Status quo stellt keine Lösung dar. Sie riefen die führenden Politiker der beiden Volksgruppen wie auch Griechenlands und der Türkei auf, mit aller Kraft auf die baldige Erreichung dieses Ziels hinzuwirken.

Die Ratsmitglieder bekräftigten die Auffas-

sung des Rates, wonach die Einberufung einer internationalen Tagung auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an der sowohl die beiden Volksgruppen als auch Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Mittel zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt. Die Ratsmitglieder ersuchten die führenden Politiker der beiden Volksgruppen wie auch Griechenlands und der Türkei, voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um den Ideenkatalog hinsichtlich einer Rahmen-Gesamtvereinbarung rasch fertigzustellen. Die Ratsmitglieder ersuchten den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis April 1992 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte zur Einberufung der internationalen Tagung auf hoher Ebene erzielt worden sind, und, falls die Bedingungen noch nicht so weit gediehen sein sollten, dem Rat den bis dahin entwickelten Ideenkatalog zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 750(1992) vom 10. April 1992

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. April 1992 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern,
- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Zypern,
- mit Besorgnis feststellend, daß seit dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1991 keine Fortschritte bei der Fertigstellung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt worden sind und daß auf einigen Gebieten sogar Rückschritte zu verzeichnen sind,
- mit Genugtuung darüber, daß die führenden Vertreter der beiden Volksgruppen und die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei dem Generalsekretär in den vergangenen zwei Monaten versichert haben, es sei ihr Wunsch, mit ihm und seinen Beauftragten zusammenzuarbeiten,
- 1. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und dankt ihm für seinen Bericht;
- 2. bekräftigt seinen in den Resolutionen 649(1990) vom 12. März 1990 und 716(1991) vom 11. Oktober 1991 dargelegten Standpunkt, daß eine Zypern-Regelung von einem Staat Zypern ausgehen muß, der über eine einzige Souveränität und internationale Rechtspersönlichkeit sowie eine einzige Staatsbürgerschaft verfügt, dessen Unabhängigkeit und territoriale Integrität gewährleistet sind und der zwei politisch gleichberechtigte Volksgruppen entsprechend der Definition in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs in einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation umfaßt, und daß eine derartige Regelung die vollständige oder teilweise Vereinigung mit irgendeinem anderen Land und jedwede Form der Teilung oder Sezession ausschließen muß;
- 3. fordert die Parteien erneut auf, sich uneingeschränkt an diese Grundsätze zu halten und zu verhandeln, ohne Konzepte einzubringen, die zu ihnen im Widerspruch stehen;
- 4. unterstützt den in den Ziffern 17 bis 25 und 27 des Berichts des Generalsekretärs

- dargelegten Ideen katalog als geeignete Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung, die vorbehaltlich der zu den offenen Fragen noch erforderlichen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Gebietsausgleiche und der Vertriebenen, als ein von den beiden Volksgruppen vereinbartes integriertes Paket zum Abschluß zu bringen ist;
5. ersucht alle Beteiligten, mit dem Generalsekretär und seinen Beauftragten voll zusammenzuarbeiten, um diese offenen Fragen ohne Verzug zu klären;
 6. erklärt erneut, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen, um das Wohlergehen und die Sicherheit beider Volksgruppen zu gewährleisten;
 7. beschließt, mit der Zypernfrage laufend und direkt befaßt zu bleiben, um die Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen katalogs und zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung zu unterstützen;
 8. ersucht den Generalsekretär, seine intensiven Bemühungen zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen katalogs in den Monaten Mai und Juni 1992 fortzuführen, den Rat stets über seine Bemühungen unterrichtet zu halten und bei Bedarf den Rat um seine unmittelbare Unterstützung zu bitten;
 9. ist weiterhin der Auffassung, daß nach dem erfolgreichen Abschluß der intensiven Bemühungen des Generalsekretärs zur Fertigstellung des in Ziffer 4 genannten Ideen katalogs die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für die Schließung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt;
 10. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat bis spätestens Juli 1992 einen vollständigen Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen vorzulegen und konkrete Empfehlungen zur Überwindung etwaiger noch bestehender Schwierigkeiten zu unterbreiten;
 11. bekräftigt das der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern übertragene wichtige Mandat und erwartet den Bericht über die Truppe, den der Generalsekretär im Mai 1992 vorzulegen gedenkt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Personal

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Gemeinsames System der Vereinten Nationen und Pensionssystem der Vereinten Nationen. – Resolution 45/268 vom 28. Juni 1991

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3357(XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der sie die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligt hat,

- sowie unter Hinweis darauf, daß es sicherzustellen gilt, daß die Leitungsgremien der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der dieses System berührenden Fragen gemeinsame Standpunkte vertreten,
- in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen für das gemeinsame System der Vereinten Nationen, insbesondere auch der pensionsfähigen Bezüge aller Bediensteten, einschließlich der nichteingestufteten, sowie des Mandats der Kommission im Zusammenhang mit der Festlegung der Bedingungen für die Anspruchsberechtigung auf Leistungen gemäß Artikel II ihrer Satzung,
- unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 44/199 vom 21. Dezember 1989, mit der sie sich die Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, wie in den Ziffern 115 und 116 seines Berichts dargelegt, zu eigen gemacht hat, wonach der Vorschlag der Internationalen Fernmeldeunion als ein möglicher langfristiger Ansatz zur Anpassung der Ruhegehälter in der jeweiligen Lokalwährung geprüft werden sollte und die Fernmeldeunion vorläufig von der Verwirklichung ihres Vorschlags Abstand nehmen sollte, da eine solche das gemeinsame System der Vereinten Nationen schwächen würde,
- feststellend, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Einklang mit Resolution 45/242 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990, der Ausarbeitung eines langfristigen Ansatzes zur Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung Vorrang eingeräumt hat mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung Empfehlungen über entsprechende Änderungen des Pensionsanpassungssystems vorzulegen,
- besorgt über die möglichen Auswirkungen auf das gemeinsame System der Vereinten Nationen und das Pensionssystem der Vereinten Nationen, die sich aus dem Beschluß der achtundsiebzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, ihren Vorschlag zur Schaffung einer freiwilligen Hilfskasse in die Tat umzusetzen, sowie aus dem Beschluß der sechsendvierzigsten Tagung des Verwaltungsrats der Internationalen Fernmeldeunion, einseitig einen Versicherungsplan zum Schutz der Kaufkraft der Ruhegehälter einzuführen, wie auch aus dem Beschluß des Generalsekretärs der Fernmeldeunion, am Amtssitz beschäftigten Beamten des Höheren Dienstes und der Direktoren-Rangebene eine Stellenzulage zu gewähren,
- unter Berücksichtigung der auf der 63. Sitzung des Fünften Ausschusses abgegebenen Erklärungen,
- 1. bringt ihre tiefe Besorgnis und ihr Bedauern zum Ausdruck über die Maßnahmen, die die Internationale Fernmeldeunion und die Internationale Arbeitsorganisation einseitig und ohne gebührende Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben;
- 2. erklärt erneut, daß die Beschäftigungsbe-

dingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit Grundsätzen festgelegt werden sollten, die auf die Schaffung eines einzigen einheitlichen internationalen öffentlichen Dienstes durch Anwendung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich abzielen;

3. weist nachdrücklich darauf hin, daß alle Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen und den Ruhegehältern zu konsultieren und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten;
4. ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen diesbezüglichen Arbeitsprogramms die Grundlagen für die von der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Arbeitsorganisation gefaßten Beschlüsse und deren Auswirkungen auf das gemeinsame System zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. ersucht erneut die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, mit höchstem Vorrang dafür zu sorgen, daß die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen und in ihrer Resolution 45/242 über das Pensionssystem der Vereinten Nationen angeforderten Berichte auf der sechsendvierzigsten Tagung zur umfassenden Prüfung durch die Versammlung vorliegen;
6. wiederholt ihren Appell an die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, davon Abstand zu nehmen, für ihre Bediensteten, sei es durch Bestimmungen im Personalstatut oder auf sonstige Weise, zusätzliche Ansprüche und Leistungen einzuführen, da derartige Maßnahmen dem gemeinsamen System der Vereinten Nationen schaden würden, in dem alle Bediensteten, unabhängig von der jeweiligen dienstgebenden Organisation, die gleiche Behandlung erfahren sollten;
7. ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, alle Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich zu bitten, mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Artikel I ihrer Satzung voll zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1992

Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen (34)

Ägypten
Äthiopien
Afghanistan
Algerien
Argentinien
Australien
China
Dänemark
Deutschland
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Guatemala
Indien
Irak
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Mauretanien
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Polen
Rumänien
Rußland
Sierra Leone
Spanien
Thailand
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten

Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (36)

Ägypten
Argentinien
Bulgarien
Chile
China
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Ecuador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Iran
Italien
Japan
Kamerun
Kanada
Kenia
Marokko
Mexiko
Nigeria
Österreich
Polen
Rußland

Saudi-Arabien
Singapur
Spanien
Sudan
Tansania
Thailand
Togo
Tschechoslowakei
Uganda
Ungarn
Uruguay
Vereinigte Staaten

Menschenrechtskommission (53)

Angola
Argentinien
Australien
Bangladesch
Barbados
Brasilien
Bulgarien
Burundi
Chile
China
Costa Rica
Deutschland
Frankreich
Gabun
Gambia
Ghana
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Kolumbien
Kuba
Lesotho
Libyen
Madagaskar
Mauretanien
Mexiko
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Peru
Philippinen
Portugal
Rußland
Sambia
Senegal
Somalia
Sri Lanka
Syrien
Tschechoslowakei
Tunesien
Ungarn

Uruguay
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zypern

Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)

Philip Alston, Australien
Juan Alvarez Vita, Peru
Abdel Halim Badawi,
Ägypten
Virginia Bonoan-Dandan,
Philippinen
Mohamed Lamine Fofana,
Guinea
Luvsandanzangiin Ider,
Mongolei
Maria de los Angeles Jimenez
Butragueño, Spanien
Samba Cor Konate, Senegal
Valeri J. Kouznetsov,
Rußland
Jaime Marchan Romero,
Ecuador
Vassil Mratchkov, Bulgarien
Alexandre Muterahajuru,
Rwanda
Wladyslaw Neneman, Polen
Kenneth Osborne Rattray,
Jamaika
Bruno Simma,
Deutschland
Mikis Demetriou Sparsis,
Zypern
Philippe Texier, Frankreich
Javier Wimer Zambrano,
Mexiko

Menschenrechtsausschuß (18)

Francisco José Aguilar Urbina,
Costa Rica
Nisuke Ando, Japan
Christine Chanet, Frankreich
Vojin Dimitrijevic,
Jugoslawien
Omran El Shafei, Ägypten
János Fodor, Ungarn
Kurt Herndl, Österreich
Rosalyn Higgins,
Großbritannien
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Andreas V. Mavrommatis,
Zypern
Rein A. Myullerson, Rußland
Birame Ndiaye, Senegal
Fausto Pocar, Italien
Julio Prado Vallejo, Ecuador
Waleed Sadi, Jordanien
Alejandro Serrano Caldera,
Nicaragua
S. Amos Wako, Kenia
Bertil Wennergren, Schweden

(Wird fortgesetzt)

EAST-WEST ECONOMIC RELATIONS

The transition... a new Marshall Plan for Eastern Europe... a new European Recovery Programme....



The Economic Survey of Europe in 1991-1992 reviews the recent developments and selected policy issues in the ECE region, giving special emphasis on the economies in transition. It reviews the macro-economic developments and provides an overall outlook first, on western Europe and North America, then on eastern Europe. It details the economic developments and the political disintegration and economic fragmentation of the former Soviet Union to include the Russian Federation, Belarus, Ukraine, and the Baltic States. It reviews international support for eastern transformation and discusses property rights and privatization in the transition economies. Finally, it analyses and assesses prospects and policy choices for east-west migration, and pictures the economic situation with extensive tables and up-to-date statistics.

Sales No. E.92.II.E.1 ISBN 92-1-116540-7 320 pages \$80.00

The Economic Survey of Europe in 1990-1991 provides an account of the principal macro-economic developments in the ECE region. It offers a framework for viewing the reform process in eastern Europe and in Europe as a whole. For example, the reasons for the general slump in western Europe, with internal and external factors are identified, such as the disintegration of the system of trade and payments among the European members of the CMEA.

A distinction between the eastern countries that are following a coherent programme of transformation and countries where the deterioration reflects a loss of central control is also clarified. An analysis of the optimal framework for the western support to economic reforms in eastern countries, with particular emphasis on the relevance of the *Marshall Plan* is moreover revised. Recommendations for reducing the damages conclude the analysis, with statistical appendices and a list of over 120 tables and charts quantifying the evaluation.

Sales No. E.91.II.E.1 ISBN 92-1-116508-3 255 pages \$80.00



The ECE Economic Bulletin for Europe reviews current economic developments and recent changes in east-west trade and financial relations, and provides an insightful outlook on the western market economies and the transition economies of eastern Europe and the Soviet Union. It focuses on a number of current issues: the problem of interpreting current economic developments in the eastern countries with inadequate statistics; the nature of the economic depression in the transition economies; and the question of desirable pace for the transition. It moreover reviews international support initiatives for systematic transformation in eastern Europe and emergency assistance to the Soviet Union. A *Second European Recovery Programme* for the eastern countries, and a new valuation method to circumvent inconsistencies in national trade data are presented. A statistical appendix complements the extensive analysis.

Sales No. E.91.II.E.39 ISBN 92-1-116526-1 1991 vol.43 125pages \$60.00

Publications from the United Nations



available from: UNO VERLAG,
Poppelsdorfer Allee 55, D-5300 Bonn 1
Telefon: 0228/212940
Telefax: 0228/217492
Telex: 8869994 uno d



CCPR-Kommentar

Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll

Erste vollständige Kommentierung · XXVI, 946 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-077-X · 1989 · DM 262,-

- **Die Bedeutung des Paktes**
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, ist am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten, wurde seither von knapp 90 Staaten aus allen Teilen und politischen Systemen der Welt ratifiziert, und gilt heute als das wichtigste Instrument zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen. Seine praktische Bedeutung ist mit jener der Europäischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention vergleichbar.
- **Der Menschenrechtsausschuß**
Mit der internationalen Durchsetzung des Paktes wurde ein unabhängiges 18köpfiges Expertenorgan, der UNO-Ausschuß für Menschenrechte, betraut. In seiner 12jährigen Praxis hat der Ausschuß in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren mehr als 100 Berichte der Vertragsstaaten geprüft und über knapp 300 Individualbeschwerden entschieden. In sogenannten „Allgemeinen Bemerkungen“ veröffentlicht er seine Auffassung zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Paktes.
- **Die Individualbeschwerde**
Knapp 50 Staaten, darunter die Mehrheit der Europaratsstaaten, haben das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die Kompetenz des Ausschusses anerkannt, über Individualbeschwerden ihrer Rechtsunterworfenen zu entscheiden. Das Verfahren ist jenem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention vergleichbar, doch enthält der Pakt einige Rechte, die in der Europäischen Konvention nicht enthalten sind (z. B. das Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die gleiche Amtszugänglichkeit oder das Recht Fremder, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden). Auch wenn die Entscheidungen des Ausschusses völkerrechtlich nicht dieselbe Bindungswirkung wie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten, so kommt ihnen dennoch eine große moralische und praktisch-politische Bedeutung zu. In einer beachtlichen Zahl von Fällen, insbesondere gegen Uruguay, Zaire, Kolumbien und Madagaskar, stellte der Ausschuß massive Verletzungen der Rechte auf Leben, persönliche Freiheit, physische Integrität, fair trial, Meinungsfreiheit, politische Partizipation und ähnliche Rechte fest. Zum Teil erkannte er auch, daß Staaten wie Kanada oder die Niederlande einzelne Rechte des Paktes verletzt hatten. Kürzlich hat Ungarn als erster osteuropäischer Staat die Individualbeschwerde anerkannt. Von den deutschsprachigen Staaten hat bisher nur Österreich das Fakultativprotokoll ratifiziert, doch ist zu erwarten, daß auch die übrigen deutschsprachigen Staaten diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen werden.
- **Praxisorientierte Kommentierung**
Der CCPR-Kommentar erläutert alle materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Paktes auf der Grundlage der travaux préparatoires, der Rechtsprechung des Ausschusses und der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur. Die Kommentierung jedes einzelnen Artikels enthält eine Darstellung seiner Entstehungsgeschichte in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen (insbesondere in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung), eine Textanalyse samt vergleichenden Hinweisen auf andere internationale Menschenrechtsinstrumente (insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische und Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention), eine umfassende systematische Darstellung der gesamten bisherigen Rechtsprechung und die Behandlung von Interpretationsproblemen auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Literatur. Wo dies angebracht erscheint, wird auf die entsprechende Judikatur der Europäischen und Inter-Amerikanischen Instanzen hingewiesen.
- **Form und Methode**
Die systematische Gliederung nach Artikeln des Paktes und zusätzliche Aufgliederung nach Randnummern (nach dem Muster des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert), die praxisorientierte Kommentierung, statistische Übersichten sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser den Zugang zur Rechtsprechungspraxis und das Lösen von Auslegungsproblemen.
- **Texte**
Alle für den Praktiker wichtigen Texte sind, soweit wie möglich in deutscher Übersetzung, im Anhang enthalten: der Pakt und das Fakultativprotokoll, die Verfahrensordnung des Ausschusses, seine Allgemeinen Bemerkungen und generellen Verfahrensentscheidungen, die von den Vertragsstaaten abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen etc. Ein Dokumentenregister sowie Tabellen aller Staatenberichte und Individualbeschwerden mit entsprechenden Verweisen auf die Fundstellen in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) und im Human Rights Law Journal (HRLJ) machen dieses Buch zu einem umfassenden Nachschlagewerk.
- **Der Autor**
Dr. Manfred Nowak, LL.M. (Columbia University New York), Dozent an der Universität und an der Verwaltungsakademie Wien, von 1987 bis 1989 Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht. Er ist durch zahlreiche Publikationen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ausgewiesen und veröffentlicht seit Jahren regelmäßig Berichte über die Rechtsprechung des Ausschusses.

